

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen – Bericht des Senats zum Stand der Umsetzung und der Weiterentwicklung des Landesaktionsplans

1. Anlass und Zielsetzung

Mit dem „Hamburger Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (Drucksache 20/6337) hat der Senat im Dezember 2012 einen Fokus-Aktionsplan vorgelegt. Als Fokus-Aktionsplan beschreibt er zu ausgewählten Handlungsfeldern konkrete Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). Der Landesaktionsplan (LAP) war als Einstieg in einen dauerhaften dynamischen Prozess und deshalb von vornherein auf Erweiterung angelegt.

Der Senat hat die Bürgerschaft mit Bericht vom 6. Januar 2015 (Drucksache 20/14150) über den Stand der Umsetzung des Landesaktionsplans sowie die geplante Aufnahme zweier zusätzlicher Handlungsfelder unterrichtet. Mit dem nun vorgelegten weiteren Bericht werden wesentliche Entwicklungen seit 2015 sowie zentrale Maßnahmen zur Umsetzung der UN-BRK dokumentiert. Weitere Handlungsfelder werden in den Aktionsplan aufgenommen sowie die Ergebnisse der ersten Staatenprüfung Deutschlands durch den Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt. Ergänzt wird der Bericht durch eine kurze tabellarische Darstellung zur Um-

setzung der Maßnahmen des Landesaktionsplans 2012.

Ziel ist es, den derzeitigen Stand der Umsetzung und des Landesaktionsplans zu dokumentieren und damit Transparenz über das Erreichte sowie weitere Planungen zu schaffen.

2. Wesentliche Inhalte des Berichts

Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist als Querschnittsaufgabe Verpflichtung aller Ressorts. Jede Behörde verantwortet die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention für ihren Zuständigkeitsbereich, ihre Aufgaben und Themenfelder. Dementsprechend ist der vorgelegte Bericht das Ergebnis einer ressortübergreifenden Kooperation und fasst Beiträge aller Senatsämter und Fachbehörden zusammen.

Mit dem Bericht wird dokumentiert, welcher Stand seit dem Erstbericht aus 2015 erreicht wurde. Wesentliche Entwicklungen und zentrale Maßnahmen werden beschrieben, Ergebnisse aus der ersten Staatenprüfung berücksichtigt sowie der Dialog mit den Interessenvertretungen behinderter Menschen abgebildet.

Der Bericht gliedert sich in drei Abschnitte. Er beginnt mit einem allgemeinen Teil, in dem Rahmenbedingungen zusammengefasst sind. Dazu gehört ein Rückblick auf den Landesaktionsplan 2012 sowie seine Umsetzung, eine Darstellung der Grundsätze zur Weiterentwicklung des Landesaktionsplans sowie Erläuterungen zur ersten Staatenprüfung Deutschlands.

Der zweite Teil, der die verschiedenen Handlungsfelder des Aktionsplans beschreibt, beginnt mit einem Kapitel über Barrierefreiheit als Schlüsselprinzip und Voraussetzung für die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Der Senat hat im Berichtszeitraum neue Impulse zur Förderung der Barrierefreiheit gesetzt. Beispiele dafür sind die Schaffung eines „Kompetenzzentrums für ein barrierefreies Hamburg“, die Förderung eines „Hauses der Barrierefreiheit“, das Konzept „Leichte Sprache in der hamburgischen Verwaltung“ sowie das Projekt „HHbIT“ – Hamburgs online Beitrag zur barrierefreien Informationstechnologie“.

In diesem Teil des Berichts sind die Handlungsfelder des Landesaktionsplans gebündelt dargestellt. Die Darstellung bezieht sich zunächst auf die bekannten Handlungsfelder des LAP 2012: Bildung; Arbeit und Beschäftigung; Selbstbestimmt leben und einbezogen sein in die Gemeinschaft, Bauen und Wohnen, Stadtentwicklung, Verkehr; Gesundheit; Frauen mit Behinderungen; Zugang zu Informationen; Bewusstseinsbildung. Ergänzt werden folgende Handlungsfelder: Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben; Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport; Persönlichkeits- und Schutzrechte. Im Handlungsfeld Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben wird insbesondere die Rolle von Interessenvertretungen behinderter Menschen im Prozess der Umsetzung der UN-BRK gewürdigt.

Die Darstellung der Handlungsfelder folgt einer einheitlichen Struktur. Wesentliche Entwicklungen seit 2015 sowie zentrale Maßnahmen werden beschrieben. Die wichtigsten Maßnahmen sind zusätzlich tabellarisch dargestellt. Es handelt sich dabei nicht nur um neue Maßnahmen, sondern auch um Maßnahmen, die bereits begonnen wurden, aber noch fortgesetzt werden (z.B. der barrierefreie Ausbau der U-Bahnhaltestellen). Beispiele guter Praxis zeigen, wie Inklusion im Alltag aussehen kann. Hinzugekommen ist ein Kapitel über geflüchtete Menschen mit Behinderungen. Hinweise zum Umgang mit den Ergebnissen der ersten Staatenprüfung Deutschlands sind Bestandteil des Abschnitts. Der Bericht endet im dritten Abschnitt mit einem Ausblick auf weitere Planungen. Eine kurze tabellarische Darstellung zur Umsetzung der Maßnahmen des LAP 2012 (Anlage) vervollständigt den Bericht.

3. Finanzierung

Der Bericht über den Stand der Umsetzung des Übereinkommens sowie der Weiterentwicklung des Landesaktionsplans löst keine unmittelbaren Kosten aus. Die Finanzierung der dargestellten Maßnahmen erfolgte und erfolgt im Rahmen der vorhandenen Ermächtigungen durch fachpolitische Prioritätensetzung aus den in den jeweiligen Einzelplänen veranschlagten Haushaltsmitteln. Ergänzend hat die Bürgerschaft entsprechende besonders bedeutsame Maßnahmen gefördert (Kompetenzzentrum für ein barrierefreies Hamburg, Drucksache 21/11249; Haus für Barrierefreiheit, Drucksache 21/14327).

4. Petitum

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft möge den anliegenden Bericht des Senats zum Stand der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und der Weiterentwicklung des Landesaktionsplans zur Kenntnis nehmen.

**Bericht des Senats zum Stand der Umsetzung der
UN-Behindertenrechtskonvention und der
Weiterentwicklung des Landesaktionsplans**

Inhalt

A.	Umsetzung der UN – Behindertenrechtskonvention – Rahmenbedingungen.....	4
1.	Einleitung.....	4
2.	Der Landesaktionsplan 2012 – Rückblick und Umsetzung.....	5
3.	Die Staatenprüfung	6
4.	Die Weiterentwicklung des Landesaktionsplans – Grundsätze.....	7
B.	Handlungsfelder und Maßnahmen des LAP seit 2016	8
0.	Barrierefreiheit als Voraussetzung für gleichberechtigte Teilhabe und Inklusion.....	8
1.	Das „Kompetenzzentrum für ein barrierefreies Hamburg“	9
2.	Das Hamburgische Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen	11
3.	Barrierefreiheit in weiteren Handlungsfeldern.....	13
I.	Handlungsfeld Bildung.....	13
1.	Frühkindliche Bildung.....	13
2.	Schulische Bildung.....	17
3.	Berufliche Bildung - Inklusion am Übergang Schule – Beruf:.....	21
4.	Erwachsenenbildung (bzw. Lebenslanges Lernen).....	23
5.	Hochschulbildung / Tertiärbereich.....	24
II.	Handlungsfeld Arbeit und Beschäftigung.....	40
1.	Privater Sektor sowie Einrichtungen zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen.....	40
1.1.	Sensibilisierung von Arbeitgebern für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen	40
1.2.	Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.....	41
1.3.	Weiterentwicklung institutionalisierter Angebote zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen	43
1.4.	Zusammenarbeit stärken	44
1.5.	Förderung der Interessenvertretung und Selbstbestimmung	44
2.	Beschäftigung im öffentlichen Dienst	47
III.	Handlungsfeld Selbstbestimmt leben und einbezogen sein in die Gemeinschaft, Bauen und Wohnen, Stadtentwicklung, Verkehr	49
1.	Weiterentwicklung des Hilfesystems	49
1.1.	Allgemeine Entwicklungen	49
1.2.	Die Weiterentwicklung der ambulanten Sozialpsychiatrie (ASP).....	52
1.3.	Selbstbestimmtes Wohnen im Stadtteil (Sozialraumorientierung)	53
1.4.	Die Vereinbarung von Trägerbudgets	54

1.5.	Kooperation mit Interessenvertretungen	55
1.6.	Rahmenbedingungen für Wohnen in Verbindung mit Betreuung / Unterstützung	57
2.	Bauen und Wohnen, Stadtentwicklung.....	60
2.1.	Rechtlicher Rahmen – Barrierefrei Bauen.....	60
2.2.	Wohnen und Fördern	61
2.3.	Inklusive Sozialraumentwicklung / Stadtquartiere	62
2.4.	Schulung und Sensibilisierung	64
3.	Gestaltung des öffentlichen Freiraumes	68
3.1.	Grundlage, Barrierefreies Bauen im öffentlichen Raum, DIN-Norm 18040-3	68
3.2.	Programme, Maßnahmen zur Schaffung eines barrierefreien/-armen und inklusiven öffentlichen Raums	68
4.	Verkehr	70
IV.	Handlungsfeld Gesundheit	73
1.	Gesundheitliche Versorgung	73
2.	Prävention und Gesundheitsförderung.....	74
3.	Sexual- und Schwangerenberatung.....	76
4.	Gesundheitsfachberufe	76
5.	Weiterentwicklung der Pflegestützpunkte	78
6.	Zugang von geflüchteten Menschen mit Behinderungen zum Gesundheitssystem und Leistungen des Gesundheitssystems.....	79
V.	Handlungsfeld Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport	81
1.	Kulturelles Leben	81
1.1.	Zugänglichkeit von Kultureinrichtungen und Bewusstsein für die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen	82
1.2.	Ausübung von Kunst.....	83
1.3.	Weitere Aktivitäten	85
2.	Barrierefreier Tourismus	87
3.	Sport	90
4.	Erholung und Freizeit	95
4.1.	Freizeitgestaltung	96
4.2.	Barrierefreies Naturerleben	96
4.3.	Spielplätze	97
VI.	Handlungsfeld Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben.....	98
1.	Wahlen und Abstimmungen.....	98
2.	Interessenvertretung, Gremien und Partizipation	99

2.1.	Allgemeines	99
2.2.	Rolle und Aufgabe der Hamburger LAG für behinderte Menschen	100
2.3.	Das Hamburgische Behindertengleichstellungsgesetz - Stärkung von Interessenvertretungen.....	101
3.	Ehrenamtliches Engagement von Menschen mit Behinderungen.....	103
VII.	Handlungsfeld Persönlichkeits- und Schutzrechte.....	106
1.	Zugang zur Justiz.....	106
1.1.	Verfahrensgarantien und Barrierefreiheit.....	106
1.2.	Aus- und Fortbildung bei Justiz und Polizei.....	107
2.	Freiheit und Sicherheit der Person.....	109
3.	Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch.....	113
4.	Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen.....	114
VIII.	Handlungsfeld Frauen mit Behinderungen	115
1.	Schutz vor Gewalt (Art. 16 UN-BRK).....	115
2.	Stärkung der Interessenvertretung in Werkstätten für behinderte Menschen.....	116
3.	Gesundheitliche Versorgung	117
IX.	Handlungsfeld Zugang zu Informationen	118
1.	Zugang zu Informationen im öffentlichen Bereich.....	118
2.	Zugang zu Informationen bei Medien	119
X.	Handlungsfeld Bewusstseinsbildung.....	122
XI.	Handlungsfeld Geflüchtete Menschen mit Behinderungen in Hamburg.....	126
C.	Resümee und Ausblick	132
	Anhang: Umsetzung der Maßnahmen aus dem Landesaktionsplan 2012.....	134
	Abkürzungsverzeichnis	148

Bericht des Senats zum Stand der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und der Weiterentwicklung des Landesaktionsplans (LAP)

A. Umsetzung der UN – Behindertenrechtskonvention – Rahmenbedingungen

1. Einleitung

Mit diesem Bericht stellt der Senat den Stand der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und die Weiterentwicklung des Hamburger Landesaktionsplans (LAP, Drs. 20/6337) dar. Der Bericht beschreibt wesentliche Entwicklungen seit dem Erstbericht vom 06.01.2015 (Drs. 20/14150) und bezieht die Ergebnisse der ersten Staatenprüfung Deutschlands sowie die Empfehlungen des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 17.04.2015 („Abschließende Bemerkungen“) ein. Art und Form der Zusammenarbeit mit Interessenvertretungen behinderter Menschen werden ebenfalls dargelegt. Ergänzt wird der Bericht durch eine abschließende Übersicht über den Stand der Umsetzung der Maßnahmen aus dem LAP 2012 (Anhang zum Bericht). Damit werden die Entwicklung seit 2012 und der erreichte Stand zum 10. Jahrestag des In-Kraft-Tretens der UN-BRK am 26.03.2019 transparent und nachvollziehbar.

Der Senat verantwortet die Umsetzung der UN-BRK für den Bereich der öffentlichen Verwaltung in der FHH. Der Bericht beleuchtet diesen Ausschnitt, kann jedoch nicht die Dynamik des Prozesses innerhalb der Gesellschaft insgesamt erfassen. Für Hamburg wird deshalb ergänzend auf den Tätigkeitsbericht der Senatskoordinatorin für die Gleichstellung behinderter Menschen (Drs. 21/11200) verwiesen. Die Ausführungen im Aktionsplan der Bundesregierung (NAP 2.0) ergänzen das Bild.

Inklusion, eine der zentralen Leitideen der UN-BRK, lebt davon, dass in allen Bereichen gesellschaftlichen Lebens die Rechte von Menschen mit Behinderungen geachtet und ihre Belange berücksichtigt werden. Inklusion braucht Menschen, die neugierig aufeinander sind und ihre Unterschiedlichkeit nicht von vornherein als negativ betrachten. Mitunter bedarf es dabei eines Umdenkens oder Veränderns von Gewohntem, manches muss eingeübt werden, anderes läuft im Alltag ganz selbstverständlich. Sich auf die Anforderungen der UN-BRK einzulassen, bringt neben vielen Herausforderungen auch die Chance, über das Miteinander in unserer Gesellschaft neu nachzudenken und neue Wege auszuprobieren. Dabei geht es um ein Miteinander, in dem Vielfalt wertgeschätzt wird und Menschen mit Behinderungen für ihre Fähigkeiten und ihren Beitrag dazu anerkannt werden.

In Hamburg gibt es vielfältige Aktivitäten auch von Unternehmen, Vereinen, Initiativen, Religionsgemeinschaften, Nachbarschaften oder Einzelpersonen. Die Bandbreite dieser Aktivitäten wird z.B. deutlich bei den Auszeichnungen, die die Senatskoordinatorin für die Gleichstellung behinderter Menschen vergibt, um das Engagement für Inklusion öffentlich anzuerkennen. Die große Anzahl der

Bewerbungen mit kreativen, teilweise überraschenden Vorschlägen und Projekten für den „Hamburger Inklusionspreis“, den „Senator-Neumann-Preis“ oder für die Auszeichnung „Wegbereiter der Inklusion“ zeigen, dass auch vermeintliche kleine Aktionen oder Schritte viel bewegen können.

2. Der Landesaktionsplan 2012 – Rückblick und Umsetzung

Am 18.12.2012 hat der Senat den „Hamburger Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (LAP) verabschiedet, der den Einstieg in einen auf Dauer angelegten dynamischen Prozess dokumentierte (Drs. 20/6337). Er war als Fokus-Aktionsplan von vornherein darauf angelegt, im Hinblick auf Inhalte und Prozesse weiterentwickelt und ergänzt zu werden. Seine Funktion bestand darin, im Sinne einer Bestandsaufnahme erste Maßnahmen zur Umsetzung der UN-BRK systematisch zu erfassen und zu beschreiben.

Diese 180 Maßnahmen bezogen sich auf folgende Handlungsfelder und Querschnittsthemen:

- Bildung
- Arbeit und Beschäftigung
- Selbstbestimmt leben und einbezogen sein in die Gemeinschaft, Bauen und Wohnen, Stadtentwicklung, Verkehr
- Gesundheit
- Frauen mit Behinderungen
- Zugang zu Informationen
- Bewusstseinsbildung.

Barrierefreiheit als wichtiges Schlüsselprinzip für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen war Bestandteil dieser Handlungsfelder.

Der Senat hat den Landesaktionsplan unter Beteiligung von Interessenvertretungen behinderter Menschen und weiteren Organisationen erarbeitet und damit der Forderung „Nichts über uns – ohne uns“ entsprochen. Mitgewirkt hat insbesondere die Senatskoordinatorin für die Gleichstellung behinderter Menschen, der Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen sowie die Hamburger Landesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen (LAG). Im Rahmen eines Fachtags haben ca. 180 Vertreterinnen und Vertreter von Organisationen behinderter Menschen und weitere Akteure der Zivilgesellschaft über den Landesaktionsplan diskutiert und Vorschläge und Anregungen eingebracht.

Am 06.01.2015 hat der Senat der Bürgerschaft über den Stand der Umsetzung des Landesaktionsplans und seine Weiterentwicklung berichtet (Drs. 20/14150). Der Bericht stellte zu jeder Maßnahme des Aktionsplans den erreichten Stand dar.

Die neuen Handlungsfelder Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport (Art. 30 UN-BRK) und Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben (Art.

29 UN-BRK) wurden in den Landesaktionsplan aufgenommen. Dazu wurden erste Maßnahmen und Planungen beschrieben.

Der Bericht dokumentierte zudem die Beteiligung von Organisationen behinderter Menschen bei der Umsetzung und Weiterentwicklung des Aktionsplans.

3. Die Staatenprüfung

Jeder Vertragsstaat ist nach Art. 35 UN-BRK verpflichtet, regelmäßig einen Bericht über die Maßnahmen zur Umsetzung der UN-BRK vorzulegen. Die Berichte werden vom Vertragsausschuss, dem Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Art. 34 UN-BRK) geprüft. Die Prüfung endet regelmäßig mit der Verabschiedung von Empfehlungen des Vertragsausschusses, den „Abschließenden Bemerkungen“ (im Folgenden: AB).

Die Bundesregierung hat den ersten Staatenbericht am 19.09.2011 vorgelegt. Die Länder waren für ihre Zuständigkeitsbereiche an der Erstellung des Berichts beteiligt. Neben dem Bericht der Bundesregierung waren auch Stellungnahmen anderer Institutionen in die Prüfung einbezogen, z.B. der Monitoring-Stelle, der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen oder der BRK-Allianz, einem Zusammenschluss von mehr als 80 Organisationen behinderter Menschen. Die Berichte wurden im Laufe des Verfahrens aufgrund von Fragenlisten des Ausschusses ergänzt. Am 26./27.03.2015 fand der „Konstruktive Dialog“ in Genf statt. Eine Delegation der Bundesregierung hat sich dort den Fragen des Ausschusses gestellt und ihre Sicht zum Stand der Umsetzung der UN-BRK und der Situation von Menschen mit Behinderungen in Deutschland dargelegt. Zwei Vertreter der Bundesländer waren daran beteiligt. Die Prüfung endete am 17.04.2015 mit der Verabschiedung der „Abschließenden Bemerkungen“. Der 2. und 3. Staatenbericht Deutschlands ist in einem vereinfachten Verfahren bis Oktober 2019 vorzulegen. Eine vorbereitende Liste der zu behandelnden Punkte hat der Ausschuss im September 2018 verabschiedet. Die Antworten auf diese Fragenliste stellen dann den Staatenbericht dar

Der Ausschuss hat in über 60 Empfehlungen zum Ausdruck gebracht, wo er aus seiner Sicht in Deutschland Handlungsbedarfe bei der Umsetzung der UN-BRK sieht. Die Empfehlungen sind nicht rechtlich verbindliche Auslegungen, sondern Einschätzungen und Vorschläge. Bei der Befassung mit den Empfehlungen können die Vertragsstaaten zu abweichenden Einschätzungen kommen und dies auch mitteilen.

Der Senat hat sich, auch im Rahmen eines Austausches mit dem Bund und den anderen Bundesländern, mit den Empfehlungen befasst. Im Landesaktionsplan waren bereits zahlreiche Maßnahmen enthalten, die Empfehlungen des Ausschusses entsprachen. Einige Beispiele¹ dafür sind:

¹ Die Zahl in Klammern verweist auf die Nr. der Empfehlungen.

- Förderung der Partizipation der Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen (Nr. 10 AB)
- Schaffung von Anlaufstelle und Koordinierungsmechanismus (Nr. 62 AB)
- Erarbeitung eines Aktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK (Nr. 6, Nr. 8b AB)
- Maßnahmen zur Schulung und Bewusstseinsbildung (z.B. Nr. 20b, 28c, Nr. 46 AB)
- Recht auf Zugang zur Regelschule (Nr. 46b AB)
- Abbau von Barrieren bei der Ausübung des Wahlrechts (Nr. 54 AB)
- Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten außerhalb von Werkstätten für behinderte Menschen (Nr. 50 AB)
- Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe i.S. von Deinstitutionalisierung und Förderung sozialräumlicher Angebote (Nr. 42a – c AB).

4. Die Weiterentwicklung des Landesaktionsplans – Grundsätze

Bei der Weiterentwicklung des LAP und der Umsetzung der UN-BRK sind folgende Grundsätze von Bedeutung:

- Weiterentwicklung vom Fokus-Aktionsplan zum umfassenden Aktionsplan,
- Stärkung des politikfeldübergreifenden Ansatzes der Umsetzung der UN-BRK,
- Stärkung des Dialogs mit Interessenvertretungen behinderter Menschen.

In jedem Politikfeld bzw. Lebensbereich sind Anforderungen der UN-BRK in der täglichen Arbeit zu beachten und Belange behinderter Menschen von vornherein mitzudenken und mit zu planen. Fachbehörden, Senatsämter und Bezirksämter tragen die fachliche Verantwortung dafür, dass dies in ihrem Zuständigkeitsbereich geschieht und dazu der Dialog mit Interessenvertretungen behinderter Menschen geführt wird. Die Aufgabe der übergreifenden Koordinierung liegt bei der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration. Diesem Ansatz der fachlichen Verantwortung jedes Ressorts wird auch durch organisatorische Maßnahmen Rechnung getragen. Neben der Schaffung einer Staatlichen Anlaufstelle und eines Staatlichen Koordinierungsmechanismus (Art. 33 Abs. 1 UN-BRK) für die FHH insgesamt haben auf Grundlage einer Verabredung der Lenkungsgruppe² vom Herbst 2015 auch die einzelnen Ressorts Verantwortliche für die Umsetzung der UN-BRK benannt. Sie sind zugleich Ansprechpersonen für und Verbindungsstelle zu Organisationen behinderter Menschen, insbesondere im Rahmen der Umsetzung der Vereinbarung zwischen der Lenkungsgruppe und dem Vorstand der Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) für behinderte Menschen vom 05.10.2015.

² Vgl. zu den Arbeitsstrukturen Drs. 20/6337, S. 7 Nr.4.4.

B. Handlungsfelder und Maßnahmen des LAP seit 2016

In diesem Abschnitt folgt eine Darstellung der wesentlichen Entwicklungen und zentralen Maßnahmen in den Handlungsfeldern des Landesaktionsplans für den Berichtszeitraum 2015 - 2018. Die Darstellung knüpft jeweils an die Darstellung in der Drs. 20/6337 (Landesaktionsplan) und der Drs. 20/14150 (Bericht zur Umsetzung der UN-BRK und Weiterentwicklung des Landesaktionsplans) an. Angaben zur Staatenprüfung und zum Dialog mit Interessenvertretungen sind enthalten. Zentrale Maßnahmen sowie Beispiele guter Praxis werden kurz vorgestellt und sind optisch hervorgehoben. Vorangestellt wird ein Beitrag über das Querschnittsthema Barrierefreiheit, das in allen Handlungsfeldern von Bedeutung ist. Die Situation geflüchteter Menschen mit Behinderung wird in einigen Handlungsfeldern thematisiert (z.B. Gesundheit), am Ende dieses Abschnitts folgt ein gesondertes Kapitel über übergreifende Fragen und Maßnahmen dazu.

0. Barrierefreiheit als Voraussetzung für gleichberechtigte Teilhabe und Inklusion

Bezug: Art. 9 UN-BRK

Die Herstellung von Zugänglichkeit und Barrierefreiheit ist eine wichtige Voraussetzung für die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Barrierefreiheit ist ein Schlüsselprinzip bei der Entwicklung zu einer inklusiven Gesellschaft.

Barrierefreiheit hat seine Grundlage in Art. 9 der UN-BRK. Es gibt auch in anderen Regelungen der UN-BRK Vorgaben zur Barrierefreiheit. Dazu gehören z.B. Bildung, Gesundheit, Arbeit und Beschäftigung, Kultur, Sport, Freizeit, Mobilität, Wohnen, Infrastruktur im öffentlichen Raum, Polizei und Justiz, Wahlen und Meinungsfreiheit sowie Medien. Der Abbau noch bestehender Barrieren und die Herstellung von Barrierefreiheit ist Aufgabe in allen gesellschaftlichen Bereichen.

Barrierefreiheit kann sich z.B. beziehen auf

- die physische Umwelt wie Gebäude und Straßen, Einrichtungen in Gebäuden (z.B. Automaten), medizinische Einrichtungen, Schulen
- Transportmittel wie Busse, Bahnen sowie das entsprechende Umfeld (z.B. Haltestellen)
- Information und Kommunikation einschließlich entsprechender Technologien und Systeme wie Schreiben oder Informationen von Behörden oder anderen öffentlichen Stellen, Internetauftritte, Medien, Online-Petitionen, Durchsagen in Bussen oder Bahnen, digitale Angebote und Verfahren
- Notdienste wie Notruftelefone oder andere technische Verfahren
- Einrichtungen und Dienste, die für die Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten bereitstehen wie Arztpraxen, Apotheken, Stadtteilzentren, öffentliche Bücherhallen, Kundenzentren.

Diese Bereiche sind dann barrierefrei, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne besondere Hilfe auffindbar, zugänglich, verständlich und nutzbar sind.

Dabei sind die Anforderungen an Barrierefreiheit je nach der Art der Beeinträchtigung individuell unterschiedlich. Für einen blinden Menschen, der keine weitere Beeinträchtigung hat, sind z.B. im Theater oder Kino Vorführungen mit Audiodeskription notwendig. Mit Hilfe der Audiodeskription kann man nicht nur hören, was in der Vorstellung passiert, sondern es werden auch die bildnerischen Aspekte beschrieben, z.B. Kostüme, Mimik, Gestik, Abläufe und Bewegungen.

Rollstuhlbasketballer sind zur Ausübung ihres Sports auf barrierefreie Hallen, Umkleidekabinen, sanitäre Anlagen und barrierefreien Transport angewiesen. Für sie mag Audiodeskription individuell gesehen nicht so wichtig sein.

Für Menschen mit Hörbeeinträchtigungen ist z.B. bei öffentlichen Veranstaltungen Unterstützung durch Induktionsschleifen oder durch Schriftmittlung erforderlich. Für gehörlose Menschen sind zur Unterstützung bei der Kommunikation Gebärdensprachdolmetscher erforderlich. Sie benötigen dagegen keine Informationen in Brailleschrift. Viele Menschen haben Schwierigkeiten, Schreiben im Amtsdeutsch zu verstehen. Hier sind Texte in einfacher oder Leichter Sprache beim Lesen und Verstehen hilfreich. Diese wenigen Beispiele machen deutlich, dass bei der Herstellung von Barrierefreiheit vielfältige Anforderungen zu beachten sind, die im Einzelfall dann mit anderen Aspekten wie Brandschutz oder Denkmalschutz abgewogen werden müssen.

Schon deshalb ist es sinnvoll, das Thema Barrierefreiheit mit seinen vielen Facetten gemeinsam mit Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen zu bearbeiten, um ihre Perspektiven, Erfahrungen und Kompetenzen dabei zu berücksichtigen. Der Senat hat auf ein Ersuchen der Bürgerschaft die Voraussetzungen für ein entsprechendes Kompetenzzentrum geschaffen und die erforderlichen finanziellen Mittel bereitgestellt.

1. Das „Kompetenzzentrum für ein barrierefreies Hamburg“

Mit Ersuchen vom 06.12.2017 (Drs. 21/11249) hat die Bürgerschaft den Senat gebeten, in 2018 ein „Kompetenzzentrum für ein barrierefreies Hamburg“ in Kooperation mit den Trägern Hamburger LAG für behinderte Menschen, Blinden- und Sehbehindertenverein Hamburg e.V. und Barrierefrei Leben e.V., den Organisationen behinderter Menschen und der Senatskoordinatorin für die Gleichstellung behinderter Menschen einzurichten, seine Finanzierung sicherzustellen und der Bürgerschaft bis zum 30.06.2019 (.....) zu berichten.“

Zu den Aufgaben eines Kompetenzzentrums heißt es in dem Ersuchen:

„Ein solches Kompetenzzentrum soll die bisher ehrenamtlich geleistete Arbeit von Organisationen von Menschen mit Behinderungen bündeln und ein Beratungs- und Qualifizierungsangebot zu Fragen der Barrierefreiheit vorhalten, das das in der Verwaltung bereits bestehende Wissen ergänzt. Das Angebot richtet sich an Behörden, Institutionen aus dem Sozial-, Gesundheits-, Wirtschafts-, Kultur- und Freizeitsektor, den ÖPNV und an Hamburger Verbände, Vereine und Selbsthilfeinitiativen. Mit einem Kompetenzzentrum besteht die Möglichkeit, bei Bedarf noch stärker und rascher als bisher auf die behinderungsübergreifende Sicht und Kompetenz von Organisationen zurückzugreifen. Die bisher überwiegend ehrenamtlich erbrachten Leistungen werden im Kompetenzzentrum professionalisiert, ausgebaut und räumlich zentralisiert. Expertinnen und Experten in Planung und Bauausführung sowie die allgemeine Öffentlichkeit werden für das Thema Barrierefreiheit sensibilisiert.

Ein Kompetenzzentrum könnte folgende Leistungen anbieten: Begutachtungen von Plänen, Stellungnahmen, Lösungsvorschläge, Ortsbegehungen, Expertisen zu spezifischen Fragestellungen, Schulungen, Fortbildungen und Qualifizierungen in Kooperation mit bestehenden (städtischen) Anbietern, Information über neue Entwicklungen im Bereich Barrierefreiheit, Mitarbeit in Gremien, fachliche Beratung bei der (Weiter-)Entwicklung von Verordnungen und Gesetzesinitiativen.“

Das Kompetenzzentrum hat seine Tätigkeit aufgenommen. Die Stellen für die Bereiche Hochbau, Tiefbau, Quartiersentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Verwaltung konnten bereits besetzt werden. Ein Beirat, in dem auch Vertreterinnen und Vertreter von Behörden mitwirken, wird gebildet und nimmt im Jahr 2019 seine Tätigkeit auf.

Schwerpunkte / Ziele:

- Verstärkte und systematische Einbeziehung der Perspektive und Kompetenz von Menschen mit Behinderungen zu Fragen der Barrierefreiheit
- Bündelung und Professionalisierung der bisher ehrenamtlich geleisteten Arbeit
- Weitere Sensibilisierung für verschiedene Facetten der Barrierefreiheit und unterschiedlichste Anforderungen bei Einrichtungen der Verwaltung und der Stadt

Übersicht über zentrale Maßnahmen:

Beschreibung der Maßnahme	Federführung Weitere Beteiligte	Zeitraumen Umsetzung
<p>Schaffung eines „Kompetenzzentrums für ein barrierefreies Hamburg“</p> <p>Der Senat unterstützt die Arbeit des „Kompetenzzentrums für ein barrierefreies Hamburg“, indem er die erforderlichen finanziellen Mittel bereitstellt. Das Kompetenzzentrum ist ein wichtiger Kooperationspartner und die zentrale Anlaufstelle zu Fragen der Barrierefreiheit aus der Perspektive von Menschen mit Behinderungen. Es steht für Einrichtungen der Verwaltung und der Stadt sowie für Institutionen und Einzelpersonen zur Verfügung. Das Aufgabenspektrum umfasst u.a. Beratung, Begutachtung, Qualifizierung und Schulung, Erarbeitung von Lösungsvorschlägen, Öffentlichkeitsarbeit.</p> <p>Die Ausrichtung und Schwerpunktsetzung der Arbeit des Kompetenzzentrums erfolgt in enger Abstimmung u.a. mit Vertretern des Senats, der Senatskoordinatorin für die Gleichstellung behinderter Menschen und dem Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen. Dazu wird ein Beirat gebildet.</p>	<p>BASFI</p> <p>LAG für behinderte Menschen</p> <p>Blinden- und Sehbehindertenverein Hamburg e.V.</p> <p>Barrierefrei Leben e.V.</p>	<p>2018 ff.</p>

2. Das Hamburgische Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen

Das Hamburgische Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (HmbGGbM) ist im März 2005 in Kraft getreten. Kernstück des Gesetzes sind Regelungen zur Barrierefreiheit für Träger öffentlicher Belange. Es ist notwendig geworden, das Gesetz im Hinblick auf Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention sowie europarechtlicher Regelungen zu novellieren. Ein wesentliches Ziel der Novellierung ist es, die Barrierefreiheit im öffentlichen Bereich weiter auszubauen. Das HmbGGbM soll in seiner Gesamtheit neu strukturiert und von dem Hamburgischen Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Hamburgisches Behindertengleichstellungsgesetz – HmbBGG) abgelöst werden. Der Senat hat im Wege der Vorwegunterrichtung am 29.01.2019 einen entsprechenden Referentenentwurf zur Anhörung der Interessenverbände und Organisationen von Menschen mit Behinderungen freigegeben. Diese hatten die Möglichkeit, bis zum 28.02.2019 schriftlich zu dem Referentenentwurf Stellung zu nehmen. Die

Senatskoordinatorin für die Gleichstellung behinderter Menschen beabsichtigt, am 30. März 2019 im Rahmen eines Fachgesprächs den Entwurf öffentlich vorzustellen und zu diskutieren.

Zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen hat der Senat am 29.01.2019 einen Entwurf zur Änderung des HmbGGbM vorgelegt und der Bürgerschaft zugeleitet (Drs. 21/15986). Mit dem Änderungsgesetz zum HmbGGbM soll sichergestellt werden, dass die Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen sowohl im Internet als auch im Intranet auf der Grundlage gemeinsamer Anforderungen an einen barrierefreien Zugang für Nutzerinnen und Nutzer besser zugänglich gemacht werden. Eine Überwachungsstelle für die Barrierefreiheit von Informationstechnik und eine Ombudsstelle werden eingerichtet.

Weitere Änderungen des Gesetzes, die Themen wie Diskriminierung und Interessenvertretung betreffen, werden im Handlungsfeld „Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben“ (Abschnitt VI. des Berichts) behandelt.

Schwerpunkte / Ziele:

- Verbesserung der Barrierefreiheit im öffentlichen Bereich
- Ausbau der barrierefreien Kommunikation durch Aufnahme von Regelungen zur Leichten Sprache

Übersicht über zentrale Maßnahmen:

Beschreibung der Maßnahme	Federführung Weitere Beteiligte	Zeitraumen Umsetzung
<p>Novellierung des Hamburgischen Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (HmbGGbM)</p> <p>Vorlage eines Referentenentwurfs zur Novellierung des Hamburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes und Durchführung eines Anhörungsverfahrens, das Interessenvertretungen die Möglichkeit bietet, zu dem Referentenentwurf Stellung zu nehmen. Ziel ist es, dazu einen möglichst breiten Konsens zu erzielen und den Entwurf dann der Bürgerschaft zur Beratung und Verabschiedung vorzulegen.</p>	<p>BASFI</p>	<p>2019</p>
<p>Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen</p>	<p>SK</p>	<p>2019</p>

<p>Änderung des HmbGGbM zur Umsetzung der Richtlinie über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen. Die Regelungen zur barrierefreien Informationstechnik im HmbGGbM sollen an europarechtliche Vorgaben angepasst werden. Ein entsprechender Antrag wurde in die Bürgerschaft eingebracht.</p>		
---	--	--

3. Barrierefreiheit in weiteren Handlungsfeldern

Barrierefreiheit ist als Voraussetzung für Inklusion und gleichberechtigte Teilhabe in allen Bereichen zu beachten. Neben den in diesem Abschnitt beschriebenen übergreifenden Projekten gibt es deshalb auch in nahezu allen Handlungsfeldern Angaben und Maßnahmen zur Herstellung von und Verbesserungen bei der Barrierefreiheit. Beispielhaft gilt dies für den Wohnungsbau, die Verkehrsinfrastruktur, Einrichtungen der gesundheitlichen Versorgung, Schulbau, Bau von Sporthallen, Zugang zu Einrichtungen im Bereich Kultur, Freizeit und Tourismus sowie Medien.

I. Handlungsfeld Bildung

Bezug: Art. 24, Art. 27, Art. 7, Art. 8, Art. 9 UN-BRK

Art. 24 Abs. 1 UN-BRK sieht vor, dass die Vertragsstaaten ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen sowie lebenslanges Lernen gewährleisten. Ein solches System soll sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen ihr Recht auf Bildung ohne Diskriminierung und auf der Grundlage von Chancengleichheit verwirklichen können. Das Handlungsfeld Bildung umfasst daher die Bereiche frühkindliche und schulische Bildung, Hochschulbildung, berufliche Bildung und Erwachsenenbildung.

1. Frühkindliche Bildung

Weiterhin gilt in Hamburg der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung nach § 24 SGB VIII in Verbindung mit § 6 Hamburger Kinderbetreuungsgesetz (KibeG) auch für Kinder mit (drohender) Behinderung. Darüber hinaus besteht ein Rechtsanspruch auf Frühförderung/Eingliederungshilfe in der Kindertageseinrichtung (Kita) für Kinder mit (drohender) Behinderung im Alter ab drei Jahren bis zum Schuleintritt (§ 26 KibeG).

Die interdisziplinäre Kooperation von (heil-) pädagogischen und therapeutischen Fachkräften, der integrative Ansatz, die (bei Vorliegen der räumlichen und personellen Voraussetzungen) freie Einrichtungswahl der Eltern, die in den Kita-Alltag integrierte Frühförderung sowie die angemessene und am Bedarf des Kindes ausgerichtete Ressourcenausstattung stellen die Grundlagen für die inklusive Förderung von

Kindern mit Behinderungen in Hamburger Kitas dar. Dies wird flankiert durch die Verankerung des inklusiven Gedankens in den für die pädagogische Arbeit in den Kitas als verbindlicher Orientierungsrahmen geltenden *Hamburger Bildungsempfehlungen für die Bildung und Erziehung von Kindern in Tageseinrichtungen*.

Die Anzahl der Kitas, die Kinder mit (drohender) Behinderung im Rahmen des § 26 KibeG betreuen, hat sich weiter erhöht. Waren es Ende 2004 noch 125 Einrichtungen, die ein entsprechendes Leistungsangebot vorwiesen, waren es im Mai 2012 214 Einrichtungen und im April 2018 bereits 338 Einrichtungen. Im Jahr 2004 erhielten jahresdurchschnittlich 1.081 Kinder mit (drohenden) Behinderungen die Eingliederungshilfe in der Kita, im Jahr 2010 jahresdurchschnittlich 1.812 Kinder und im Jahr 2017 waren es 2.221 Kinder jahresdurchschnittlich.

Die Frühförderung von Kindern unter drei Jahren erfolgt weiterhin über die (Interdisziplinären) Frühförderstellen, die in aller Regel mit den Kitas kooperieren und die Frühförderung auch in der Kita durchführen. Darüber hinaus haben einige Kita-Träger selbst Interdisziplinäre Frühförderstellen auf der Basis von Vereinbarungen mit Sozialhilfeträgern und Krankenkassen gegründet und vereinen somit beide Leistungen unter einem Dach.

Die Frühförderung in der Kita nach § 26 KibeG wird weiterhin finanziell vollständig durch den Jugendhilfeträger getragen. Die Verhandlungen mit den Gesetzlichen Krankenkassen wegen einer Kostenbeteiligung an den therapeutischen/pflegerischen Anteilen der Frühförderung in der Kita, sind 2012 gescheitert. Die Kostenbeteiligung der Krankenkassen ist entscheidend für die Ausweitung des bewährten Systems auch auf die Kinder unter drei Jahren. Eine entsprechende Neuorganisation des Systems der Frühförderung in Hamburger Kitas wurde vor dem Hintergrund einer hohen Zufriedenheit der Familien mit dem derzeitigen System zunächst zurückgestellt.

Derzeit wird die Bildung, Betreuung und Erziehung der Kinder mit (drohenden) Behinderungen unter drei Jahren in Hamburger Kitas über die einzelfallbezogene Bewilligung zusätzlicher Honorarmittel in der Kita sichergestellt. Die Frühförderung der Kinder dieser Altersgruppe erfolgt über die (Interdisziplinären) Frühförderstellen bzw. sozialpädiatrischen Zentren. Die Beantragung und Bewilligung der Honorarmittel wurde in 2016 von der BASFI in Zusammenarbeit mit den Kita-Anbietern mit Wirkung ab 01.01.2017 grundlegend überarbeitet. Dabei wurde das Antrags- und Bewilligungsverfahren zwecks Schaffung eines möglichst einheitlichen und transparenten Verfahrens angepasst, sowie die Stundensätze erhöht, damit entsprechend ausgebildetes Personal eingesetzt werden kann.

Ein wichtiger Baustein im Zusammenhang mit inklusiver Bildung im frühkindlichen Bereich ist das hamburgische Kita-Plus-Programm zur Stärkung der pädagogischen Arbeit in besonders belasteten Kindertageseinrichtungen. Jede Kita-Plus-Kita verfügt über ein Fachkonzept, aus dem hervorgeht, wie der Heterogenität von Kindern mit einem vielseitigen Angebot begegnet und wie die Entwicklung der Kinder und Familien

begleitet wird. Zum 01.01.2016 wurde das Kita-Plus-Programm auf die Altersgruppe der unter Dreijährigen ausgeweitet. In 2018 erhielten im Rahmen des Kita-Plus-Programms rund 330 Hamburger Kitas mit einem überdurchschnittlich hohen Anteil von Kindern aus sozial benachteiligten Familien oder aus Familien mit einer nichtdeutschen Familiensprache eine um ca. zwölf Prozent verbesserte Personalausstattung. Darüber hinaus erhielten rund 110 Kitas eine um vier Prozent verbesserte Personalausstattung für eine Intensivierung der sprachlichen Bildung (Kosten 2018: ca. 18,5 Mio. €). Das Kita-Plus-Programm soll mit Wirkung ab 01.01.2020 hinsichtlich der Auswahlkriterien und einer Überprüfung der teilnehmenden Einrichtungen neu ausgerichtet werden.

Im Fortbildungsangebot des Sozialpädagogischen Fortbildungszentrums der BASFI (SPFZ) findet sich das Thema Inklusion als Querschnittsthema wieder. Grundsätzliches Ziel ist dabei die Sensibilisierung der pädagogischen Fachkräfte, allen Kindern gleichermaßen die Teilhabe zu ermöglichen. In der Fortbildung der Kita-Fachkräfte eignet sich das Thema besonders zur spezifischen Konzeptentwicklung, hierzu berät das SPFZ die Kita-Träger bei Bedarf. Das jährliche Programm des SPFZ enthält fortlaufend verschiedene Fort- und Weiterbildungsangebote rund um das Thema Inklusion bzw. zu spezifischen Einzelaspekten der Betreuung von Kindern mit Behinderungen. Darüber hinaus organisiert das SPFZ in unregelmäßigen Abständen Fachtagungen zum Thema Inklusion.

Zur Sicherung der Qualität in den Hamburger Kitas haben sich im Zuge der Verhandlungen zum neuen Landesrahmenvertrag „Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“ die Vertragspartner auf die Einführung eines neuen behördlichen „Kita-Prüfverfahrens“ verständigt. Danach ist die BASFI künftig berechtigt, anlassunabhängig zu überprüfen, ob die Regelungen des Landesrahmenvertrags von den Kindertageseinrichtungen eingehalten werden. Dabei werden auch die im Landesrahmenvertrag enthaltenen Vorgaben zur Eingliederungshilfe in der Kita gemäß § 26 KibeG überprüft (§ 7 Landesrahmenvertrag). Die Einführung eines „Kita-Prüfverfahrens“ wird derzeit vorbereitet und soll in 2019 erfolgen.

Schwerpunkte / Ziele:

- Fortlaufend: Sicherstellung der gemeinsamen Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderungen in Hamburger Kitas
- Einführung eines Kita-Prüfverfahrens zur anlassunabhängigen Überprüfung der Einhaltung der Regelungen u.a. für die Betreuung und Förderung von Kindern mit Behinderungen
- Fortlaufend: Begleitung und Unterstützung inklusiver Pädagogik in Kitas durch passende Fort- und Weiterbildungsangebote sowie Sensibilisierung der pädagogischen Fach- und Führungskräfte

„Unterstützte Kommunikation für Alle!“ - ein Projekt der Elbkinder Kitas

Gelingende Kommunikation ist nicht nur Voraussetzung für die Sprachentwicklung, sie ist eine wichtige Grundlage für den Aufbau sozialer Beziehungen. In inklusiven Kindergruppen haben Kinder unterschiedliche kommunikative Möglichkeiten: Verständigen die meisten sich über die Lautsprache, so kommunizieren andere über Gebärden oder Bildsymbole. Auch diese Kinder wollen zusammen spielen und den Alltag erleben.

Die Elbkinder Vereinigung Hamburger Kitas gGmbH hat daher ein Projekt entwickelt, bei dem alle Kinder und Erwachsenen einer Kita Gebärden lernen und Bildkarten benutzen.

Dazu bekommen die Kitas

- entsprechendes Material, nämlich Gebärdenfilme und Karten, auf denen die Gebärde, das Symbol und der Schriftzug abgebildet sind. Es werden Gebärden aus der Deutschen Gebärdensprache verwendet.
- Vorschläge, wie sie dies im Kita-Alltag nutzen können. Der Wortschatz ist auf Kita- Kinder ausgerichtet.
- Fortbildungen, in denen die Gebärden und ihre Nutzung geübt werden können.
- Unterstützung bei der Vernetzung untereinander, um sich gegenseitig anzuregen und das Projekt zu erhalten.

Mittlerweile nehmen 25 Kitas an dem Projekt teil. Viele Kinder haben großen Spaß an der Nutzung von Gebärden. Die lautsprachlichen Kinder lernen, dass auch auf der visuellen Ebene kommuniziert werden kann. Kinder, die noch kein Deutsch können, nutzen Bilder und Gebärden oft als Einstieg in die deutsche Sprache. Die Verständigungsmöglichkeiten aller Kinder nehmen zu und die Teilhabe am Gruppengeschehen wird allen Kindern erleichtert.

Das Projekt wird seit 2016 wissenschaftlich von der Universität Hamburg begleitet. Erste Ergebnisse zeigen, dass der Gebärdenwortschatz der meisten Kinder zunimmt und für das Miteinander genutzt wird.

Übersicht über zentrale Maßnahmen:

Beschreibung der Maßnahme	Federführung Weitere Beteiligte	Zeitraumen Umsetzung
Verfahren der zusätzlichen Honorarmittel für Kinder mit (drohenden) Behinderungen unter drei Jahren Das Verfahren der Beantragung und Bewilligung der Honorarmittel für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Krippenkindern mit (drohenden) Behinderungen in Kitas wurde grundlegend	BASFI Kita-Anbieter	in 2016 mit Wirkung ab 01.01.2017

überarbeitet. Ziel war es, ein einheitliches und transparentes Verfahren zu schaffen. Der Einsatz adäquat ausgebildeten Personals wurde durch die Erhöhung der Stundensätze vereinfacht.		
Einführung eines Kita-Prüfverfahrens Künftig wird es anlassunabhängige Prüfungen von Kitas hinsichtlich der Einhaltung des Landesrahmenvertrags „Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“ geben. Dies umfasst auch die Regelungen zur Eingliederungshilfe in der Kita.	BASFI	Einführung in 2019
Fort- und Weiterbildung von pädagogischen Fach- und Führungskräften in den Kitas Inklusion ist als Querschnittsthema Bestandteil in der Fortbildung der Kita-Fachkräfte.	BASFI	fortlaufend
Neuausrichtung Kita-Plus-Programm Das Landesprogramm zur Stärkung der pädagogischen Arbeit in besonders belasteten Kindertageseinrichtungen soll neu ausgerichtet werden. Dabei bleiben Inklusion und der Umgang mit Heterogenität zentrale Bestandteile.	BASFI	Umsetzung ab 01.01.2020

2. Schulische Bildung

Alle Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf haben seit der im Oktober 2009 beschlossenen Änderung des § 12 des Hamburgischen Schulgesetzes einen Rechtsanspruch auf Bildung und Erziehung im System der allgemeinen Schulen. In Umsetzung dieser Gesetzesänderung hat der Senat ein umfassendes Konzept vorgelegt, um schrittweise an allen Schulen angemessene Voraussetzungen für eine inklusive Beschulung zu schaffen (Drs. 20/3641).

Ab 2011 hat der Senat die Inklusion in mehreren Schritten an Schulen neu organisiert und dabei neben den im Landesaktionsplan festgehaltenen und ausnahmslos umgesetzten Maßnahmen weitere Verbesserungen erwirkt:

1. 2011, 2012, 2015 und 2018 wurden zusätzliche Mittel für mehr Personal bewilligt, um Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf besser zu fördern. Im Vergleich zu 2010 gibt es heute mit mehr als 1.400 Stellen etwa doppelt so viele zusätzliche Stellen für Kinder mit Förderbedarf oder Behinderungen an den allgemeinen Schulen. In den kommenden Jahren kommen weitere Stellen hinzu. Damit sind die Schulen personell hervorragend aufgestellt und in der Lage, den Herausforderungen der heterogenen Schülerschaft zu begegnen,

etwa durch Doppelbesetzungen oder die temporäre Aufteilung von Lerngruppen.

2. Der Senat hat die Personalzuweisung durch ein neues Fördermodell ersetzt, das erstmals für alle Schulen gleiche Maßstäbe für eine gerechte Ressourcenzuweisung anlegt: Nicht das zufällig an der Schule existierende Fördermodell ist der Maßstab für zusätzliches Personal, sondern allein die Zahl der förderbedürftigen Kinder. Schulen mit vielen förderbedürftigen Kindern bekommen nach einem festen Schlüssel mehr Personal.
3. Der Senat hat zahlreiche qualitative Maßnahmen zur Begleitung und Verbesserung der Inklusion eingeleitet: Die Aus- und Fortbildung von Lehrkräften legt nun einen starken Fokus auf Aspekte der Inklusion. Die inklusive Arbeit der Schulen vor Ort wird durch Schulbesuche einer Arbeitsgruppe der Schulbehörde fachlich begleitet und unterstützt. Alle Grund- und Stadtteilschulen verfügen über einen Förderkoordinator, der organisatorische Unterstützung leistet. Für jede Schülerin und jeden Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf wird ein Förderplan erstellt, der die Ziele der weiteren Lernentwicklung beschreibt. Schülerinnen und Schüler, die z. B. aufgrund von plötzlichen Ereignissen vorübergehend nicht in den allgemeinen Schulen beschult werden können, besuchen dafür eingerichtete temporäre Lerngruppen in den Bildungsabteilungen der Regionalen Bildungs- und Beratungszentren (ReBBZ) mit dem Ziel, dass sie mittelfristig wieder inklusiv beschult werden können. Auch die Beratungsabteilung der ReBBZ unterstützt Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie Schulen dabei, einen geeigneten Weg in die Inklusion zu finden. Die Anzahl der Schulbegleitungen hat sich seit 2010 vervielfacht.
4. Bereits 2006 wurde in die Hamburgische Bauordnung der § 52 ‚Barrierefreies Bauen‘ aufgenommen. Seit der Gründung von SBH I Schulbau Hamburg im Jahr 2010 werden alle Neubauten, Zubauten und Erweiterungsbauten sowie alle Sanierungsmaßnahmen an Schulstandorten grundsätzlich barrierefrei geplant und umgesetzt. Der barrierefreie Umbau im Rahmen von Sanierungsmaßnahmen ist verstärkt worden. Bei Sanierungsmaßnahmen, bei denen aufgrund der bestehenden baulichen Voraussetzungen eine Barrierefreiheit nur eingeschränkt möglich ist, wird in Abstimmung mit der Schule und den Sorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler mit Behinderung eine individuelle Lösung entwickelt, um die Schutzziele der Barrierefreiheit baulich oder organisatorisch individuell zu erreichen. Sofern darüber hinaus kurzfristig Bedarfe an noch nicht sanierten Gebäuden entstehen, wird wiederum in Abstimmung eine individuelle Lösung entwickelt, um auch entsprechend der Drs. 21/11428 die Schutzziele der Barrierefreiheit³ im Einzelfall zu erreichen. Weitere Maßnahmen zur künftigen Verbesserung der Inklusion an Hamburgs Schulen hat die Bürgerschaft nach Verhandlungen mit

³ „Schutzziel“ ist ein Begriff aus der DIN 18040 Barrierefreies Bauen, Teil 1 – 3. Ein Schutzziel definiert die Raumqualität, die eine gleichberechtigte und individuelle Nutzung der öffentlichen Gebäudeteile ohne Hilfebedarf für alle Nutzerinnen und Nutzer ermöglicht.

einer Volksinitiative im Dezember 2017 beschlossen. Die entsprechende Drs. 21/11428 umfasst insgesamt 20 Punkte. U. a. sollen bis 2023 insgesamt 295 zusätzliche Lehrerstellen für die Inklusion an Schulen geschaffen werden.

Wird bei einer Schülerin oder einem Schüler in einer Lerngruppe einer Erstaufnahme, einer Basisklasse oder einer Internationalen Vorbereitungsklasse ein sonderpädagogischer Förderbedarf in den Bereichen Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung vermutet, wird die Lernentwicklung beobachtet und dokumentiert. Dieses bietet die Grundlage für die weitere Förderung, bei der ggf. auch andere, wie beispielsweise sonderpädagogische Fachkräfte hinzugezogen werden können. Für Kinder und Jugendliche, bei denen ein spezieller sonderpädagogischer Förderbedarf im Bereich Hören und Kommunikation, Sehen, geistige Entwicklung oder körperliche und motorische Entwicklung vermutet wird, ist zunächst eine umfassende kultursensible Beratung der Erziehungsberechtigten notwendig, um Missverständnissen und möglichen Berührungsängsten vorzubeugen. Das ReBBZ bietet durch eine Fachexpertise zu fluchtspezifischen Themen die Möglichkeit, geflüchtete Familien bei medizinischen ebenso wie sonderpädagogischen Fragen zu beraten und Kontakte zu außerschulischen Hilfsangeboten herzustellen.

Schwerpunkte / Ziele:

- Teilhabe und Teilnahme für alle Schülerinnen und Schüler mit Inklusionshintergrund am Unterricht
- Anpassung des Personalbedarfs durch die Beschäftigung zusätzlicher Lehrkräfte und Schulassistenten
- Zusammenarbeit von Lehrern und Pädagogen in multiprofessionellen Teams (Fachleute mit Erfahrungen im Umgang mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen arbeiten zusammen und gehen auf besondere Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler ein)
- fachliche Fort- und Weiterbildungen im Hinblick auf inklusive Bildung und
- bauliche Maßnahmen zum Abbau von Barrieren.

Übersicht über zentrale Maßnahmen:

Beschreibung der Maßnahme	Federführung Weitere Beteiligte	Zeitraumen Umsetzung
<p>Weiterentwicklung Diagnostik</p> <p>Vereinfachung und Weiterentwicklung der Diagnostik bei Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Bereichen Lernen, Sprache oder emotionale und soziale Entwicklung (LSE) zum 1. August 2018 für alle Drittklässler des Schuljahres 2018/19.</p>	<p>BSB</p>	<p>Schuljahr 2018/19</p>

<p>„Schwerpunktschulen stärken“</p> <p>Modellprojekt „Schwerpunktschulen stärken“: u. a. Stärkung und Erweiterung fachlicher Handlungssicherheit an Schwerpunktschulen</p>	<p>BSB</p>	<p>01.02.2019 bis 31.01.2022</p>
<p>Barrierefreie Schulen</p> <p>In den kommenden zehn Jahren werden rund 100 Mio. € in den Ausbau barrierefreier Schulen investiert, davon mindestens 35 Mio. € für Verbesserungen in den Bestandsgebäuden. Es sollen ausreichend Klassen- und Fachräume an der Schule barrierefrei zur Verfügung stehen, um eine barrierefreie Beschulung der Schülerinnen und Schüler in angemessenen Räumen zu gewährleisten.</p>	<p>BSB SBH, GMH</p>	<p>laufend</p>
<p>Therapie- und Pflegepersonal</p> <p>Zuweisung von zusätzlichen Therapie- und Pflegepersonal für die allgemeinen Schulen (analog zu den speziellen Sonderschulen)</p>	<p>BSB</p>	<p>Schuljahr 2018/2019</p>

AG Schulbesuche

Die Schulbesuche zum Stand der inklusiven Bildung in der Federführung der BSB dienen der inklusiven Schulentwicklung zur Sicherung von Teilhabe und Teilnahme für **alle** Schülerinnen und Schüler. Im Berichtszeitraum wurden alle Schulformen besucht (ca. 160 Besuche). Der Schwerpunkt lag im Schuljahr 2016/17 auf der Schulform Stadtteilschule, im Schuljahr 2017/18 auf der Schulform Grundschule und liegt im Schuljahr 2018/19 auf der Schulform Gymnasium.

Ziel der Besuche ist die Vermittlung von Wertschätzung gegenüber den Anstrengungen der Schulen auf dem Weg zur inklusiven Bildung. Unter bestimmten, gezielten Fragestellungen wird eine Bestandsaufnahme zu Fragen der Unterrichtsentwicklung, zur Ressourcennutzung und zur Entwicklung multiprofessioneller Teamarbeit etc. durchgeführt. Die Schulen erhalten von der Besuchergruppe ein Feedback zu den von ihnen aufgeworfenen Fragestellungen, ggf. wird konkreter Unterstützungsbedarf ermittelt und Unterstützung organisiert. Besonders gelungene Beispiele inklusiver Bildung werden in einem Datentool Good Practice, abrufbar für alle Schulen, gesammelt. Die Schulbesuche leisten zudem einen wichtigen Beitrag zum Erkenntnisgewinn für die politische Steuerung im Bildungsbereich auf der Grundlage des Koalitionsvertrags für die 21. Legislaturperiode. Der Anspruch, alle allgemeinen Schulformen in das inklusive Bildungswesen einzubinden (vgl. Drucksachen 20/3641 und 21/11428), wird mit der aktuellen Fokussierung auf die Gymnasien eingelöst.

3. Berufliche Bildung - Inklusion am Übergang Schule – Beruf:

Von 2014 bis 2017 führte das Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB) das ESF-Projekt „dual & inklusiv: Berufliche Bildung in Hamburg“ durch. Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Stadtteilschulen konnten, mit Unterstützung von Inklusions- bzw. Übergangsbeauftragten in Kooperation mit dem Netzwerk „Berufliche Orientierung“, betriebliche Erfahrungen sammeln. Das Konzept der dualisierten Ausbildungsvorbereitung hat sich auch als tragfähig für ein inklusives Bildungsangebot erwiesen. Die Ergebnisse der konzeptionellen Arbeit und die Erfahrungen bilden ab dem Schuljahr 2018/19 die Grundlage für die Implementierung inklusiver Strukturen im Regelsystem. Für Jugendliche mit Behinderungen, die ihren beruflichen Orientierungsprozess in einem inklusiven Setting fortsetzen möchten, werden seit dem Schuljahr 2017/18 bedarfsorientiert weitere Standorte der dualen Ausbildungsvorbereitung (AvDual) im Aufbau inklusiver Strukturen und Arbeitsweisen begleitet und qualifiziert.

Seit dem 1. Februar 2016 wird für neu zugewanderte Jugendliche, die nicht die Voraussetzungen für einen Bildungsweg in die Sekundarstufe II mitbringen, der auf zwei Jahre angelegte Bildungsgang Ausbildungsvorbereitung für Migrantinnen und Migranten (AvM)-Dual angeboten. Die bewährten Prinzipien und Strukturen der dualisierten Ausbildungsvorbereitung wurden unter Spracherwerbgesichtspunkten konzeptionell weiterentwickelt.

Neu zugewanderte Menschen mit einer Behinderung sind in besonderem Maß von Ausgrenzung und Isolierung bedroht. Für ihre erfolgreiche, dauerhafte Eingliederung in das Erwerbsleben ist eine gleichberechtigte Teilhabe an dualisierten Bildungsangeboten im Übergang Schule - Beruf zu gewährleisten. Dafür muss sichergestellt werden, dass ein spezieller sonderpädagogischer Förderbedarf erkannt, Förder- und Unterstützungsleistungen bereitgestellt und Nachteilsausgleiche anerkannt werden. Konzepte von Behinderung und Bewältigungsstrategien können migrationsspezifisch und kulturell unterschiedlich geprägt sein. Vor diesem Hintergrund wurde das Projekt „AvM-Dual: dual & inklusiv“ vom 1. Februar 2017 bis zum 31. Juli 2020 eingesetzt, das u.a. eine ambulante Unterstützungsstruktur zur Umsetzung des Rechts auf Inklusion auch für alle neu zugewanderten Jugendlichen in der Ausbildungsvorbereitung sowie in der Berufsqualifizierung bzw. dualen Ausbildung an beruflichen Schulen entwickeln sowie schulische und außerschulische Ressourcen zusammenführen und vernetzen soll.

Schwerpunkte / Ziele:

- Erleichterung des Übergangs in das Berufsleben für Menschen, einschließlich geflüchteten Menschen.

Übersicht über zentrale Maßnahmen:

Beschreibung der Maßnahme	Federführung Weitere Beteiligte	Zeitraum Umsetzung
<p>Verbesserung Übergang Schule – Beruf</p> <p>Die BSB ergreift gemeinsam mit weiteren Akteuren verstärkt Maßnahmen zur Verbesserung des Übergangs von der Schule in die berufliche Bildung, sodass zunehmend mehr behinderte junge Menschen und insbesondere behinderte junge Frauen ohne einen ersten allgemeinbildenden Schulabschluss einen Ausbildungsplatz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt finden. Die Maßnahmen umfassen die Bereiche Berufsorientierung (BO) an Stadtteilschulen, die dualisierte Ausbildungsvorbereitung sowie Berufsqualifizierung und duale Ausbildung.</p>	<p>BSB</p> <p>HIBB</p> <p>BASFI</p> <p>Agentur für Arbeit</p> <p>weitere Leistungserbringer</p>	<p>laufend</p> <p>(Jugendberufsagentur, Maßnahmen an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen)</p>

<p>Verbesserung Übergang Schule – Beruf für neu Zugewanderte</p> <p>Die BSB ergreift gemeinsam mit weiteren Akteuren verstärkt Maßnahmen zur Verbesserung des Übergangs Schule – Beruf für neu zugewanderte Jugendliche mit Behinderungen.</p> <p>Basierend auf der dualisierten Ausbildungsvorbereitung für Migrantinnen und Migranten (AvM-Dual) wird ein inklusives Angebot geschaffen, das den besonderen Bedürfnissen neu zugewanderter Jugendlicher mit Behinderungen gerecht wird und deren Übergang in Ausbildung unterstützt.</p>	<p>BSB</p> <p>HIBB</p> <p>BASFI</p> <p>Agentur für Arbeit</p> <p>weitere Leistungserbringer</p>	<p>Maßnahmen werden im Rahmen eines ESF-Projektes entwickelt und erprobt</p>
<p>Diskussion über Qualitätsstandards und Unterstützungssysteme</p> <p>Die BSB hat eine rechtskreisübergreifende Diskussion über notwendige Qualitätsstandards und Unterstützungssysteme für junge Menschen mit Behinderungen im Rahmen der beruflichen Bildung und des Übergangs von der Schule in den Beruf angeregt. Spezielle Unterstützungsangebote für junge Frauen mit Behinderungen sollen besonders in den Blick genommen werden.</p>	<p>BSB</p> <p>HIBB</p> <p>BASFI</p> <p>Agentur für Arbeit</p> <p>weitere Leistungserbringer</p>	<p>laufend (Jugendberufsagentur)</p>

4. Erwachsenenbildung (bzw. Lebenslanges Lernen)

Die Hamburger Volkshochschule (VHS) baut die gemeinsamen speziellen Kursangebote für Menschen mit und ohne Behinderungen aus. Des Weiteren werden viele allgemeine Kurse im Angebot der VHS für behinderte Menschen geöffnet. Die VHS hat ihre Mitarbeit beim „Bildungsnetz Hamburg für Menschen mit Behinderung“ und im NIEB (Netzwerk Inklusive Erwachsenenbildung Hamburg) intensiviert.

Schwerpunkte / Ziele:

- Die Möglichkeiten zur beruflichen Orientierung sowie der lebenslangen Weiterbildung für behinderte Menschen, auch gemeinsam mit Menschen ohne Behinderung, werden deutlich verbessert.

Übersicht über zentrale Maßnahmen:

Beschreibung der Maßnahme	Federführung Weitere Beteiligte	Zeitraum Umsetzung
<p>Inklusive Erwachsenenbildung</p> <p>Die BSB (HIBB) fördert das „Bildungsnetz Hamburg für Menschen mit Behinderung“. Hier werden neue inklusive Formate und Angebote entwickelt, erprobt und - soweit erfolgreich - fortgeführt.</p> <p>Zur Vernetzung, Herstellung von Transparenz und zum Wissenstransfer wird seitens der BSB auch die Koordination des Netzwerkes inklusive Erwachsenenbildung (NIEB) gefördert.</p>	<p>BSB</p> <p>HIBB</p> <p>weitere Leistungs- erbringer</p>	<p>Seit 2013</p> <p>laufend.</p> <p>Seit 2016</p>
<p>Fortbildung</p> <p>Fortbildungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Kursleitende der VHS, z. B. „Leichte Sprache“</p>	VHS	2017/2018
<p>Talente entdecken: ein inklusiver Schnuppertag</p>	VHS und Sozialkontor	2018

5. Hochschulbildung / Tertiärbereich

Traditionell sind die Hamburger Hochschulen grundsätzlich inklusiv angelegt. Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen besuchen dieselben Studiengänge und Lehrveranstaltungen, legen dieselben Prüfungen ab und erhalten als erfolgreiche Absolvierende dieselben Hochschulgrade.

Dennoch stoßen Studierende mit Beeinträchtigungen auf Hindernisse im Studium, die andere Studierende nicht haben. Das Studium kann z. B. erschwert sein durch bauliche Barrieren, unzureichende räumliche Ausstattungen oder fehlende Rückzugsräume. Auch bei der Organisation und Durchführung des Studiums, bei Prüfungen, Anwesenheitspflichten oder zeitlichen Vorgaben zum Leistungspensum können Schwierigkeiten auftreten.

Um Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen eine chancengleiche Teilhabe am Studium zu ermöglichen, haben die Hochschulen bereits ein beachtliches Spektrum an Maßnahmen verwirklicht. Das Beratungsangebot für Studierende mit Behinderungen, die Gewährung von Nachteilsausgleichen sowie die Bemühungen um mehr Barrierefreiheit tragen dazu bei, dass Studierende ihr Studium erfolgreich absolvieren. Alle Akteure im Hamburger Hochschulbereich arbeiten an der Weiterentwicklung der Handlungsfelder und Themen. Dabei werden Prozesse, wie z. B. die Verbesserung der Barrierefreiheit in den Bestandsbauten, noch über längere Zeiträume intensive Bemühungen erfordern. Neben der baulichen Barrierefreiheit ist insbesondere auch der Abbau didaktischer, struktureller und organisatorischer sowie kommunikativer Barrieren eine zentrale und herausfordernde Aufgabe.

Der Hamburger Wissenschaftsbereich wird weiterhin Maßnahmen einleiten und ausbauen, die zur Verbesserung der Studiensituation von Studieninteressierten und Studierenden mit Behinderung und chronischer Erkrankung beitragen.

Universität Hamburg

Beratungsangebote

Die Universität Hamburg (UHH) hat bereits im Jahr 2000 mit dem Büro für die Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten eine zentrale Anlaufstelle geschaffen, die spezifische Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangebote bereitstellt. Der nachfolgende Auszug aus der Beratungsstatistik gibt einen Einblick in die Nutzungspraxis:

	2013	2014	2015	2016	2017
Zahl ratsuchender Personen*	601	611	647	617	624
Persönliche Gespräche – Individueller Termin	303	251	291	337	298
Persönliche Gespräche – Offene Sprechstunde	544	688	637	618	604
<i>Summe persönliche Gespräche</i>	<i>847</i>	<i>939</i>	<i>928</i>	<i>955</i>	<i>902</i>
Telefonische Gespräche – Telefonsprechstunde	310	186	186	150	158
Schriftliche Stellungnahmen und Bescheinigungen für ratsuchende Personen	171	179	235	242	255

* Die Zahl der Kontakte pro ratsuchender Person wird nicht erfasst, sondern ist nur aus den individuellen Akten ersichtlich.

Häufig nachgefragte Beratungsthemen sind die Vorbereitung eines Studiums, Härte- und Nachteilsausgleichsregelungen bei der Zulassung, Anpassung von Lehrveranstaltungs- und Prüfungsbedingungen, Studienverlauf und Pensum durch Nachteilsausgleiche, Ausstieg und Wiedereinstieg ins Studium bei Krankheitsphasen sowie der Umgang mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen im Studium.

Darüber hinaus berät das Büro auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Studienmanagement, Prüfungsausschüsse und Lehrende. Es wirkt an der Gestaltung von inklusiven Strukturen mit Relevanz für Studienbewerberinnen und -bewerber und Studierende mit.

Das Büro beteiligt sich – häufig in Kooperation mit anderen Beratungsstellen aus dem Hochschulbereich – regelmäßig mit eigenen Beiträgen an internen und externen Veranstaltungen.

Schnuppertag & Workshop für Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigung des Hörens

Um Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen des Hörens bei der Bewerbung für einen Studienplatz zu unterstützen und auf den Einstieg ins Studium vorzubereiten, bietet die UHH in Kooperation mit der Stadtteilschule Hamburg-Mitte sowie weiteren Einrichtungen aus Schleswig-Holstein und Niedersachsen, einen Schnuppertag und einen Workshop an. Die Veranstaltungen finden alle zwei Jahre statt, zuletzt im Wintersemester 2017/2018.

Der Schnuppertag an der UHH startet mit einer Einführung, danach werden ausgewählte Lehrveranstaltungen mit und ohne Einsatz von technischen Hilfsmitteln und Schriftdolmetschenden besucht. Der Tag endet mit einer Reflexionsphase.

Der einige Woche später folgende Workshoptag an der Stadtteilschule beginnt mit einem Impulsvortrag zu den Themen Bewerbung und beeinträchtigungsrelevante Studienbedingungen. Auf dieser Basis schreiben die Schülerinnen und Schüler eine individuelle Begründung für einen Härtefallantrag, mit dem sie ihre Zulassungschancen erhöhen können.

Unter Anleitung einer studentischen Tutorin wird anschließend eine „Digitale Schnitzeljagd“ durchgeführt, bei der die Schülerinnen und Schüler mit eigenem Smartphone oder Tablet Aufgaben zum Thema „Bewerbung für einen Studienplatz“ bearbeiten. Den Abschluss bildet die ausführliche Besprechung der Rechercheergebnisse.

Lehre und Forschung

Die Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) und die Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung (BWFG) haben im September 2015 ein Projekt zur Fortführung der Reform der Lehrerbildung in Hamburg initiiert. In der Drucksache 21/11562 werden ausdrücklich die Kompetenzen in den Themenfeldern „Binnendifferenzierung“, „Begabungsförderung“ und „Inklusion“ für alle Lehrämter fokussiert. Für die Verankerung werden drei Orte ausgemacht, in denen das Thema „Inklusion“ im Curriculum aller Lehrämter platziert wird: als eigenständige Lehrveranstaltung, als integrierter Aspekt in den Veranstaltungen der Erziehungswissenschaft und als ein Teil der Vertiefung im Wahlbereich. Ein breit angelegter inneruniversitärer Diskussionsprozess (Handlungsfeld „Inklusion“ im Projekt „Professionelles Lehrerhandeln zur Förderung fachlichen Lernens unter sich verändernden gesellschaftlichen Bedingungen [ProfLe]“, Diskussionsforen und Arbeitsgruppen) überführt die in der Drucksache 21/11562 angeregten Entwicklungslinien verbunden mit den bisher konzipierten und erprobten Lehrveranstaltungskonzepten in die reformierten Lehramtsstudiengänge.

Barrierefreiheit und Bewusstseinsbildung

Das Büro für die Belange von Studierenden mit Behinderungen und chronischen Krankheiten und die Servicestelle „Inklusive Schule ohne Barrieren“ (InklSoB) kooperieren seit 2017. Neben der Entwicklung und Durchführung eines Schulungsangebots für Lehrende an der UHH und an anderen Hochschulen wurden eine Übersicht für Lehrende („Tipps für eine inklusive(re) Gestaltung von Lehrveranstaltungen“) und für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Studien- und Prüfungsbüros („Wie können Studienbüros ihre Angebote inklusiv(er) gestalten?“) erstellt und unter www.uni-hamburg.de/bdb in der Rubrik „Lehre und Verwaltung“ veröffentlicht. Für Lehrende und Prüfende plant die UHH die Erarbeitung einer Handreichung.

Diese Angebote haben nicht nur das Ziel, Barrieren abzubauen und geeignete angemessene Vorkehrungen zu finden, sondern dienen auch der Bewusstseinsbildung i. S. der UN-BRK. Für die Gruppe „psychisch erkrankte Studierende“, die besonders von Stigmatisierung betroffen ist, bietet die UHH mit HOPES ein Unterstützungsangebot, das durch Schulungsangebote und Öffentlichkeitsarbeit auch Anti-Stigma-Arbeit leistet.

Die Interessenvertretungen für Studierende und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Behinderungen sowie der Personalrat für das Technische und Verwaltungspersonal haben den Arbeitskreis „Barrierefreie bauliche Gestaltung“ ins Leben gerufen, an dem auch Vertreterinnen und Vertreter der fachlich zuständigen Organisationseinheiten teilnehmen. Der Arbeitskreis verfolgt das Ziel, einen universitären Anforderungskatalog zu erstellen, der die Anforderungen an eine barrierefreie Gestaltung von Universitätsgebäuden und -räumen aus der Perspektive der Nutzerinnen und Nutzer darlegt. Die vorliegende Rohfassung des Anforderungskatalogs soll in einem Workshop präsentiert und diskutiert sowie dann regelmäßig überprüft und ggf. angepasst werden.

In 2013 wurden in der UHH mehr als 30 Gebäude identifiziert, die für Studium und Lehre besonders wichtig sind. Für diese Gebäude erfolgte eine differenzierte Bestandsaufnahme durch ein externes Architekturbüro. Im Anschluss wurde von Juli bis Dezember 2015 in sechs Workshops diskutiert, welche Maßnahmen zum Abbau der vorhandenen Barrieren erforderlich sind.

Aufgrund der vielen Gebäude und der hohen Kosten stellt der Abbau baulicher Barrieren in Bestandsgebäuden eine langfristige Aufgabe dar. Einige der vorhandenen baulichen Barrieren wurden bereits in den letzten Jahren bzw. werden zurzeit abgebaut, z. B.

- Gebäude „Von-Melle-Park 8“: Ausstattung mit Treppenstufenmarkierungen und zweitem Handlauf im Haupttreppenhaus;
- Flügelbauten „Edmund-Siemers-Allee 1“: Ausstattung mit Unterlaufschutz für die Haupttreppen, barrierefreie Erschließung der Eingangsbereiche zu den Flügelbauten;

- Hauptgebäude „Edmund-Siemers-Allee 1“: Hier finden zurzeit umfangreiche Umbaumaßnahmen statt, mit denen die Zugänglichkeit deutlich verbessert wird.

Weitere Maßnahmen sind in Planung, beispielsweise der Einbau eines weiteren barrierefreien WCs im Gebäude „Von-Melle-Park 5“, in dem sich neben Lehrveranstaltungs- und Büroräumen eine Mensa, eine Bibliothek und die Räume des AStA befinden.

Die Universität drängt im Rahmen der anstehenden Neubau- und umfangreichen Sanierungsprojekte bei allen relevanten Beteiligten darauf, dass diese ein Konzept zur Barrierefreiheit der jeweiligen Baumaßnahme vorlegen und umsetzen [siehe als Beispiel für ein solches Konzept den Leitfaden „Barrierefreies Bauen – Hinweise zum inklusiven Planen von Baumaßnahmen des Bundes“ (BMUB 2016)]. Die Ertüchtigung und der Erhalt der baulichen Barrierefreiheit wird eine Daueraufgabe der fachlich zuständigen Abteilungen und Stabsstellen der UHH. Im STEP 2019 (Struktur- und Entwicklungsplanung für die Universitätsentwicklung 2019ff. „Innovating and Cooperating for a Sustainable Future“) bekennt sich die Universität Hamburg zu den Grundsätzen des nachhaltigen und barrierefreien Bauens bei allen Bau- und Sanierungsvorhaben.

Die Lerninhalte „Diversity“ und „Accessibility bzw. Barrierefreiheit“ werden zurzeit insbesondere im Modul „Informatik im Kontext (IKON)“ behandelt, das ein Pflichtmodul in den Bachelorstudiengängen und den Lehramtsteilstudiengängen des Fachbereichs Informatik ist. Daher erhalten alle Studierenden bereits zu Beginn ihres Studiums der Informatik einen ersten Einblick in diese Themenfelder. In weiteren Modulen wie z. B. „Interaktionsdesign“ oder „Sprachsignalverarbeitung“ werden Themen wie Usability, benutzergerechte Schnittstellen oder auch multimodale Interaktion (Ein- und Aussagenmodalitäten wie Sprachsteuerung, Gestensteuerung, Touchbedienung, Sprachausgabe, haptisches Feedback etc.) ebenfalls aus der Perspektive von „Accessibility bzw. Barrierefreiheit“ gelehrt.

Die Themen „Diversity“ und „Inklusion“ sind zum Teil in Modulbeschreibungen einiger Studiengänge verankert oder werden zunehmend auch im Rahmen von Lehrveranstaltungen behandelt, z. B. an der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften oder der Fakultät für Erziehungswissenschaft.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Beratungsangebote

An der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) gibt es einige Beratungsangebote, u. a. die Zentrale Studienberatung und den Beauftragten für die Belange behinderter und chronisch kranker Studierender. In seinem Zuständigkeitsbereich ist die Beratung von Studierenden und Lehrenden im Bereich der Nachteilsausgleichsregelungen bei Prüfungen und vergleichbaren Themen. Seit 2015 gehört dazu auch die Verstärkung des Angebots Peer-to-Peer

(siehe Best practice – Beispiel) und dessen Ausbau um die Bereiche Sucht und Autismus.

Barrierefreiheit, Lehre und Forschung und Bewusstseinsbildung

Für die Wahl der Lehrveranstaltungen bietet das Department Soziale Arbeit der Fakultät Wirtschaft und Soziales der HAW Hamburg Studierenden mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen die Möglichkeit, Lehrveranstaltungen vor den anderen Studierenden im Rahmen einer Quote zu belegen. Das Verfahren wird im Department Soziale Arbeit in Kooperation mit dem Behindertenbeauftragten durchgeführt, letzterer prüft die Berechtigung der Studierenden mit gesundheitlicher Beeinträchtigung. So erhalten diese eine Möglichkeit, ihren „Semesterplan“ selbstbestimmter zu gestalten und z. B. auf Therapie- oder Ruhezeiten oder den Tagesrhythmus abzustimmen.

Ein hochschulweiter Inklusionsplan, der fast vollständig erarbeitet wurde unter der Leitung des Beauftragten für die Belange behinderter und chronisch kranker Studierender, soll 2019 in den Gremien diskutiert und beschlossen werden. Mit dem Inklusionsplan gibt sich die HAW Hamburg einen Aktionsplan mit eigenen Projekten und Maßnahmen, der inklusivere Hochschulstrukturen und -prozesse hervorbringen soll. Der Inklusionsplan soll Ziele, Maßnahmen, Verantwortliche und Ressourceneinsatz für verschiedene Handlungsfelder (Bewerbung/Zulassung, Nachteilsausgleiche, Lehre, Beratung/Services, IT, Bauen) festschreiben.

Der Inklusionsplan enthält u. a. folgende Maßnahmen, die die HAW Hamburg diskutieren wird:

- Barrierefreiheit: U.a. ist vorgesehen, die vorliegende Bestandsaufnahme weiter zu pflegen und entsprechende Maßnahmen gemäß einer Priorisierung der Bauvorhaben umzusetzen, Ruhe- und Rückzugsräume an allen Standorten aufzubauen sowie eine diskriminierungsfreie Mitnahme von Assistenz- und Blindenführhunden an allen Standorten zu gewährleisten.
- Lehre/Bewusstseinsbildung: U.a. ist vorgesehen, Fortbildungsmaßnahmen und Angebote zum Thema barrierefreier bzw. diversitätssensibler Lehre anzubieten und im Rahmen von Hamburg Open Online University (HOOU) ein barrierefreies Tutorial („Wie entwickle ich eine Forschungsfrage?“) zu produzieren. Ebenso soll der Inklusionsplan über die Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS) des Deutschen Studentenwerks und im Netzwerk Studium und Behinderung Hamburg bekannt gemacht werden.
- Forschung: U.a. ist hier vorgesehen, Lehr- und Forschungsangebote im Themenfeld Behinderung zu erweitern und zu vertiefen, interessierte Studierende mit gesundheitlicher Beeinträchtigung aktiv in Lehr-Lern-Projekte einzubinden oder als studentische Hilfskräfte an Drittmittel-Projekten zu

beteiligen. Ebenso sollen Promotionsinteressierte aktiv gefördert und beraten werden.

Peer-to-Peer – Beratung, Begleitung und Dialogabende für psychisch belastete Studierende

Mit der Peer-to-Peer-Beratung bietet der Behindertenbeauftragte der HAW Hamburg ein Unterstützungsangebot an, das sich an Studierende mit psychischen Problemen bzw. Erkrankungen richtet. Das Team der Beraterinnen und Berater bzw. derjenigen, die die verschiedenen Dialogabende anbieten, besteht zum Teil aus selbst betroffenen Studierenden, die intern fortgebildet, beständig begleitet und extern supervisiert werden. Neben der individuellen Beratung und Begleitung ihrer Kommilitoninnen und Kommilitonen bieten die Studierenden, unter der Anleitung des Behindertenbeauftragten Dialogabende für Studierende mit psychischen Problemen/Erkrankungen, Suchtproblemen/-erkrankungen und Autismus-Spektrum-Störungen an.

Näheres unter: <https://www.haw-hamburg.de/peer-to-peer.html>

HafenCity Universität Hamburg

Beratungsangebote

Die HCU hat einen "Hochschulbeauftragten für die Belange behinderter oder chronisch kranker Studierender" sowie zwei Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten benannt. Die Behindertenbeauftragten wirken bei allen Maßnahmen zur sozialen Förderung von behinderten Studierenden und zum Nachteilsausgleich bei der Hochschulzulassung, beim Studium und bei Prüfungen mit.

Die Position des Beauftragten für die Belange chronisch kranker und behinderter Studierender wird derzeit von einem Mitarbeiter im Rahmen einer Gremientätigkeit wahrgenommen. Die Studierenden kontaktieren ihn nach Bedarf. Die Beratung der Studierenden erfolgt im Wesentlichen zu den Themen Nachteilsausgleich und Härtefallrichtlinie. Bei Konflikten mit Prüfern wird die Problematik dargestellt und eine Vermittlung angestrebt.

Darüber hinaus steht den Studierenden der HCU bei studienbezogenen Schwierigkeiten und persönlichen Krisen die Psychologische Beratung zur Verfügung. Die Beratungsangebote sind für die Studentinnen und Studenten der HCU kostenlos.

Lehre und Forschung

Die HCU kooperiert in Bezug auf Basisqualifikationen für Lehrende mit dem Hamburger Zentrum für Universitäres Lernen (HUL) der Universität Hamburg. Die Lehrenden der HCU können an diesem Fortbildungsangebot teilnehmen.

Die Prinzipien des barrierefreien Bauens sind im Architekturstudium als Teil der Entwurfslehre im Bachelor- und Masterstudium verankert und ein fester Bestandteil der Hochschulausbildung. In allen Studienprogrammen sind zudem demografischer Wandel und barrierefreies Bauen insbesondere im Rahmen der Lehrformate „Entwurf“ und „Projekt“ integraler Bestandteil des Studiums.

Barrierefreiheit

Seit dem Umzug der HafenCity Universität (HCU) in das neue Universitätsgebäude wurden bei den regelmäßigen Begehungen mit dem Brandschutzbeauftragten und Mitgliedern des Facility Managements keine baulichen Barrieren festgestellt. Die Haupteingangshalle ist ebenerdig erreichbar und mit elektrischen Türen ausgestattet. Alle Räumlichkeiten sind über rollstuhlgerechte Fahrstühle erreichbar. Bei deren Defekt steht ein Escape Chair zur Verfügung. In der Tiefgarage stehen fünf Stellplätze für Schwerbehinderte zur Verfügung.

In der Bibliothek stehen Computerarbeitsplätze für Studierende im Rollstuhl mit Zugang zum Online-Katalog zur Verfügung.

Bei der Einsichtnahme von schlecht erreichbaren Medien sowie beim Kopieren, Scannen und Drucken bieten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Hilfestellung an. Für behinderte oder chronisch kranke Studierende können individuell angepasste Konditionen für die Bibliotheksnutzung eingeräumt werden.

Der derzeit nicht barrierefreie Internetauftritt der HCU soll durch den in 2019 geplanten Relaunch mit dem Ziel umgestaltet werden, eine höchstmögliche Zugänglichkeit unter Einhaltung der notwendigen Standards der Barrierefreiheit zu erreichen.

Der Zugang zur Außenterrasse der HCU auf der Elbseite, die mit Bänken und Tischen möbliert ist und sowohl als Aufenthaltsbereich als auch als zusätzlicher Ess- und Trinkbereich genutzt wird, erfolgt derzeit über den barrierefreien Haupteingang. Da die Türen der Mensa und Cafeteria zur Terrasse lediglich als Notausgänge gestaltet sind und bei kaltem und windigem Wetter geschlossen werden müssen, ist ein direkter Zugang zur Terrasse nicht möglich. Um einen geschützten Zugang von der Mensa zur Terrasse bei allen Wetterbedingungen zu ermöglichen, sollen zwei barrierefreie Windfänge gebaut werden.

Hochschule für bildende Künste Hamburg

Die Hochschule für bildende Künste (HFBK) ist gegenüber Persönlichkeiten mit besonderen Anforderungen aufgrund ihres Ziels, Künstlerpersönlichkeiten herauszubilden und zu unterstützen, besonders offen. Aufgrund ihrer Struktur und geringen Größe ist sie in der Lage, Menschen mit Behinderungen sehr individuell zu empfangen und zu betreuen. Die Zahl der Studierenden mit psychischen Erkrankungen überwiegt an der HFBK die Zahl der Studierenden mit körperlichen Einschränkungen.

Beratungsangebote:

Die Position der Beauftragten für die Belange chronisch kranker und behinderter Studierender wird von einer Beschäftigten des Technischen und Verwaltungspersonals wahrgenommen. An sie wenden sich die Studierenden mit entsprechenden Anliegen vor oder während des Studiums und werden zu den Möglichkeiten individueller Anpassungen des Studien- und ggfs. Prüfungsverlaufs beraten. Sofern gewünscht wird von hier aus Kontakt zu den betreuenden Professorinnen und Professoren aufgenommen, um die Möglichkeit erleichternder Maßnahmen direkt in die Wege zu leiten. Auch die Studierendenverwaltung ist ein wichtiger Anlaufpunkt für die Studierenden mit Einschränkungen. Hier werden ggfs. notwendige Beurlaubungen oder die Anpassung von Prüfungsterminen formal umgesetzt. Eine psychologische Beratung von Studierenden wird an der HFBK selbst nicht angeboten. Bei Bedarf wird ein Kontakt zur entsprechenden fachlichen Beratung des Studierendenwerks bzw. der UHH hergestellt.

Barrierefreiheit

Die HFBK verfügt über derzeit vier, in Zukunft fünf Liegenschaften, für die die Barrierefreiheit entsprechend ihrem Baualter bzw. Sanierungsgrad unterschiedlich ausgeprägt ist. Das Hauptgebäude Lerchenfeld 2 ist mittels zweier barrierefreier Zugänge, zweier Aufzüge und im Inneren verlegter Rampen bis auf einen Bereich im 3. Obergeschoss vollständig barrierefrei zugänglich. Ein Behinderten-WC wird im Frühjahr 2019 realisiert werden.

Das Gebäude Wartenau 15 ist vollständig barrierefrei zugänglich, ebenso wie die Flächen im Gebäude Finkenau 35. Das derzeit zur Nutzung übertragene Gebäude Finkenau 42 ist für Personen mit körperlichen Einschränkungen momentan nicht zugänglich. Der mit Fertigstellungsdatum Ende 2020 geplante Neubau wird von vornherein barrierefrei ausgestaltet.

Individuelle Unterstützung und Begleitung von beeinträchtigten Studierenden

Die beteiligten Stellen in der HFBK nehmen sich der besonderen Belange beeinträchtigter Studierender sehr individuell und persönlich an. Dadurch werden Lösungen und Wege gefunden, die den speziellen Bedingungen entsprechend unterschiedlich ausfallen.

Bedingt durch ihre psychische Erkrankung äußerte eine Studentin sich in einem Gespräch in einer künstlerischen Klasse in einer Weise, die von den Mitstudierenden als so bedrohlich wahrgenommen wurde, dass der Ausschluss aus der Klasse und damit von der Betreuung durch die Professorin gewünscht wurde. In intensiven nachlaufenden Gesprächen zwischen allen Beteiligten und unterstützt durch psychologische Beratung, konnte erreicht werden, dass die Studierende sich erklären konnte und ihr Verbleib in der Klasse akzeptiert wurde.

Technische Universität Hamburg

Beratungsangebote

Die Zentrale Studienberatung der Technischen Universität Hamburg (TUHH) informiert und berät Studierende und Studieninteressierte mit Beeinträchtigung zu Themen der allgemeinen und besonderen Studienanforderungen und Studienorganisation (z. B. reduziertes Studienpensum, Studienunterbrechung, Beurlaubung, Wiedereinstieg ins Studium), zum Umgang mit sich aus der Beeinträchtigung und ihren Folgen ergebenden psychischen Belastungen, zu Härtefall- und Nachteilsausgleichsregelungen sowie zu weitergehenden Informations- und Beratungsmöglichkeiten. Die Beratungsinhalte und -formate richten sich dabei nach den individuellen Anliegen, Bedürfnissen und besonderen Rahmenbedingungen der Ratsuchenden.

Das TUHH-Career Center informiert und berät Studierende, Absolventinnen und Absolventen mit Beeinträchtigung zu den Themen Berufsorientierung, Profilbildung und Berufseinstieg sowie zu weitergehenden Beratungsmöglichkeiten.

Barrierefreiheit

Der Arbeitskreis Barrierefreies Bauen an der TUHH trifft sich regelmäßig. Ziel ist es, bei Sanierungen und Erweiterungen im Gebäudebestand Maßnahmen zur Barrierefreiheit in die Planung aufzunehmen. Bei jeder geplanten Bau- und Sanierungsmaßnahme, sowie bei Modernisierungen ist die Barrierefreiheit ein wichtiger Bestandteil.

Hinsichtlich der geplanten Erweiterung der TUHH im Harburger Binnenhafen wird die TUHH als Mieter auf die Barrierefreiheit achten.

Der Internetauftritt der TUHH ist gemäß BITV umgesetzt. Auch die Webseiten der Institute erfüllen die Anforderungen des BITV-Test zu fast 100 %.

Die Universitätsbibliothek der TUHH (TUB) beschafft in großem Umfang digitale Medien, die ca. 85 % des Erwerbungsbudgets 2017 umfassen. Damit stehen über diese Medien einzelne Kapitel und/oder einzelne Zeitschriftenaufsätze zur Verarbeitung mit weiteren Softwareprodukten zur Verfügung, z. B. zum Vorlesen. Die erworbenen Lizenzen ermöglichen für TUHH-Angehörige in der Regel den webgestützten Zugang auch von Zuhause aus, was insbesondere eine Erleichterung für mobilitätseingeschränkte Menschen darstellt. Bei der Einsichtnahme von schlecht erreichbaren Medien in den Regalen im Lesesaal der Bibliothek sowie beim Kopieren, Scannen und Drucken bieten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universitätsbibliothek Hilfestellung an. Für behinderte oder chronisch kranke Studierende können individuell angepasste Konditionen für die Bibliotheksnutzung eingeräumt werden.

Hochschulperle 2017 des Stifterverbands

Wie können sich Blinde und Sehbehinderte besser am Hauptbahnhof orientieren? Was muss man tun, damit Gesellschaftsspiele wie "Siedler von Catan" inklusiv werden? Damit haben sich Studierende an der Technischen Universität Hamburg beschäftigt und das Strategiespiel auch für Blinde und Sehbehinderte spielbar gemacht sowie vom Hauptbahnhof ein dreidimensionales Teilmodell hergestellt. Das Projektformat "Open Topic" lädt Studierende unterschiedlicher Fachrichtungen dazu ein, im ersten Studiensemester ein eigenes Projekt zu verwirklichen und dabei ein gemeinnütziges Produkt zu entwickeln. Gemeinsam mit der zukünftigen Nutzergruppe arbeiten die angehenden Ingenieure freiwillig und neben ihrem regulären Studium an der Produktentwicklung.

Der Stifterverband kürte dieses Interdisziplinäre Bachelor-Projekt zur „Hochschulperle des Jahres 2017“. Aus zwölf Hochschulperlen des Monats ist die Hochschulperle des Jahres in einem öffentlichen Voting mit 30,24 Prozent von 2.160 abgegebenen Stimmen gewählt worden. Dafür erhält das Team der TUHH ein Preisgeld in Höhe von 3.000 Euro.

Das Projekt "Open Topic" ist ein Teilprojekt des Interdisziplinären Bachelor-Projekts (IDP) der Technischen Universität Hamburg und wird seit 2015/16 immer im Wintersemester vom Zentrum für Lehre und Lernen (ZLL) angeboten. Fachliche Unterstützung bieten die wissenschaftlichen Mitarbeiter der beteiligten Institute. Bei der praktischen Realisierung unterstützt die Studierendenwerkstatt der TUHH Partner im ersten Projektdurchlauf war der Blinden- und Sehbehindertenverein Hamburg.

Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Barrierefreiheit

Die AG „HfMT-Inklusiv“ an der Hochschule für Musik und Theater (HfMT) hat nach Sanierung und Umzug der Hochschule ihre Arbeit wieder aufgenommen, auch im Zusammenhang mit der neu geschaffenen Steuerungsgruppe Diversity. Die neue Homepage der Hochschule wird über Beratungsangebote und Maßnahmen informieren.

In Folge der in 2014 erstellten Machbarkeitsstudie für den Zugang von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen wurden Stellplätze für Behinderte markiert und ein Sonderzugang für Rollstuhlfahrer zum Forum⁴ geschaffen. Der Einbau von Fahrstühlen konnte noch nicht realisiert werden, der Abbau von Schwellen ist aus raumakustischen Gründen nicht möglich. Die Zugänge zum Mendelssohn- und Fanny-Hensel-Saal sind wegen Treppenstufen nicht barrierefrei. Da der Einbau einer Rampe

⁴ Das Forum ist das professionell ausgestattete Theater mit Orchestergraben in der Hochschule für Musik und Theater. Die Studierenden der Hochschule finden im Forum eine Bühne für Musiktheater, Konzerte und Schauspielproduktionen. Jährlich kommen bis zu zehn Opern- und Multimediaproduktionen zur Aufführung. Das Theater bietet 465 Gästen Platz.

wegen der Länge nicht möglich ist, wird zurzeit die Anschaffung einer mobilen Rampe weiter geprüft.

Die HfMT hat für Menschen mit Beeinträchtigungen des Hörens im Forum eine Sennheiser Anlage mit Kopfbügeln einbauen lassen, die auch bei unverstärkten Veranstaltungen eingesetzt und genutzt werden kann.

Aufnahme eines autistischen Studienbewerbers im Fach Master Gesang

Im Rahmen der Anwendung der Härtefallregelungen wurden an der HfMT ein auf den Studierenden speziell ausgerichteter Studienverlauf und angemessene Prüfungsbedingungen hergestellt. Am 6. Juli absolvierte ein Gesangsstudent mit Autismus erfolgreich seine Masterprüfung im historischen Spiegelsaal des Hamburger Museums für Kunst und Gewerbe und bewies im Rahmen dieses Liederabends seine stimmliche und interpretatorische Klasse. Neben der musikalischen Qualität mit Arien und Liedern von Händel, Mozart, Brahms, Barber, Wolf und anderen bot der Abend noch eine Besonderheit: Der Absolvent ist der erste Gesangsstudierende mit Autismus in Europa, der eine Masterprüfung an einer Musikhochschule bestanden hat.

Im Vorfeld der Prüfungen bedankte sich die Mutter in einem Brief an den Hochschulpräsidenten dafür, dass die HfMT ihrem Sohn die Möglichkeit des Masterstudiums geboten hatte. Der Weg dahin war nicht einfach. Sie hätten elf Musikhochschulen in ganz Deutschland angeschrieben und sie über seinen Autismus informiert, aber nur ein Lehrender der HfMT in Hamburg, hätte sich vorstellen können, mit ihrem Sohn zu arbeiten.

Studierendenwerk Hamburg

Beratungsangebote

Das hochschulübergreifende Beratungsangebot für Studierende und Studieninteressierte mit chronischer Erkrankung/Behinderung im Beratungszentrum Soziales & Internationales (BeSI) ist langjährig etabliert im Hamburger Hochschulraum, wird konstant in Anspruch genommen und weiter fortgeführt.

Das BeSI unterstützt Studierende der Hamburger Hochschulen und Studieninteressierte bei der Klärung sozialer, persönlicher und wirtschaftlicher Fragen. Die Einzelberatung findet im geschützten und vertraulichen Rahmen statt und ist kostenlos. Auf Wunsch und nach Voranmeldung können bei Gesprächen Dolmetscher und Dolmetscherinnen, Schriftmittler und Schriftmittlerinnen oder andere Kommunikationshilfen eingesetzt werden. Häufig geht es um Möglichkeiten der Gestaltung des Studiums, z. B. Reduktion des Pensums, Unterbrechung des Studiums, Wiedereinstieg in Verbindung mit der finanziellen Absicherung durch Sozialleistungen, Vergünstigungen, Notfonds. Das BeSI erreicht und berät auch Studierende mit

Erkrankung/Behinderung, die schwanger sind bzw. ein Kind betreuen und/oder aus dem Ausland kommen.

Barrierefreiheit

Seit Anfang 2018 ist das Studierendenwerk Hamburg in den sozialen Medien präsent und möchte auch auf diesem Weg Studierende mit chronischer Erkrankung oder Behinderung erreichen.

Bei der geplanten Weiterentwicklung seiner Homepage arbeitet das Studierendenwerk auf eine barriereärmere Programmierung/Darstellung im Vergleich zur jetzigen Website hin.

Beim Neubau der Studierendenwohnanlage Sophie-Schoop-Haus wurden im Oktober 2017 vier rollstuhlgerechte Apartments und beim Neubau des Helmut-Schmidt-Studierendenhauses wurde im Oktober 2018 ein barrierefreies Apartment neu geschaffen.

Das Wohnangebot für gehörlose Studierende wurde in den letzten Jahren ausgebaut auf inzwischen zwölf Zimmer in Vierer-Wohngemeinschaften in der Wohnanlage Berliner Tor.

Schwerpunkte / Ziele:

- Weiterer Ausbau der baulichen Barrierefreiheit in den Hochschulen
- Abbau weiterer Barrieren in Lehre und Forschung
- Fortführung der Schulungsangebote für Lehrende und Beschäftigte

Übersicht über zentrale Maßnahmen

Handlungsfeld – Frühkindliche Bildung und Elementarbildung, Schule

Beschreibung der Maßnahme	Federführung Weitere Beteiligte	Zeitraumen Umsetzung
<p>Inklusive Bildung als Thema in den Curricula aller pädagogischen Ausbildungsgänge</p> <p>Der Aufbau inklusionspädagogischer Grundkompetenz erfordert die Zusammenführung der unterschiedlichen Zugänge zum Thema „Inklusion“ aus allen erziehungswissenschaftlichen Disziplinen; in den Lehrämtern müssen z. B. die allgemein-erziehungswissenschaftlichen, fachdidaktischen,</p>	u. a. UHH	2019

<p>schulpädagogischen und sonderpädagogischen Perspektiven aufeinander bezogen und verschränkt werden. Es gilt demnach die Themenfelder, wie z. B. „Universal Design for Learning“, „Zugänglichkeit“, „Diagnostik“, „Beratung“, „Kooperation“, „individuelle Bildungsplanarbeit“ etc. neu oder neu justiert in den Lehrveranstaltungskonzepten explizit und als Querschnittsthema zu implementieren</p>		
---	--	--

Handlungsfeld – Hochschulbildung / Tertiärbereich

Beschreibung der Maßnahme	Federführung Weitere Beteiligte	Zeitraum Umsetzung
<p>Servicestellen für die Herstellung und Distribution barrierefreier Studien- und Prüfungsmaterialien für Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung</p> <p>Das Gesetz zur Umsetzung der „Marrakesch-Richtlinie“ über einen verbesserten Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken zugunsten von Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung steckt die rechtlichen Rahmenbedingungen für Hochschulen (oder Verbände von Hochschulen) ab. Demnach müssen „befugte Stellen“ eingerichtet werden, die das Recht von Menschen mit Beeinträchtigung des Sehens oder anderen Leseeinschränkungen auf einen voll umfänglichen, unbürokratischen und kostenneutralen Zugang zu Werken der Literatur, Kunst und Wissenschaft in hoch qualitativen barrierefreien Formaten ermöglichen. Die Universität Hamburg richtet für die Konzeption und Einrichtung dieser Servicestelle („befugte Stelle“) eine Stelle ein, die an das Büro für die Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten angebunden wird. Die Vernetzungsmöglichkeiten mit anderen Hochschulen/Bibliotheken in Hamburg müssen geprüft werden. Bibliotheken müssen im Rahmen der Digitalisierungsinitiative den Anteil von zugänglichen digitalen Werken (Born Accessible Publishing) erhöhen.</p>	Hochschulen	2020
<p>Informations- und Schulungsangebote für Lehrende und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Studienmanagement</p>	Hochschulen	2020

<p>Das Büro für die Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten der UHH und die Servicestelle Inklusive Schule ohne Barrieren werden das bereits 2017 entwickelte und mehrfach durchgeführte Schulungsangebot aufgrund der bisherigen Erfahrungen überarbeiten und im Sommersemester 2019 im Rahmen des Angebots „Good Teaching Practice“ des Hamburger Zentrums für Universitäres Lehren und Lernen (HUL) erproben. Das Ergebnis soll dokumentiert werden. Außerdem ist die Erarbeitung einer Handreichung für Lehrende und Prüfende geplant.</p>		
<p>Erstellung eines Katalogs mit den Anforderungen an eine barrierefreie bauliche Gestaltung von Universitätsgebäuden und –räumen aus Perspektive der Nutzerinnen und Nutzer</p> <p>Der Arbeitskreis „Barrierefreie bauliche Gestaltung“ hat einen Entwurf eines Anforderungskatalogs erstellt, der im Rahmen eines Workshops mit allen relevanten Akteurinnen und Akteuren präsentiert und diskutiert werden soll. Es ist geplant, die abgestimmte Version dann regelmäßig zu überprüfen und ggf. anzupassen.</p>	<p>UHH</p>	<p>2019</p>
<p>Barrierefreie Gestaltung von Bestandsgebäuden und Neubauten</p> <p>Aufgrund der vielen Gebäude und der hohen Kosten stellt der Abbau baulicher Barrieren in Bestandsgebäuden eine langfristige Aufgabe dar.</p>	<p>Hochschulen BWFG</p>	<p>laufend</p>
<p>Praxis von Nachteilsausgleichen bei Prüfungen für Studierende mit Behinderungen</p> <p>Erstellung eines Leitfadens „Nachteilsausgleiche für Studierende mit Beeinträchtigungen“ für Prüfungsausschüsse, der einer möglichst einheitlichen Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben in den Hochschulen dienen soll.</p>	<p>Hochschulen</p>	<p>2020</p>
<p>Workshop „Chancengleich prüfen“</p> <p>In der hochschulübergreifenden Veranstaltung für Prüfende, Prüfungsausschussmitglieder und Beschäftigte des Prüfungsmanagements werden Möglichkeiten der individuellen Anpassung von Studien- und</p>	<p>Hochschulen BWFG</p>	<p>2019</p>

<p>Prüfungsleistungen, Maßnahmen des Nachteilsausgleichs, Voraussetzungen und Verfahren diskutiert</p>		
<p>Ausbildung in Deutscher Gebärdensprache (DGS) und -kultur für Studierende mit Schwerpunkt Sonderpädagogik/Hörschädigung und Konzeption „DGS als Unterrichtsfach“</p> <p>Um DGS als Wahlpflichtfach an den allgemeinbildenden Schulen anbieten zu können (Senatsbeschluss) wird im Zuge der Lehrerbildungsreform geprüft werden, ob DGS als Unterrichtsfach in interfakultärer Kooperation zwischen dem Institut für Deutsche Gebärdensprache (IDGS) und der Behindertenpädagogik in den Kanon der Unterrichtsfächer aufgenommen werden kann.</p>	<p>UHH</p>	<p>2020</p>
<p>Verankerung von Lehrinhalten zu den Themen „Accessibility bzw. Barrierefreiheit“ und „Inklusion“ in den Curricula geeigneter Studiengänge, insbesondere der Informatik-Studiengänge</p> <p>Die Möglichkeiten einer stärkeren bzw. sichtbareren Verankerung der Themenfelder „Accessibility bzw. Barrierefreiheit“ sowie „Inklusion“ soll an der UHH im nächsten Jahr mit dem Fachbereich Informatik besprochen und darüber hinaus in der Studiendekanekammer behandelt werden. Die Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderungen bereiten das Thema in einer Präsentation auf.</p>	<p>Hochschulen</p>	<p>2020</p>
<p>Förderung des Zugangs von Menschen mit Behinderungen zu wissenschaftlichen Karrieren</p> <p>Das Büro für die Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten der UHH ist seit vielen Jahren mit dem bundesweit agierenden Arbeitgeberservice für schwerbehinderte Akademikerinnen und Akademiker der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der Agentur für Arbeit vernetzt. Die Universität wird nach Auslaufen des Projekts „PROMI“ auf Antrag potentieller Betreuerinnen und Betreuer eines Promotionsvorhabens prüfen, ob im Einzelfall zusätzlich eine Stelle (§ 28 Abs. 1 Hamburgisches Hochschulgesetz) für wissenschaftlichen Nachwuchs mit Behinderung gemäß § 2 Abs. 2 SGB IX eingerichtet werden kann.</p>	<p>UHH TUHH</p>	<p>Daueraufgabe</p>

II. Handlungsfeld Arbeit und Beschäftigung

Bezug: Art. 27, Art. 5, Art. 8, Art. 9, Art. 24, Art. 26 UN-BRK

1. Privater Sektor sowie Einrichtungen zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen

Der Senat hat sich das Ziel gesetzt, den Zugang von Menschen mit Behinderungen zum allgemeinen Arbeitsmarkt zu erleichtern. Jeder Mensch mit Behinderung soll entsprechend seines Leistungsvermögens durch individuelle Förderung und Leistungen die für ihn größtmögliche Teilhabe am Arbeitsleben erreichen. Mit dem Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG -) vom 23. Dezember 2016 wurde dieser sozialpolitische Grundsatz noch einmal normativ unterlegt. Die dieses Handlungsfeld betreffenden Teile I und III des im Rahmen des BTHG reformierten SGB IX sind bereits zum 1. Januar 2018 in Kraft getreten. Die Förderung von Menschen mit Behinderungen im Kontext Arbeit und Beschäftigung ist aber auch aufgrund des allgemeinen strukturellen Wandels und der demographischen Entwicklung geboten. Bereits jetzt steigt der Bedarf an gut ausgebildeten und qualifizierten Beschäftigten. Neben konkreten sozial- und arbeitsmarktpolitischen Leistungen und Maßnahmen steht deshalb weiterhin die Sensibilisierung von Arbeitgebern im Mittelpunkt, um eine Erhöhung der Erwerbsquote von Menschen mit Behinderungen in Hamburg zu erreichen.

1.1. Sensibilisierung von Arbeitgebern für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen

2013 hat der Senat unter Federführung der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration und im engen Dialog mit der Arbeitsverwaltung, Kammern, Verbänden, Gewerkschaften und Hamburger Fachbehörden eine Fachkräftestrategie entwickelt und verabschiedet (Drs. 20/8154). Ein Ansatz zielt darauf ab, die Erwerbsbeteiligung bisher auf dem Arbeitsmarkt unterrepräsentierter Zielgruppen – zu denen auch Menschen mit Beeinträchtigungen zählen – zu erhöhen, um sie als Fachkräfte für den Arbeitsmarkt zu erhalten oder mittels Qualifizierung zu gewinnen. Dazu wurde das „Aktionsbündnis für Bildung und Beschäftigung Hamburg – Hamburger Fachkräftenetzwerk“ initiiert, in dem zahlreiche Maßnahmen zur Aufklärung und Sensibilisierung insbesondere von Arbeitgebern und Interessenvertretungen konzertiert umgesetzt werden. Nach einer 2015 in Auftrag gegebenen Studie⁵ liegt die Erwerbstätigenquote schwerbehinderter Menschen in Hamburg mit 47% deutlich unter der allgemeinen (78,3%). Frauen sind dabei unterrepräsentiert (46,3%) gegenüber Männern (53,7%), obwohl der Anteil der Frauen im Geschlechterverhältnis mit 52,8% überproportional ist.

⁵ Siehe Punkt 1b), Datenstand 2014

Das Integrationsamt hat in den letzten Jahren einen Schwerpunkt auf die auskömmliche Finanzierung und Gewährleistung nachhaltiger Beratung gelegt:

Über das Integrationsamt wird die Arbeit der Beratungs- und Inklusionsinitiative Hamburg (BIHA) finanziert. BIHA berät seit 15 Jahren pro Jahr über 100 Arbeitgeber und Personalverantwortliche zu allen Fragen der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen im Betrieb und den Regelungen des SGB IX.

Seit dem 1. Januar 2017 berät der Inklusionslotse im Handwerk (Träger Handwerkskammer Hamburg) im Auftrag des Integrationsamtes mit gleicher Zielrichtung die Hamburger Handwerksbetriebe.

Die Arbeit der Beratungsprojekte erfolgt in enger Abstimmung mit dem Integrationsamt der BASFI. Das Integrationsamt selbst erstellt jedes Jahr ein umfangreiches Fortbildungsprogramm mit mehr als 50 Fortbildungen zum Thema Inklusion und ca. 750 Teilnehmenden (z.B. Inklusionsbeauftragte der Arbeitgeber, betriebliche Interessenvertretungen).

1.2. Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt

Die BASFI hat – auch in Umsetzung der Empfehlung Nr. 49 d) der Staatenprüfung – eine umfangreiche Analyse zur Erwerbssituation von Menschen mit Behinderungen in Hamburg in Auftrag gegeben (<http://www.hamburg.de/fachkraefte/5456256/analysen-fachkraeftenetzwerk/>). Diese beleuchtet u.a. die Erwerbsbeteiligung von Menschen mit Behinderungen, die Entwicklung der Arbeitslosigkeit sowie die Beschäftigungssituation in den Hamburger Unternehmen. Die Studie enthält zudem eine Bestandsaufnahme des Unterstützungssystems und der Förderstrukturen und spricht Handlungsempfehlungen aus, die im o.g. Fachkräftenetzwerk weiter umgesetzt werden.

Ein Handlungsansatz ist die Stärkung der betrieblichen Ausbildung für junge Menschen mit Behinderungen. Im Rahmen einer im Sommer 2018 durchgeführten Fachtagung „Diversity & Inklusion“ stellten Hamburger Unternehmen ihre Erfahrungen mit der Ausbildung von Menschen mit Behinderungen vor. Expertinnen und Experten vermittelten Basisinformationen zur inklusiven Ausbildung, zu Möglichkeiten der organisatorischen und finanziellen Unterstützung sowie Kontakte. Die Veranstaltung zielte darauf ab, Unternehmen für die inklusive betriebliche Ausbildung aufzuschließen und umfassend zu informieren. Eine Verstärkung des Formates ist geplant.

Das Integrationsamt, die Agentur für Arbeit, das Jobcenter team.arbeit.hamburg und der Träger der Sozialhilfe (Eingliederungshilfe) haben eine Vielzahl von Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen im Kontext Beruf, Arbeit und Beschäftigung durchgeführt. Die Arbeit des Jobcenters für schwerbehinderte Menschen, die Unterstützte Beschäftigung (§ 55 SGB IX) und die Arbeit des

Hamburger Integrationsfachdienstes wurden erfolgreich fortgesetzt. Am Bundesprogramm „Initiative Inklusion“ hat sich Hamburg mit Erfolg beteiligt.

„Initiative Inklusion“

Mit der „Initiative Inklusion“ hat der Bund Mittel des Ausgleichsfonds zur Verfügung gestellt, um die Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben zu fördern. Im Zeitraum 2012 bis 2018 hat sich Hamburg in vier Handlungsfeldern beteiligt: Berufsorientierung (1); Ausbildungsplätze für schwerbehinderte junge Menschen (2); Arbeitsplätze für ältere schwerbehinderte Menschen (3); Inklusionskompetenz von Kammern (4). Dabei wurden

- bis zum 30.09.2017 insgesamt 1.051 Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen bzw. mit anerkannten Förderbedarfen aus den Abgangsklassen ausführlich zu ihren beruflichen Möglichkeiten beraten (diese Berufsorientierung wurde inzwischen aus Landesmitteln und Mitteln der Agentur für Arbeit verstetigt);
- 87 neue Ausbildungsplätze (davon 35 aus Landesmitteln) für junge Menschen mit Behinderung und
- 85 neue Arbeitsplätze für ältere Schwerbehinderte geschaffen;
- die Hamburger Handwerkskammer für ein Projekt zur Schaffung inklusiver Kompetenzen in der Kammer gewonnen. Das Projekt wurde aus Mitteln der Ausgleichsabgabe vom Integrationsamt verstetigt.

Im Rahmen des Bundesprogramms „Alle im Betrieb“ plant das Integrationsamt die Zahl der geförderten Arbeitsplätze in Inklusionsbetrieben sukzessive und nachhaltig auszubauen. Zum 1. Januar 2018 ist das vom Integrationsamt in Auftrag gegebene Projekt zur fachlichen und betriebswirtschaftlichen Beratung von Inklusionsbetrieben gestartet. Über einen Zeitraum von zwei Jahren soll erprobt werden, ob die Wirtschaftlichkeit bestehender und zukünftiger Inklusionsbetriebe gestärkt und dadurch die Beschäftigung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen nach § 215 SGB IX dauerhaft gesichert und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Integrationsamtes Hamburg ausgebaut werden können.

Über das Budget für Arbeit wurden in Hamburg seit dem Beginn des früheren Modellprojektes bis heute ca. 270 ehemalige Werkstattbeschäftigte auf Arbeitsplätze auf den allgemeinen Arbeitsmarkt geführt. Derzeit werden rund 180 laufende Maßnahmen gefördert. Der Erfolg in Hamburg hat dazu beigetragen, dass das Budget für Arbeit als Regelleistung der Eingliederungshilfe in das BTHG übernommen wurde. Der Senat betrachtet das Budget für Arbeit weiter als ein wesentliches Instrument, um Übergänge auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu schaffen.

Für die Integration von geflüchteten Menschen hat die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration gemeinsam mit der Arbeitsverwaltung und weiteren Partnern das Verfahren „W.I.R – work & integration for refugees“ entwickelt. Die Anlaufstelle W.I.R bietet seit September 2015 umfangreiche Beratung, Betreuung und Unterstützung. Neben dem Schwerpunkt der beruflichen Orientierung geht es dabei

auch um die persönliche Lage und Themen wie Gesundheit oder Ausländerrecht. Ziel ist es, geflüchtete Menschen möglichst schnell und nachhaltig in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Das Projekt wurde durch eine spezielle Gesundheitsberatung ergänzt, die den besonderen Erfordernissen geflüchteter Menschen mit Behinderungen Rechnung trägt.

Zuletzt wurde in Hamburg ein speziell für geflüchtete Menschen mit Sehschädigung ausgerichteter Integrationskurs aufgelegt.

1.3. Weiterentwicklung institutionalisierter Angebote zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen

Die Erleichterung des Zugangs zum allgemeinen Arbeitsmarkt ist das vorrangige Ziel der Politik des Senats im Bereich Arbeit und Beschäftigung. Dennoch ist der Senat der Auffassung, dass Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) als Anbieter von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben weiter eine wichtige Funktion haben. Sie bieten geschützte Räume, die die Ausgangsbasis darstellen, um über inklusive Außenarbeitsplätze und das Budget für Arbeit Wege auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

Ausgelagerte Arbeitsplätze

Derzeit arbeiten von 3.275 Werkstattbeschäftigten (Anteil Frauen: 41,4%) in Hamburg 37,6% (1.230 Beschäftigte, Anteil Frauen: 38,1%) auf dezentralen betriebsnahen und somit ausgelagerten Arbeitsplätzen. Werkstattbeschäftigte arbeiten etwa bei der Kasse Hamburg, bei IKEA, Lufthansa Technik und in vielen weiteren kleinen Betrieben. Ein ausgelagerter Arbeitsplatz stellt häufig den ersten Schritt für einen Übergang ins Budget für Arbeit bzw. den allgemeinen Arbeitsmarkt dar.

Der Senat folgt deshalb der Empfehlung des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, die Werkstätten durch sofort durchsetzbare Ausstiegsstrategien und Zeitpläne schrittweise abzuschaffen (Nr. 50 b) nicht. Er setzt weiter darauf, durch Anreize die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen bei öffentlichen und privaten Arbeitgebern zu fördern. Schließlich zeigen die Erfahrungen in Hamburg, dass der Kritik des Ausschusses, dass „segregierte Werkstätten für behinderte Menschen weder auf den Übergang zum allgemeinen Arbeitsmarkt vorbereiten noch diesen Übergang fördern“ durch verschiedene Instrumente begegnet werden kann. Der Senat sieht es auch in Zukunft als erforderlich an, mehrere Wahlmöglichkeiten nach individuellem Bedarf zu schaffen. Hierzu kann in Zukunft die Möglichkeit der Zulassung anderer Leistungsanbieter (§ 60 SGB IX) als weitere Alternative zur WfbM beitragen. Der personenzentrierte Ansatz der Schaffung von Wahlmöglichkeiten wird zudem im Bereich der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben mit dem Bundesteilhabegesetz gestärkt. Es sieht u.a. vor, dass auch bei

diesen Leistungen in Zukunft immer ein individualisiertes Teilhabe- (§§ 19ff. SGB IX) bzw. Gesamtplanverfahren (bis zum 31.12.2019 §§ 141ff. SGB XII, ab dem 1.1.2020 §§117ff. SGB IX) von den Reha-Trägern durchgeführt wird.

Auch im Bereich der Angebote für Menschen mit komplexen Behinderungen, die nicht oder noch nicht werkstattberechtigt sind, besteht in Hamburg eine gute Tradition, Angebote bedarfsgerecht vorzuhalten. Die Hamburger Tagesförderstätten haben mit Erfolg Module erprobt, die die Stärkung von Kompetenzen zur Heranführung an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in den Mittelpunkt stellen. In 2018 wurde außerdem ein gemeinsamer Arbeitsprozess der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration initiiert, der ein entsprechendes spezifisches Angebot für Menschen mit seelischen Behinderungen ermöglichen soll. Hier wie auch in anderen Umsetzungsprozessen der Eingliederungshilfe wird die Landesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen grundsätzlich über den Verhandlungsstand informiert und die Möglichkeit der Beteiligung gegeben.

1.4. Zusammenarbeit stärken

In einem gemeinsamen Workshop haben sich die BASFI und die maßgeblich Beteiligten der Unterstützungslandschaft (Institutionen, Kammern, Verbände, Träger, Interessenvertretungen, Wissenschaft) mit den Ergebnissen der o.g. Studie zur Erwerbsbeteiligung von Menschen mit Behinderungen befasst. Dabei haben sie insbesondere das Unterstützungssystem und die Förderstrukturen auf Möglichkeiten zur Optimierung sowie die Vernetzung und Verzahnung von Angeboten erörtert.

Impulse aus dem Workshop wurden u.a. im Rahmen der Möglichkeiten von Modellprojekten zur Stärkung der Rehabilitation („rehapro“) nach § 11 SGB IX aufgegriffen. Die BASFI hat sich stark für eine Hamburger Bewerbung eingesetzt. Das antragsberechtigte Jobcenter team.arbeit.hamburg hat dazu einen Projektantrag für ein Modellprojekt zur Errichtung eines „Hauses für Gesundheit und Arbeit“ eingereicht. Menschen mit gesundheitlichen Problemen, insbesondere psychisch Erkrankte, sollen – unabhängig von Art und Umfang ihres Hilfebedarfs und der Frage nach dem zuständigen Leistungsträger – an einem zentralen Ort rechtskreisübergreifend und niedrigschwellig Zugang zu individuellen, bedarfsorientierten Beratungen und Leistungen erhalten. Das Konzept sieht die Zusammenarbeit von Jobcenter team.arbeit.hamburg, der Agentur für Arbeit Hamburg, der BASFI, den Deutschen Rentenversicherungen Nord und Bund sowie ausgewählten Krankenkassen „wie aus einer Hand“ in einem neutralen Setting vor.

1.5. Förderung der Interessenvertretung und Selbstbestimmung

Mit der Reform des BTHG wurden die Schwerbehindertenvertretungen in Betrieben gestärkt (§ 178 SGB IX). In Betrieben, in denen mehr als 100 schwerbehinderte Menschen beschäftigt sind, können die Vertretungen nun auf Wunsch von ihrer

Tätigkeit freigestellt werden. Zu bestimmten Aufgaben kann eine Stellvertretung hinzugezogen werden. Zusätzlich steht der Vertrauensperson nun eine Bürokräft zur Verfügung. Für Schulungs- und Bildungsveranstaltungen werden die Vertrauensperson und die erste Stellvertretung freigestellt.

Über das vom Integrationsamt finanzierte Beratungsprojekt handicap werden in Hamburg jährlich 100 Schwerbehindertenvertretungen und Betriebs- und Personalräte mit dem Ziel beraten, eine dauerhafte Beschäftigung schwerbehinderter Menschen in ihren Betrieben zu befördern.

Im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes wurden auch deutliche Fortschritte bei der Mitwirkung und Mitbestimmung für Menschen mit Behinderungen, die in Werkstätten für behinderte Menschen bzw. bei anderen Leistungsanbietern arbeiten, erreicht. Neben verbesserten Regelungen für die Werkstatträte ist insbesondere die Absicherung der Frauenbeauftragten eine wichtige Neuerung. In der größten WfbM Deutschlands, den Elbwerkstätten, sind sowohl der Werkstattrat (35 Mitglieder, davon 10 Frauen) als auch die Frauenbeauftragten (insgesamt 6) über die gesetzliche Norm ausgestattet. Um ihre Rolle der Interessenvertretung zu stärken, stellen die WfbM und die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration Informationen über wesentliche Neuerungen in Leichter Sprache zur Verfügung. Diese Unterstützung soll weiter ausgebaut werden.

Schwerpunkte / Ziele:

- Betriebliche Ausbildung fördern
- Sondereinrichtungen weiterentwickeln und Exklusion weiter abbauen
- Zugang zum Arbeitsmarkt verbessern
- Inklusionskompetenz in Betrieben erhöhen
- Zusammenarbeit stärken

Übersicht über zentrale Maßnahmen:

Beschreibung der Maßnahme	Federführung Weitere Beteiligte	Zeitraum Umsetzung
<p>Projekt „Aktionsbündnis Inklusive Arbeit Hamburg“</p> <p>Ziel des Projektes ist die Förderung der Integration von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Als Instrument dazu sollen Inklusionspatenschaften organisiert werden. Dazu sollen engagierte Vertreterinnen und Vertreter von</p>	<p>BASFI</p> <p>Europäischer Sozialfonds</p> <p>ARINET</p>	<p>2017-2020</p>

<p>Hamburger Unternehmen als Mentorinnen und Mentoren gewonnen werden. Diese geben den Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderungen in ihren Firmen eine Chance für den betrieblichen Einstieg (u.a. durch Praktika) und schaffen dafür geeignete Rahmenbedingungen.</p>		
<p>„CatchUp – Psychologische Unterstützung“</p> <p>Das Angebot richtet sich an junge nicht schulpflichtige Menschen, bei denen sich im Beratungs-, Vermittlungs- oder Qualifizierungsprozess psychische Auffälligkeiten zeigen, die eine Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt verhindern. Die Jugendlichen werden ergänzend beraten und unterstützt mit dem Ziel, sie im Beratungs-, Vermittlungs-, Arbeits- und Qualifizierungsprozess zu halten. In enger Zusammenarbeit mit den Versorgungssystemen sollen ggf. individuelle Hilfen herangezogen werden, die es den Jugendlichen ermöglichen, die Integration in den Arbeitsmarkt weiter zu verfolgen.</p>	<p>BASFI</p> <p>Europäischer Sozialfonds</p> <p>GSM Training und Integration GmbH</p>	<p>2017 – 2020</p>
<p>Projekt „PiCo“ (Personenindividuelles Coaching) für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen</p> <p>Unterstützung für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen im Arbeitslosengeld-II-Bezug bei der Arbeitsplatzsuche bzw. dem Aufbau einer beruflichen Perspektive durch berufsqualifizierende Maßnahmen und Coaching.</p>	<p>BASFI</p> <p>ARINET</p>	<p>Laufend</p>
<p>Forum „Diversity & Inklusion – betriebliche Ausbildung“ (Arbeitstitel)</p> <p>Gründung eines Runden Tisches zum Erfahrungsaustausch Hamburger Unternehmen zur Ausbildung von Menschen mit Behinderungen sowie zur Vernetzung mit den Akteuren der Unterstützungslandschaft.</p>	<p>BASFI</p> <p>Hamburger Fachkräftenetzwerk</p>	<p>ab 2019</p> <p>(in Planung)</p>
<p>Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)</p> <p>Die bestehenden Angebote im Arbeitsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen sollen weiterentwickelt und verbessert werden. Ziel dabei ist, eine personenzentrierte, sozialraumorientierte Teilhabe am Arbeitsleben unter Beachtung der rechtlichen, gesellschaftlichen und sozialpolitischen Entwicklungen so nah wie möglich am allgemeinen</p>	<p>BASFI</p> <p>Leistungserbringer</p> <p>Unternehmen der freien Wirtschaft und</p>	<p>Laufend</p>

Arbeitsmarkt und mit regulären Arbeitsverträgen (Übergänge, Budget für Arbeit, WfbM-Außenarbeitsplätze) zu ermöglichen.	des Öffentlichen Dienstes	
<p>Ausbau der übergreifenden Zusammenarbeit der Leistungsträger</p> <p>Die übergreifende Zusammenarbeit der Leistungsträger im Kontext der Beantragung/ Befürwortung/ Bewilligung von Leistungen im Eingangsverfahren/ Berufsbildungsbereich und im Arbeitsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen soll verbessert werden. Damit soll eine transparente, personenzentrierte und kundenorientierte Leistungsgewährung etabliert werden.</p>	<p>BASFI</p> <p>Weitere Leistungsträger</p>	Laufend
<p>Entwicklung eines neuen Leistungsangebotes der Eingliederungshilfe</p> <p>In 2019 soll ein Leistungsangebot der Eingliederungshilfe umgesetzt werden für Menschen mit seelischer Behinderung, die noch nicht anspruchsberechtigt sind, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zu erhalten. Ziel der Leistung ist, die individuellen Kompetenzen derart zu stärken, dass eine Heranführung an die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben möglich ist.</p>	BASFI	2019

2. Beschäftigung im öffentlichen Dienst

Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) als größter Arbeitgeber in der Hansestadt verfolgt bereits seit Jahren das Ziel, schwerbehinderte und gleichgestellte Menschen zu beschäftigen, für gute Arbeitsbedingungen zu sorgen und auch für potentielle Beschäftigte ein attraktiver Arbeitgeber zu sein.

So hat die FHH sich bereits mit Senatsbeschluss vom 31.07.2001 selbst verpflichtet, statt der gesetzlich geforderten Beschäftigungsquote von 5% eine Beschäftigungsquote von 6% einzuhalten. Dieser Eigenverpflichtung kommt die FHH seither durchgehend nach. Die aktuelle Beschäftigungsquote liegt bei 6,8 %.

Zudem werden derzeit 122 schwerbehinderte Menschen, die nach Art und Schwere ihrer Behinderung im Arbeitsleben besonders betroffen sind, durch das Programm zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben im hamburgischen öffentlichen Dienst bei der FHH beschäftigt.

Die Verwaltungsvorschrift „Erlass zur Teilhabe und Förderung von schwerbehinderten Beschäftigten und schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern im hamburgischen öffentlichen Dienst“, mit der das bisherige SGB IX für die Anwendung in der Hamburger Verwaltung erläutert wird, soll unter Beteiligung der Arbeitsgemeinschaft der Vertretung schwerbehinderter Menschen in Hamburg (AGSVHH), d.h. der Gesamtvertrauensperson der FHH und den Vertrauensleuten sowie der Gesamtinklusionsbeauftragten der FHH im Jahr 2019 novelliert werden. Ziel ist es, die sich aus dem Bundesteilhabegesetz ergebenden Vorgaben in den Teilhabeerlass einzuarbeiten. Dazu ist mit den Beteiligten eine Arbeitsgruppe gebildet worden.

Wie in den vergangenen Jahren, wird es auch in Zukunft externen schwerbehinderten Bewerbern ermöglicht, sich auf Stellen des internen Arbeitsmarktes der FHH zu bewerben.

Im Rahmen der Bewusstseinsbildung finden regelmäßige Erhebungen an Fortbildungsbedarfen durch das ZAF in Rücksprache mit der BASFI statt. Das Fortbildungsangebot zum Thema Inklusion im Rahmen der UN-BRK soll unter Einbeziehung der einschlägigen Anbieter erweitert werden.

Vor kurzem wurde die Motivlinie für das Marketing bezüglich der Ansprache von schwerbehinderten Ausbildungsinteressierten überarbeitet. Eines der Motive wendet sich direkt an Menschen mit Behinderung. Außerdem ist beabsichtigt, Menschen mit Behinderungen in dem Flyer, der über Ausbildung und Studium informiert, besonders anzusprechen.

Im Rahmen der Auswahlverfahren für Ausbildungsplätze und der Ausbildung selbst werden nach wie vor die individuellen Belange und Besonderheiten von Bewerbern mit Behinderung berücksichtigt (z.B. Zeitverlängerung bei Prüfungen/Zulassung von Hilfsmitteln).

Bei den Maßnahmen, die das Personalamt in den Landesaktionsplan eingebracht hat, handelt es sich um langfristige Maßnahmen, die stetig umgesetzt werden. Ein Großteil der Maßnahmen ergibt sich bereits aus den Rechten und Pflichten des Sozialgesetzbuches IX.

Hierzu gehört insbesondere die Zusammenarbeit mit allen Interessenvertretungen, Gewerkschaften und Verbänden. Es gibt einen regelmäßigen Austausch über das Treffen der Gesamtvertrauensperson und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter, sowie des Vorstands der Arbeitsgemeinschaft der Vertretung schwerbehinderter Menschen in Hamburg (AGSVHH), an denen auch die Gesamtinklusionsbeauftragte des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg teilnimmt. Außerdem finden unter Beteiligung der Gesamtinklusionsbeauftragten die Jahrestagungen der AGSVHH, zu der alle Vertrauensleute der Freien und Hansestadt Hamburg und der mittelbar dazugehörigen Einrichtungen eingeladen werden, statt. Diese Kommunikation mit dem Personalamt als Intendanzseinheit des Senats in Personalangelegenheiten ist nicht nur auf die Jahrestagungen beschränkt.

Zusammenfassend verfolgt die Freie und Hansestadt kontinuierlich das Ziel, ein attraktiver Arbeitgeber für schwerbehinderte Menschen zu sein und die Fähigkeiten der schwerbehinderten Mitarbeiter bestmöglich zu fordern und zu fördern.

Schwerpunkte / Ziele:

- Die FHH möchte auch für schwerbehinderte Menschen ein attraktiver Arbeitgeber sein und ihnen gute Arbeitsbedingungen bieten.
- Es wird angestrebt, die gesetzlich vorgeschriebene Beschäftigungsquote schwerbehinderter Menschen weiter zu übertreffen.
- Der regelmäßige Austausch mit Interessenvertretungen schwerbehinderter Menschen wird fortgeführt.

Übersicht über zentrale Maßnahmen:

Wegen der langfristig und auf Kontinuität angelegten Maßnahmen des Personalamts zur Förderung der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen und Auszubildender, zur Bewusstseinsbildung und zum Dialog mit Interessenvertretungen kann an dieser Stelle auf die Maßnahmen im Anhang bzw. im Landesaktionsplan verwiesen werden (vgl. Drs. 20/6337, S. 71 ff.).

III. Handlungsfeld Selbstbestimmt leben und einbezogen sein in die Gemeinschaft, Bauen und Wohnen, Stadtentwicklung, Verkehr

Bezug: Art. 19, Art. 9, Art. 20, Art. 21, Art. 28 UN-BRK

Dieses umfassende Handlungsfeld zielt darauf, dass Menschen mit Behinderungen mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft leben können. Dazu gehört das Recht, über die eigene Wohnsituation zu entscheiden, d.h. bestimmen zu können, wo und mit wem man leben möchte. Dazu gehört auch, Zugang zu haben zu Angeboten, die im Wohnumfeld zur Verfügung stehen wie z.B. Apotheken, Kundenzentren, Stadtteilzentren, Kultur- und Sportangebote, KITAS, Schulen und öffentlicher Personennahverkehr. Voraussetzung für ein Leben in der Nachbarschaft mit gleichen Wahlmöglichkeiten ist eine barrierefreie Infrastruktur. Voraussetzung ist aber auch, die ggf. erforderliche Unterstützung zu erhalten und in der Nachbarschaft und im Wohnumfeld akzeptiert und willkommen zu sein.

Im Folgenden werden zunächst wichtige Entwicklungen im Hilfesystem beschrieben. Es folgen dann die Bereiche Wohnen mit Unterstützung, Baurecht, Wohnen, Stadtentwicklung, Gestaltung des öffentlichen Raums und Verkehr (Mobilität).

1. Weiterentwicklung des Hilfesystems

1.1. Allgemeine Entwicklungen

Mit Hilfesystem ist hier das System der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen mit seinem Kernbereich der Eingliederungshilfe gemeint. In diesem Kontext ist als Leistung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft z.B. auch Assistenz beim Leben und Wohnen zu nennen. Im Berichtszeitraum ist das Leistungsrecht durch das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen vom 23.12.2016 – Bundesteilhabegesetz (BTHG) – weiterentwickelt worden mit dem Ziel, mehr Teilhabe und Selbstbestimmung für Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen. Zugleich soll die Steuerung der Leistungen der Eingliederungshilfe verbessert werden.

Die Eingliederungshilfe wird aus dem System der „Fürsorge“ herausgeführt, zu einem modernen Teilhaberecht weiterentwickelt und im SGB IX Teil 2 verortet. Das BTHG greift Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention auf. Es beinhaltet insbesondere

- einen neuen Behinderungsbegriff, der sich am Verständnis einer inklusiven Gesellschaft orientiert (Behinderung entsteht durch Wechselwirkungen zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und Barrieren im Umfeld – Art. 1 UN-BRK),
- den Übergang von der Einrichtungs- zur Personenzentrierung (Art. 19 UN-BRK),
- Verbesserungen zur Teilhabe an Bildung (Art. 24 UN-BRK) und am Arbeitsleben (Art. 27 UN-BRK),
- die Stärkung der Beratung von Menschen mit Behinderungen durch Menschen mit Behinderungen – „Peer Counseling“ (Art. 26 Abs. 1 UN-BRK).

Die neuen Regelungen, die stufenweise in Kraft treten, werden auch in Hamburg umgesetzt. Die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration berichtet der Bürgerschaft mit der Drucksache 21/15785 zum Stand der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Hamburg. Auch in dem Bericht „Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen“ werden die wichtigsten Entwicklungen beschrieben:

<https://www.hamburg.de/veroeffentlichungen-behinderung/9173702/rehabilitation-und-teilhabe/>.

Die aktuell noch überwiegend einrichtungsbezogene Leistung wird zu einer personenzentrierten Leistung weiterentwickelt. Das bedeutet, dass die notwendige Unterstützung durch Leistungen der Eingliederungshilfe nicht mehr mit einer bestimmten Wohn- oder Beschäftigungsform (ambulant, teilstationär, stationär) gekoppelt ist, sondern am individuellen Bedarf der antragstellenden Person ausgerichtet wird. In der Konsequenz werden dabei auch die Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen (Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) getrennt betrachtet und bewilligt.

Weiterer Baustein im neuen Leistungsrecht ist die Förderung von unabhängiger Beratung, die ausschließlich dem Leistungsberechtigten verpflichtet ist. Ein wichtiges Anliegen dabei ist es, die Beratungsmethode des „Peer Counseling“ auszubauen, bei der soweit wie möglich Selbstbetroffene als Beraterinnen und Berater auf der Basis

eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses tätig werden. Die Beratung soll insbesondere auch die notwendige Orientierungs-, Planungs- und Entscheidungshilfe im Vorfeld vor der Beantragung einer Leistung geben. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) fördert solche Ansätze und neuen Modelle von Beratung. Mit einer Zuwendungssumme von jährlich 58 Mio. Euro sollen im Förderzeitraum von 2018 bis 2022 bundesweit möglichst flächendeckend solche Beratungsangebote aufgebaut werden. Die Förderung ist zunächst bis zum 31. Dezember 2022 befristet, eine Weiterfinanzierung durch Bundesmittel ist jedoch in Aussicht gestellt. In Hamburg haben auf Basis dieser Förderung 2018 insgesamt acht ergänzende, unabhängige Beratungsstellen ihre Arbeit aufgenommen.

Unabhängig von den zahlreichen spezifischen Änderungen im Recht der Eingliederungshilfe zielt das BTHG auch auf eine verbesserte Koordination und Zusammenarbeit der unterschiedlichen Rehabilitationsträger (z.B. gesetzliche Kranken-, Arbeitslosen-, Unfall und Rentenversicherung, Jugendhilfe, Sozialhilfe, Kriegsopferfürsorge). Entsprechende Verfahrensregelungen sind im SGB IX Teil 1. verortet. Um im gesamten Bereich der Rehabilitation Leistungen „wie aus einer Hand“ gewähren zu können, wird ein verbindliches partizipatives Teilhabeplanverfahren eingeführt. Es soll sicherstellen, dass die gewährten Leistungen nahtlos ineinandergreifen.

Dabei sollen Menschen mit Behinderungen mit ihren eigenen Vorstellungen zu Teilhabebedarfen noch deutlicher im Zentrum der Planung stehen. Die Planung wird nicht über Menschen mit Behinderungen durchgeführt, sondern gemeinsam mit ihnen. Dieser Ansatz der partizipativen Planung findet sich nicht nur bei den verpflichtenden Teilhabeplanverfahren beim Zusammentreffen mit Leistungen anderer Rehabilitationsträger.

Er findet sich auch bei der Ausweitung von Gesamtplanverfahren auf alle Leistungen der Eingliederungshilfe, bei der zweijährigen Fortschreibungspflicht von Gesamtplänen sowie in den Vorgaben für eine optimierte Gesamtplanung.

Die Durchführung von Gesamtplanverfahren hat

- transparent
- trägerübergreifend
- interdisziplinär
- konsensorientiert
- individuell
- lebensweltbezogen
- sozialraumorientiert und
- zielorientiert

zu erfolgen. Kernelement der Gesamtplanung und der Leistungsgewährung ist die Ermittlung des individuellen Bedarfs. Das BTHG hat Anforderungen an Instrumente zur Ermittlung dieses Bedarfs formuliert. Der Bedarf soll nicht nur auf Basis einer funktionalen Beeinträchtigung einer Person ermittelt werden, sondern sog.

Kontextfaktoren einbeziehen. Als Maßstab soll dabei die „Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF)“ der Weltgesundheitsorganisation herangezogen werden.

In Hamburg ergeben sich durch die Arbeit und Organisation des Fachamtes Eingliederungshilfe sowie durch das bereits erfolgreich etablierte Fallmanagement gute Voraussetzungen für die Weiterentwicklung der Bedarfsermittlung und der Gesamtplanung. Dabei sind die enge Kooperation des sozialpädagogischen und ärztlichen Fachdienstes wichtige Faktoren für die geforderte ganzheitliche Betrachtung. Um den gesetzlichen Auftrag adäquat umsetzen zu können, bedarf es einer Aufstockung des Personals des Fachamtes sowie einer Veränderung von Verfahren und Abläufen. Auch dies wird in der Drucksache 21/15785 zum Stand der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Hamburg näher erläutert.

1.2. Die Weiterentwicklung der ambulanten Sozialpsychiatrie (ASP)

Neben den geschilderten Anforderungen nach dem BTHG hat es im Berichtszeitraum auch eine Reform des Systems der ambulanten Sozialpsychiatrie gegeben.

Hamburg verfügt über ein ausdifferenziertes Hilfesystem im Bereich der Sozialpsychiatrie für Menschen mit einer seelischen Behinderung. Rechtliche Grundlage für diese Hilfen ist § 53 SGB XII (ab 2023: § 99 SGB IX).

Angeboten und durchgeführt werden die Hilfen bzw. Unterstützungsmaßnahmen von verschiedenen Dienstleistungsanbietern, gewerblichen und freien Trägern der Wohlfahrtspflege, die mit der Freien und Hansestadt Hamburg eine Vereinbarung nach § 75 SGB XII (ab 2018 bzw. 2020: § 123ff SGB IX) abgeschlossen haben. Sie bieten ambulante Unterstützung oder Betreuung in Wohngemeinschaften und Wohnhäusern mit angeschlossenem Betreuungspersonal an. Der Personenkreis sind seelisch Behinderte oder von seelischer Behinderung bedrohte Menschen, ebenso Angehörige, Freunde und Bekannte, die die mit ihrer Teilhabeeinschränkung zusammenhängenden Fragen und Schwierigkeiten ohne Hilfe nicht überwinden können.

Bis 2012 wurden ambulante Hilfen der Sozialpsychiatrie im Wesentlichen in drei Formen angeboten:

- durch psychosoziale Kontaktstellen (PSK) mit persönlicher Beratung vor Ort in Begegnungsstätten, durch offene Treffs und Gruppenangebote
- durch Angebote im Rahmen des Betreuten Wohnens (BeWo), insbesondere in und rund um Begegnungsstätten des Betreuten Wohnens,
- durch personenbezogene Hilfen als Einzelbetreuung im eigenen Wohnraum.

Ein Teil dieser Angebote wurde als freiwillige Leistung über Zuwendungen finanziert und ermöglichte einen niedrighwelligen Zugang. Ein anderer Teil war eine gesetzliche Leistung, für die es einer Bewilligung im Einzelfall nach Kostensätzen bedurfte. Ziel der Reform der Sozialpsychiatrie war es, die Potenziale der drei Angebotsformen zu nutzen, sie stärker miteinander zu verbinden, sie niedrighwellig

zu gestalten und in den Sozialraum zu öffnen sowie einheitlich aus den Mitteln der gesetzlichen Leistungen der Eingliederungshilfe zu bezahlen.

Die ambulante Sozialpsychiatrie ist nun so ausgestaltet, dass die jeweiligen Begegnungsstätten im Zentrum stehen. Alle Hilfen müssen an einen entsprechenden Ort der Begegnung angebunden sein und auch offene, niedrigschwellige Treffs und Angebote vorhalten. Dabei soll eine Öffnung hin zur Nachbarschaft und zum Quartier erfolgen (Einbeziehung des Sozialraums). Im Bedarfsfall, z.B. in Krisensituationen, können intensivere, personenzentrierte Hilfen, erforderlichenfalls auch im eigenen Wohnraum, gewährt werden. Die Angebote kommen aus einer Hand, so dass eine Veränderung in der Intensität der Hilfe, die ja gerade bei krisenhaften Entwicklungen in der Sozialpsychiatrie nicht untypisch ist, mit denselben Bezugspersonen, beim selben Anbieter und im gleichen Kontext erfolgen kann. Die Ziele der Hilfe werden im Rahmen des Gesamtplanverfahrens mit den Leistungsberechtigten gemeinsam festgelegt. Die Mitsprache erfolgt auch bei der Planung der Hilfestellung mit dem Dienstleistungsanbieter.

Mit der Zusammenführung der drei o. g. Hilfen ist eine integrierte Hilfe aus einer Hand geschaffen worden und mit den regionalen Begegnungsstätten ein verstärkter Einbezug von sozialräumlichen Hilfen erfolgt. Seit dem 01.01.2017 bieten alle Träger mit entsprechenden Vereinbarungen die Hilfen im neuen ASP System an.

1.3. Selbstbestimmtes Wohnen im Stadtteil (Sozialraumorientierung)

Leistungen der Eingliederungshilfe sollen Menschen mit Behinderungen auch befähigen, selbstbestimmt wohnen zu können. Dies gilt auch für Menschen mit geistigen Behinderungen oder mehrfachen Behinderungen, die früher häufig in stationären Einrichtungen mit intensiver Betreuung gelebt haben. Mit dem „Ambulantisierungsprogramm“ hat Hamburg einen wichtigen Beitrag dazu geleistet, Angebote auszubauen, die selbstbestimmtes Wohnen in verschiedenen Hamburger Stadtteilen fördern. Das Ambulantisierungsprogramm haben die Sozialbehörde, die Wohlfahrtsverbände, die großen Träger der Behindertenhilfe und die Hamburger Landesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen gemeinsam vereinbart.

Nach Vorlage des Abschlussberichts zur Ambulantisierung im Mai 2015 wurden die Möglichkeiten des selbstbestimmten Wohnens im eigenen Wohnraum konsequent weiter ausgebaut. Im Jahr 2017 lebten rund 9.300 Menschen mit Behinderung in unterschiedlichen Wohnformen mit ambulanter Unterstützung. Aber auch „stationäre“ Betreuung findet in Hamburg inzwischen nahezu immer in kleinen Wohngruppen statt: Stationäre Komplexeinrichtungen, die letztlich eine in sich abgeschlossene Welt abgebildet haben, sind bis auf ganz wenige Ausnahmen aufgelöst worden.

Wohnen im Stadtteil kann zu einem selbstbestimmten Leben, aber auch zur Isolierung und Vereinsamung beitragen. Um Menschen mit Behinderungen bei der kleinräumigen Einbindung in ihrem konkreten Umfeld zu unterstützen, ist deshalb ein

flächendeckendes Netz von offenen Stadtteil-Treff- und Stützpunkten geschaffen worden. Zudem beziehen die Leistungsanbieter bei der Gestaltung ihrer Wohn-Angebote in steigendem Maße das Umfeld ein (= Sozialraumorientierung). Zum einen öffnen sich die Anbieter für den Stadtteil, indem sie beispielsweise Aktivitäten oder Räume auch der Nachbarschaft zur Verfügung stellen. Zum anderen profitieren Menschen mit Behinderung von den im Umfeld vorhandenen Ressourcen. Hierzu gibt es verschiedene Modelle, denen allen gemeinsam ist, dass durch die vorhandenen Ressourcen diverse „Alltagsverrichtungen“ abgedeckt und dafür keine professionellen Kräfte in Anspruch genommen werden. So kann die Beziehung zu den Menschen im Stadtteil wachsen und ein Gefühl von Sicherheit und Zugehörigkeit entstehen. Diese Möglichkeiten sollen weiter ausgebaut werden.

Drei Beispiele seien angeführt, um deutlich zu machen, was mit der „Öffnung in den Sozialraum“ konkret gemeint ist: Es gibt ein Angebot, bei dem Studierenden günstig Wohnraum in einer WG mit Menschen mit Behinderungen angeboten wird. Die Studierenden verpflichten sich im Gegenzug, niedrigschwellige Betreuungen zu übernehmen und im Alltag zu helfen. In einem anderen Projekt melden sich Menschen ohne Behinderungen, um Menschen mit Behinderungen zu Freizeitangeboten wie Sport- oder Musikveranstaltungen zu begleiten. Bei Bedarf erhalten sie eine Freikarte für die jeweilige Veranstaltung des Kooperationspartners. Im Mittelpunkt stehen das gemeinsame Erlebnis und die Begegnung, von denen alle Beteiligten profitieren. In anderen Modellen arbeiten Leistungsanbieter mit Wohnungsbauunternehmen zusammen, um eine attraktive Nachbarschaft unter Einbeziehung der dort lebenden Menschen, zu denen auch Menschen mit Behinderungen gehören, zu schaffen.

Mit dem BTHG orientieren sich die Leistungen der Eingliederungshilfe nicht mehr an einer bestimmten Wohnform, sondern ausschließlich am individuellen Bedarf. Dadurch wird das Wunsch- und Wahlrecht von Menschen mit Behinderungen vor allem hinsichtlich der Wohnform erheblich gestärkt. Durch die Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den Leistungen zum Lebensunterhalt können künftig auch Bewohnerinnen und Bewohner von bisherigen „stationären Einrichtungen“ - künftigen „besonderen Wohnformen“ - freier entscheiden, wo sie leben wollen und von wem sie welche Leistungen in Anspruch nehmen.

Übergreifend wird die Thematik selbstbestimmten Wohnens und die damit einhergehenden Bedarfe von Menschen mit Behinderungen im Quartier auch im Rahmen der „Quartiersinitiative urbanes Leben“ (QuL) bearbeitet (Drs. 21/14227; Drs. 21/14388). Es handelt sich dabei um eine ressort- und behördenübergreifende Gesamtstrategie für moderne ganzheitliche Quartiersentwicklung.

1.4. Die Vereinbarung von Trägerbudgets

Ein wichtiges Instrument, um solche und andere Modelle zu erproben und zu finanzieren, ist die Vereinbarung von Trägerbudgets. Die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration hat zunächst mit vier Trägern der Behindertenhilfe für den

Zeitraum von 2014 – 2018 eine Rahmenvereinbarung zu Trägerbudgets abgeschlossen. Vertragspartner waren BHH Sozialkontor gGmbH, die Evangelische Stiftung Alsterdorf, fördern & wohnen AöR und Leben mit Behinderung Hamburg gGmbH. Inzwischen haben die Vertragspartner die Folgevereinbarung für den Zeitraum 2019 – 2023 unterzeichnet. Als weiterer Träger hat auch das Rauhe Haus mit Wirkung ab 01.01.2019 ein Trägerbudget vereinbart. Insgesamt stehen in den Jahren 2019 bis 2023 auf Grundlage dieser Trägerbudgets Mittel in Höhe von rund 1019 Mio. Euro zur Verfügung.

Mit dem Trägerbudget erhalten Anbieter von Unterstützungsleistungen ein festes Budget und Finanzierungssicherheit durch die lange Laufzeit der Vereinbarung. Das erweitert die Möglichkeiten zur Erprobung neuer Hilfemethoden innerhalb der Leistungssysteme. Außerdem verringert sich der Verwaltungsaufwand.

Trägerbudgets dienen nicht nur der Planungssicherheit, sondern ausdrücklich auch dazu, Projekte unter Einbeziehung des Sozialraums bzw. zur Versorgung von Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf zu entwickeln. Die Arbeit in einem Budget bietet die entsprechende Flexibilität und die Freiräume, diese Themen zu behandeln. Die Erfahrungen geben Aufschlüsse zur Weiterentwicklung in der Eingliederungshilfe. Die Budgetträger übernehmen damit eine Vorreiterrolle bei der personenzentrierten Ausgestaltung der Leistungen in der Eingliederungshilfe. Dies funktioniert nur durch die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der BASFI und durch das gemeinsame Arbeiten an Schwerpunkten und das dazugehörige Controlling, um Wirkung und Umsetzbarkeit zu prüfen. Diese Finanzierungsform ist mit den neuen Regelungen des BTHG auch ausdrücklich anerkannt (§ 125 Abs. 3 S. 4 SGB IX).

Die Hamburger Trägerbudgets haben bundesweit Beachtung gefunden. Um die Erfahrungen zu diskutieren und weiterzugeben haben deshalb die vier Träger und die BASFI im Februar 2018 einen zweitägigen Fachkongress „Teilhabe – geht doch! – Hamburger Lösungen zur Eingliederungshilfe: Trägerbudget, Quartiersprojekte, Partizipation“ durchgeführt. Im Fokus standen neue Konzepte für die Hilfeplanung, die Nutzerbeteiligung, die Quartiersarbeit, innovative Beschäftigungsformen und damit verbundene Change-Prozesse. Rund 400 Entscheiderinnen und Entscheider aus dem deutschsprachigen Raum besuchten den Kongress und informierten sich über Best Practice Beispiele aus Hamburg.

1.5. Kooperation mit Interessenvertretungen

Die in diesem Abschnitt beschriebenen Prozesse werden im Dialog mit den unterschiedlichen Interessenvertretungen durchgeführt. So wurde und wird z.B. die Reform der Ambulanten Sozialpsychiatrie von einem Begleitmanagement flankiert, das Betroffene und Angehörige einbezieht.

Auch die Umsetzung des BTHG wird nur im Austausch mit Interessenvertretungen gut gelingen. Entsprechende Regelungen sind deshalb auch in das neue Vertragsrecht aufgenommen worden. Das neue Vertragsrecht des BTHG, das bereits seit dem 1. Januar 2018 für Vereinbarungen ab 2020 gilt, sieht vor, die maßgeblichen

Interessenvertretungen am Prozess der Entwicklung der Eingliederungshilfe zu beteiligen. Dies wurde bereits im aktuellen Landesrahmenvertrag SGB XII vereinbart und praktiziert und die Hamburger Landesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen e.V. (LAG) als Interessenvertretung an der Verhandlung zur Aktualisierung des Landesrahmenvertrages bis 2019 beteiligt. Dazu heißt es in der Geschäftsordnung der Vertragskommission:

„Beschlüsse der Vertragskommission erfolgen einstimmig. Werden durch die LAG, als nicht stimmberechtigtes Mitglied, inhaltliche Bedenken gegen eine Beschlussvorlage geltend gemacht, sind die Bedenken vor der Beschlussfassung zu erörtern und einvernehmlich zu regeln. Sollte kein Konsens mit der LAG erreicht werden, muss dies im Beschlusstext umfassend begründet werden.“

Dieses Verfahren wird auch weiter umgesetzt und soll im neuen Landesrahmenvertrag eine wichtige Rolle einnehmen.

Schwerpunkte / Ziele:

- Weitere Förderung selbstbestimmten Wohnens im Stadtteil
- Förderung und Erprobung neuer Modelle in der Eingliederungshilfe durch die Vereinbarung von Trägerbudgets
- Gewährung von Hilfe und Unterstützung nach dem individuellen Bedarf unter Einbeziehung der Betroffenen

Übersicht über zentrale Maßnahmen:

Beschreibung der Maßnahme	Federführung Weitere Beteiligte	Zeitraumen Umsetzung
<p>Trägerbudgets</p> <p>Die erfolgreichen Trägerbudgets mit verschiedenen Trägern der Behindertenhilfe werden fortgesetzt. Sie dienen u.a. dazu, neue Modelle in der Eingliederungshilfe zu entwickeln und zu erproben.</p>	BASFI	2014 – 2018, 2019 – 2023
<p>Durchführung eines Fachtags zu den Trägerbudgets</p> <p>Organisation und Durchführung eines bundesweiten Fachkongresses zu den Trägerbudgets unter dem Motto „Teilhabe – geht doch! – Hamburger Lösungen zur Eingliederungshilfe: Trägerbudget, Quartiersprojekte, Partizipation“. Im Fokus standen neue Konzepte für die Hilfeplanung, die Nutzerbeteiligung, die Quartiersarbeit, innovative</p>	<p>BASFI</p> <p>Evangelische Stiftung Alsterdorf</p> <p>Leben mit Behinderung</p> <p>BHH Sozialkontor</p>	2018

Beschäftigungsformen und damit verbundene Change-Prozesse.	Fördern & wohnen	
Ambulante Sozialpsychiatrie Der Prozess der Weiterentwicklung der Ambulanten Sozialpsychiatrie wird fortgeführt mit dem Ziel, individuelle bedarfsdeckende Hilfen unter Einbeziehung der Nachbarschaft sicherzustellen.	BASFI	laufend
Zusammenarbeit mit Interessenvertretungen Bei der Weiterentwicklung des Systems der Eingliederungshilfe insgesamt, insbesondere bei der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes, arbeiten die zuständigen Behörden weiterhin eng mit den Interessenvertretungen zusammen.	BASFI	laufend

1.6. Rahmenbedingungen für Wohnen in Verbindung mit Betreuung / Unterstützung

Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftige, ältere oder betreuungsbedürftige Menschen leben häufig nicht in der eigenen Wohnung, sondern in unterschiedlichen Formen des Wohnens mit Unterstützung und Betreuung. Die Rahmenbedingungen für diese Wohnformen sind in dem im Jahr 2010 in Kraft getretenen Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetz (HmbWBG) beschrieben. Das Gesetz wurde im Berichtszeitraum evaluiert. Die Evaluation hat die Fortschrittlichkeit und Zielgerichtetheit des HmbWBG in weiten Teilen hervorgehoben.

Mit der Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft zur Evaluation und Änderung des Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetzes vom 22.05.2018 (Drs. 21/13125) wurde der Entwurf einer Novellierung des Gesetzes vorgelegt. § 1 HmbWBG stellt nun einen ausdrücklichen Bezug zur UN-Behindertenrechtskonvention her. Darüber hinaus wurde basierend auf den Empfehlungen der Evaluatoren eine neue Wohnformkategorie eingeführt. Durch die Schaffung der Wohnformkategorie „Wohnassistentengemeinschaft“ findet eine Flexibilisierung der Anforderungen insbesondere für Angebote der Behindertenhilfe statt. Bisher musste die Mehrzahl der ambulant betreuten, aber betreibergestützten Wohngemeinschaften der Behindertenhilfe nach HmbWBG rechtlich den Wohneinrichtungen zugeordnet werden. Dies hat entsprechende Anforderungen und Prüfungen zur Folge. Mit der Einführung der neuen Wohnformkategorie „Wohnassistentengemeinschaft“ werden für betreibergestützte Wohngemeinschaften, die auf selbstständige Lebensführung angelegt sind und grundsätzlich keine umfassende Rund-um-die-Uhr-Betreuung anbieten, angemessen abgesenkte Anforderungen definiert. Hiermit soll den tatsächlichen Verhältnissen besser Rechnung getragen werden und die Entwicklung

vielfältiger, insbesondere selbstbestimmter Wohn- und Betreuungsformen begünstigt werden. Das Gesetz wurde von der Bürgerschaft beschlossen und ist in Kraft getreten (HmbGVBl. 2018, S. 336 ff.).

Mit den Verordnungen zum HmbWBG (Wohn- und Betreuungsbauverordnung, Wohn- und Betreuungsmitwirkungsverordnung, Wohn- und Betreuungspersonalverordnung sowie Wohn- und Betreuungsdurchführungsverordnung) werden die Anforderungen an die einzelnen Wohn- und Betreuungsformen konkretisiert und geeignete Rahmenbedingungen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention geschaffen. Die Verordnungen werden entsprechend den Neuregelungen im HmbWBG überarbeitet werden.

Wohneinrichtungen müssen nach der Wohn- und Betreuungsbauverordnung (WBBauVO) den Bedürfnissen der jeweiligen Zielgruppe entsprechend barrierefrei sein. Eine Übergangsfrist für bestehende Wohneinrichtungen besteht bis 2022. Damit betroffene Einrichtungen möglichst frühzeitig wissen, in welchem Umfang nach der Bauverordnung Umbaumaßnahmen in ihrem Hause erforderlich werden, hat die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz mit dem Beratungszentrum für technische Hilfen 2012 eine externe Fachstelle beauftragt, die im Zusammenwirken mit der Wohn-Pflege-Aufsicht die Betreiber berät und Lösungsvorschläge erarbeitet.

Um die Nutzerinnen und Nutzer über ihre mit dem HmbWBG verbundenen Rechte zu informieren, wurde 2014 eine Broschüre zum Gesetz in verständlicher Sprache veröffentlicht. 2014 wurde ferner eine Fachstelle zur Gewinnung, Schulung, Vermittlung und Begleitung von Ombudspersonen, WG-Begleitern und Wohn-Paten eingerichtet. Nutzer und Nutzerinnen können über diese Fachstelle eine Ombudsperson zur Unterstützung bei der Mitwirkung hinzuziehen. Zur weiteren Unterstützung von Menschen mit Behinderungen bei der Mitwirkung und zur nutzerorientierten Vermittlung von Prüfergebnissen werden von den zuständigen Behörden Vorschläge erarbeitet.

Schwerpunkte / Ziele:

- durch die Novellierung des HmbWBG Ausbau von Rahmenbedingungen, die die Entwicklung vielfältiger, insbesondere selbstbestimmter Wohn- und Betreuungsformen fördern
- Unterstützung der Wohneinrichtungen bei der Umsetzung von Barrierefreiheit
- Unterstützung der Nutzer und Nutzerinnen bei der Wahrnehmung ihrer Mitwirkungsrechte

Übersicht über zentrale Maßnahmen

Beschreibung der Maßnahme	Federführung Weitere Beteiligte	Zeitraumen Umsetzung
<p>Einführung der Wohnformkategorie „Wohnassistentengemeinschaft“</p> <p>Im HmbWBG wird eine neue Wohn- und Betreuungsform definiert, die den tatsächlichen Verhältnissen in ambulanten Wohnformen der Behindertenhilfe besser gerecht wird. Die Entwicklung vielfältiger, insbesondere selbstbestimmter Wohn- und Betreuungsformen soll hierdurch begünstigt werden.</p>	BGV	2018
<p>Beratung von Wohneinrichtungen zur Barrierefreiheit</p> <p>Das Beratungszentrum für technische Hilfen wurde als externe Fachstelle beauftragt, im Zusammenwirken mit der Wohn-Pflege-Aufsicht die Betreiber hinsichtlich der Barrierefreiheit zu beraten und Lösungsvorschläge für erforderliche Umbaumaßnahmen zu erarbeiten.</p>	<p>BGV Wohn-Pflege-Aufsicht Beratungszentrum für technische Hilfen</p>	seit 2012 laufend
<p>Unterstützung bei der Mitwirkung</p> <p>Die zuständigen Behörden werden Vorschläge erarbeiten, um Menschen mit Behinderungen bei der Mitwirkung und der Vermittlung von Prüfergebnissen zu unterstützen.</p>	BGV BASFI	2020
<p>Fachstelle für bürgerschaftliches Engagement</p> <p>Förderung der Fachstelle für bürgerschaftliches Engagement in Wohn- und Versorgungsformen zur Gewinnung, Schulung, Vermittlung, Begleitung und Unterstützung von Ombudspersonen.</p>	<p>BGV Stattbau Hamburg Alzheimer Gesellschaft Hamburg e.V.</p>	seit 2014 laufend

2. Bauen und Wohnen, Stadtentwicklung

2.1. Rechtlicher Rahmen – Barrierefrei Bauen

Die Hamburgische Bauordnung (HBauO) schrieb bisher die barrierefreie Zugänglichkeit eines Geschosses von Wohngebäuden mit mehr als vier Wohnungen vor. Um die Verpflichtung in der Praxis flexibler handhaben zu können, ist es seit dem 1.5.2018 zulässig, barrierefreie Wohnungen in entsprechendem Umfang in einem oder auch mehreren Geschossen anzuordnen. Durch die Neuregelung verringert sich die Zahl der zu schaffenden barrierefrei erreichbaren Wohnungen nicht.

Die DIN 18040-1 (Öffentlich zugängliche Gebäude) und die DIN 18040-2 (Barrierefreie Wohnungen) wurden im Mai 2018 im Amtlichen Anzeiger Nr. 43 veröffentlicht und stehen somit der Öffentlichkeit zur Verfügung. Diese Normen sind als Technische Baubestimmung (TB) - mit der Ausnahme einiger Spezifikationen - in Hamburg eingeführt. Somit sind auch die materiellen Anforderungen an eine barrierefreie Zugänglichkeit von Wohnungen geregelt. In § 45 Abs. 2 HBauO Abs. 2 wurde für bestimmte Wohngebäude die Verpflichtung aufgenommen, Abstellflächen für Mobilitätshilfsmittel herzustellen. Der bestehende Bauprüfdienst „Barrierefreies Bauen“ wird angepasst, um als Basis für ein einheitliches, hamburgweites Handeln zu dienen.

Zeitgleich mit der HBauO-Änderung wurde der Bauprüfdienst „Besondere Wohnformen für pflegebedürftige und behinderte Menschen“ (BPD 2018-1) überarbeitet. Ziel ist es, die Umsetzung von wohnnahen und dezentralen Pflege- und Betreuungskonzepten zu unterstützen. Um allen am Bau Beteiligten Planungssicherheit zu geben, werden mit diesem BPD die im Gesetzestext enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe wie z.B. „erheblich eingeschränkte Selbstrettungsfähigkeit“ erläutert und die jeweils erforderlichen brandschutztechnischen Anforderungen festgelegt.

Damit folgt Hamburg der Empfehlung der Abschließenden Bemerkungen des Staatenberichts, die Deinstitutionalisierung zu erleichtern und unterschiedliche Wohnangebote zu fördern.

Schwerpunkte / Ziele:

- Aktualisierung des Bauprüfdienstes „Barrierefreies Bauen“ (BPD 1-2019)
- Schulungsangebote für Bauprüfdienststellen
- Überlegungen zu bundeseinheitlichen Regelungen zum Barrierefreien Bauen, z.B. in Form von Planungshinweisen oder eines Leitfadens

2.2. Wohnen und Fördern

Es ist dem Senat ein wichtiges Anliegen, für alle Menschen, auch für Menschen mit Behinderungen, ausreichenden bezahlbaren und barrierefreien Wohnraum zu schaffen.

Im Bestand der SAGA werden 2018 rund 2.800 Wohnungen als barrierefrei bzw. seniorengerecht geführt; das entspricht einem Prozentsatz von rund 2,1% des Gesamtbestandes. Wenn man auf dieser Grundlage annimmt, dass rund 2% aller Wohnungen in Hamburg Merkmale von Barrierefreiheit aufweisen und dies dem Anteil von rund 19% älterer Menschen bzw. dem Anteil von rund 5% Menschen mit Behinderungen gegenüberstellt, die aufgrund der Art der Behinderung auf eine barrierefreie Wohnung angewiesen sind, wird deutlich, dass noch Versorgungslücken bestehen.

Zur Verbesserung der Situation bietet die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (BSW) nach wie vor über die Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFB) Förderprogramme für die barrierefreie Ausstattung von Neubauwohnungen und die Modernisierung von Bestandswohnungen an. Der Senat hat die Zielzahl für die Mietwohnraumförderung ab 2017 von bisher 2.000 WE p.a. auf nunmehr 3.000 WE p.a. erhöht. Alle geförderten Neubau-Mietwohnungen ab einer bestimmten Größe des Bauvorhabens müssen seit 2015 barriere reduziert ausgestattet werden. Durch beide Maßnahmen konnte die Anzahl barrierefreier und barriere reduzierter Wohnungen signifikant erhöht werden. Wurden in 2014 noch rund 500 neu geförderte Wohnungen barrierefrei oder barriere reduziert ausgestattet, waren es 2017 bereits rund 2.000.

In der Zeit von Anfang Januar 2015 bis Dezember 2017 wurden in der Modernisierungsförderung für Mietwohnungen und selbstgenutztem Eigentum insgesamt rund 450 Maßnahmen zur barrierefreien Anpassung (Sanitärräume, erstmalig barrierefreier Aufzug etc.) gefördert.

Seit 2015 ist die barrierefreie Anpassung aller Wohnungen bei umfassenden geförderten Modernisierungen für Investoren erleichtert worden.

Bei Baugemeinschaftsprojekten werden oft Menschen mit Behinderung integriert. Dies erfolgt i.d.R. über die Einbeziehung von sozialen Trägern. Dies ist seit 2015 in drei Projekten geschehen. Andere erbringen Integrationsleistungen, indem sie z.B. Wohnungen für Geflüchtete mit einplanen.

Wohnungen für vordringlich Wohnungssuchende Haushalte (sog. WA-Bindung): Ziel des Senats ist es, ab 2017 jährlich 300 neue WA-Bindungen zu schaffen (siehe Drucksache 21/2905). Das Ziel soll über die Generierung von WA-Bindungen über die Konzeptvergaben städtischer Flächen und die Bereitstellung von Grundstücken für den Wohnungsbau für spezielle Bedarfsgruppen erreicht werden. Insgesamt wurden im vergangenen Jahr 332 neue WA-Bindungen geschaffen, davon 218 im Neubau und 114 durch Bindungsankauf im Bestand.

Schwerpunkte / Ziele:

- deutlich erhöhte Zielzahlen für die Mietwohnraumförderung umsetzen
- Schaffung von mehr Wohnraum für vordringlich Wohnungssuchende

2.3. Inklusive Sozialraumentwicklung / Stadtquartiere

Damit ein Stadtquartier tatsächlich inklusiv ist, benötigt es neben barrierefreiem Wohnraum auch eine barrierefreie Infrastruktur, z.B. im Bereich von Freizeit- und Kulturangeboten, Gesundheitsdienstleistungen, öffentlichem Personennahverkehr oder Begegnungs- und Beratungsmöglichkeiten. Unterstützt durch die UN-Konvention besteht das Ziel darin, ein „Design für Alle“ zu entwickeln. Dies ermöglicht in einem ansprechend gestalteten Umfeld eine Teilhabe aller Menschen, auch solchen mit besonderen Bedürfnissen (z.B. Eltern mit Kinderwagen, ältere oder behinderte Menschen) am urbanen Raum. Neben der Beachtung und Umsetzung der rechtlichen Voraussetzungen und Standards bedarf es dazu auch einer Sensibilisierung der Handelnden, Planenden und Entscheidenden.

Das Rahmenprogramm Integrierte Stadtteilentwicklung (RISE) bietet die Chance, Hamburger Quartiere mit besonderem Entwicklungsbedarf zu „inklusive Sozialräumen“ weiterzuentwickeln. Dabei geht es sowohl um investive Maßnahmen als auch um inklusive Angebote, die wiederum zu mehr inklusiver Nachbarschaft führen. Jede Gebietsentwicklung wird durch einen breiten Beteiligungsprozess mit Bewohnerinnen und Bewohnern und sonstigen interessierten Akteuren (so z.B. ortsansässige Unternehmen, Vereine, Verbände, Interessengruppen) begleitet, um so identifizierte Handlungsbedarfe in die integrierten Entwicklungskonzepte einfließen zu lassen.

Die Maßnahmen der Integrierten Stadtteilentwicklung tragen zur barrierefreien Gestaltung der öffentlichen Räume und einer zielgruppenbezogenen Verbesserung der Infrastruktur bei. Ein aktuelles Beispiel ist die barrierefreie Gestaltung der Wegeführung zum Multifunktionsfeld nördlich der Uwe-Seeler-Halle in Neugraben Fischbek. Auch diverse Wohnumfeldmaßnahmen verbessern die Infrastruktur durch die Herstellung von Barrierefreiheit oder –armut, z.B. in Hauseingängen, hausnahen Wegen oder Freiflächen. Im nicht-investiven Bereich werden Pilotprojekte gefördert, so z.B. der Seniorenbegleitservice in Harburg, der u.a. die selbstbestimmte und unabhängige Lebensweise älterer Menschen unterstützen soll, damit sie auch mit körperlichen Einschränkungen möglichst lange im eigenen Wohnraum bleiben können.

Bestandteil der Entwicklung der Quartiere ist die Einrichtung oder der Aus- und Umbau von sozialraumbezogenen Quartierszentren, Stadtteilkulturzentren oder Bildungs- und Gemeinschaftszentren (z.B. die EFRE-kofinanzierte Zinnschmelze in Barmbek, das ella Kulturhaus in Langenhorn, das Stadtteilhaus Horner Freiheit oder das Integrations- und Familienzentrum (IFZ) St. Georg). Durch diese Zentren werden soziale, kulturelle und bildungsbezogene Angebote gebündelt und es entstehen niedrigschwellige, nachbarschaftliche Treffpunkte für alle. Damit werden nicht nur barrierefreie Sozial-,

Freizeit-, Bildungs- und Kulturangebote zusammengeführt, sondern auch die Bildung sozialer Netzwerke gefördert, die sowohl Selbstständigkeit als auch Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen. Im 2013 entwickelten Leitfaden „Quartierszentren in der Integrierten Stadtteilentwicklung“ wird die Förderung der Barrierefreiheit im Stadtteil und die Teilhabe von dort lebenden Menschen mit Behinderungen als Teil der Zielsetzung von Quartierszentren genannt. Die barrierefreie Zugänglichkeit gehört zu den Anforderungen an die Bau- und Nutzerstruktur.

Darüber hinaus werden Beteiligungsverfahren durchgeführt, die allen die Möglichkeit geben, sich in die Prozesse des Gemeinwesens einzubringen. Menschen, die aufgrund ihrer Lebenslagen auf das Quartier und seine sozialen wie ökologischen Bedingungen angewiesen sind, werden über zielgruppenspezifische Beteiligungsangebote stärker in die Gestaltung ihres Umfeldes einbezogen. So wurde z.B. die Planung der Umgestaltung des Marktplatzes Sand in Harburg mit einem Vertreter der Behinderten Arbeitsgemeinschaft Harburg e.V. vorabgestimmt. Über die Beteiligung von Bewohnerinnen und Bewohnern der RISE-Fördergebiete sowie diverser Interessengruppen werden auch die Anforderungen von Menschen mit Behinderungen in die Entwicklungsprozesse aufgenommen und in Form von Strategien und Projekten umgesetzt. Für jedes Gebiet wird ein Integriertes Entwicklungskonzept erstellt und für jede Maßnahme entsprechend den Anforderungen des Einzelfalls der Rahmen der Bürgerbeteiligung definiert. Im Leitfaden „Alles Inklusive“ zur Beteiligung in der Integrierten Stadtteilentwicklung von 2014 werden barrierefreie Räumlichkeiten als Teil der methodischen Standards definiert, ebenso sollen Homepages barrierefrei und in einfacher Sprache gehalten werden, um möglichst viele unterschiedliche Zielgruppen zu erreichen. Dieses Ziel in jedem Beteiligungsprozess so weit wie möglich umzusetzen ist eine kontinuierliche Herausforderung.

Als Beispiel für inklusive Stadtentwicklung kann das Projekt Mitte Altona genannt werden:

- 2012 Gründung des Forums „Eine Mitte für Alle“ – die Bewegung entstand innerhalb des Bürgerbeteiligungsprozesses zum Masterplan Mitte Altona, im Forum vertreten: Bürgerinnen und Bürger, Akteure der sozialen Träger, Politik, Verwaltung, Gewerbetreibende, Eigentümer, Auswahl des Forums als Best-Practice-Projekt „Barrierefreie und inklusive Stadtentwicklung“ durch die UN DESA im Oktober 2016
- Zivilgesellschaftlicher Prozess mit professioneller Unterstützung durch „Q8 – Quartiere bewegen“, einer Initiative der Evangelischen Stiftung Alsterdorf, die u.a. von der Nordmetall-Stiftung unterstützt wird – konkret: eine Projektleitungsstelle für den Prozess in Mitte Altona wird durch Q8 finanziert
- Ziel: Entwicklung eines inklusiven Quartiers – alle Menschen in kultureller Vielfalt sollen in jeder Lebenslage miteinander leben können – Kooperation statt Konkurrenz, Begleitung des Stadtentwicklungsprozesses mit der „Inklusionsbrille“

- Erarbeitung eines Papiers „Ziele und Etappen inklusiver Stadtentwicklung“ / Empfehlungen für den neuen Stadtteil „Mitte Altona“ – für alle Lebensbereiche, wie Wohnen und Bildung, Assistenz und Arbeit, Übernahme von inklusiven Themen in den städtebaulichen Vertrag, der zwischen den Grundstückseigentümern des 1. Bauabschnitts Mitte Altona und der FHH geschlossen wurde:
 - Präambel: inklusiver Stadtteil
 - Auf 5-10% der Wohnfläche Integrationsprojekte
 - „möglichst viele Wohneinheiten barrierefrei oder barrierearm“
 - Kitas: „soweit möglich, bauliche Voraussetzungen für Angebote der Eingliederungshilfe berücksichtigen“
 - Quartiersmanagement: inklusive Strukturen entwickeln
 - Inklusion im öffentlichen Raum
 - Evaluation: Umsetzung der inklusiven Strukturen

Die Erfahrungen aus dem Projekt Mitte Altona werden diskutiert, ausgewertet und weiter entwickelt. Positive Erkenntnisse sollten schnell und pragmatisch in Prozesse vergleichbarer Projekte implementiert und verstetigt werden. Um das Thema Inklusive Stadtentwicklung voranzubringen, ist für Frühjahr 2019 ein breit angelegtes Fachgespräch geplant.

Auch das Demografie-Konzept „Hamburg 2030: Mehr. Älter. Vielfältiger.“ hat im Fortschreibungsbericht 2018 einen Schwerpunkt bei der Entwicklung einer Strategie für inklusive Quartiere mit einer möglichst hohen Lebensqualität für alle Bürgerinnen und Bürger. Das Konzept bildet die Grundlage zum Umgang mit demografischen Veränderungen in Hamburg mit dem Ziel, Hamburg als attraktive Stadt für alle Generationen zu positionieren.

Schwerpunkte / Ziele:

- Neue Projekte und Quartiere: „Stromaufwärts an Elbe und Bille“, IBA 2013+, Rahmenplan Bahrenfeld-West und Oberbillwerder
- Fachgespräch „Inklusive Stadtentwicklung“

2.4. Schulung und Sensibilisierung

Für die am Planen und Bauen beteiligten Personenkreise sowie für Tätige in der Immobilienbranche gibt es inzwischen vielfältige Möglichkeiten der Information und Qualifikation. Für Bauprüf- und Hochbauabteilungen initiierte die BSW Schulungen zu Barrierefreiem Bauen. Sie steht zudem den am öffentlichen Hochbau Beteiligten beratend zur Seite. Das Behördengebäude an der Neuenfelder Straße 19 wurde beispielsweise von der BSW gemeinsam mit der Senatskoordinatorin für die Gleichstellung behinderter Menschen hinsichtlich barrierefreier Aspekte in Augenschein genommen. Verbesserungsvorschläge wurden kurzfristig umgesetzt.

Die BSW ist fachlich eng mit der Architektenkammer Hamburg vernetzt. Kontakte zum Landesbeirat für behinderte Menschen werden intensiviert durch regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen in beratender Funktion.

Seit 2017 sind die Themen der UN-Behindertenrechtskonvention, ihre Umsetzung in Hamburg sowie Barrierefreies Bauen erfolgreich in das sog. ergänzende Ausbildungsprogramm für die Nachwuchskräfte des technischen Verwaltungsdienstes integriert. Die Unterrichtseinheiten werden gemeinsam mit der Behörde für Umwelt und Energie (BUE) erarbeitet und durchgeführt.

Trotz der Nutzung von Instrumenten wie Schulungen, Vorträgen oder Broschüren wird weiterhin großer Bedarf an Wissenstransfer gesehen.

Schwerpunkte / Ziele:

- Intensivierung von Ausbildungs- und Schulungsangeboten
- Intensivierung von Gremientätigkeiten

Neue Mitte Altona

Im Projekt Neue Mitte Altona wurden insbesondere erreicht:

- mehr barrierefreie Wohnungen als gesetzlich nach Hamburgischer Bauordnung vorgeschrieben, 99% der Wohnungen sind von der Straße stufenlos erreichbar, die Innenhöfe sind von allen Treppenhäusern aus barrierefrei erreichbar, 30% der Wohnungen sind barrierefrei, KITAs sind barrierefrei geplant
- inklusive Gestaltung der öffentlichen Parkanlage und insbesondere der Spielplätze z.B. Erreichbarkeit von Spielgeräten durch Rollstühle
- Entwicklung eines neuartigen Blindenleitsystems mit Betroffenenbeteiligung, Orientierung möglich, auch wenn keine oder nur niedrige Bordsteinkanten vorhanden sind
- Vernetzung der sozialen Akteure - Abstimmung der Angebote z.B. in der Pflege
- Auswahl von Baugemeinschaftsprojekten durch die FHH, die insbesondere sozialen Ansprüchen genügen, z.B. Baugemeinschaft „BLISS“ für blinde, sehbehinderte und sehende Menschen, Wohngemeinschaft „Mit Mekan gemeinsam älter werden“ für deutsche und türkische Senioren mit kultursensiblen Pflegedienst, die Gemeinschaftsräume der Baugemeinschaften sind nutzbar für die Nachbarschaft
- Beauftragung eines Quartiersmanagement für 7 Jahre – Aufgabe u.a. Vernetzung der Akteure in Hinblick auf Inklusion
- Mobilitätsangebot: Carsharing-Auto mit Rollstuhlrampe
- Berücksichtigung von sozialen und arbeitsmarktlichen Aspekten bei der Auftragsdurchführung im Rahmen der Herstellung der Parkanlage durch die Weitergabe von mindestens 7% Anteilen der zu erbringenden Gesamtleistung an Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und Unternehmen, deren Hauptzweck die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderungen oder von benachteiligten Personen ist. Dies wurde im Leistungsverzeichnis bei der Ausschreibung integriert und durch einen Zusatz zu den besonderen Vertragsbedingungen (BVB) gesichert.

Übersicht über zentrale Maßnahmen:

Beschreibung der Maßnahme	Federführung Weitere Beteiligte	Zeitraum Umsetzung
<p>Überarbeitung Bauprüfdienst „Barrierefreies Bauen“</p> <p>Der bereits bestehende Bauprüfdienst „Barrierefreies Bauen“ ist u.a. aufgrund von Änderungen in der Hamburgischen Bauordnung anzupassen. Er dient den Bauprüfabteilungen der Bezirke als Basis für ein einheitliches, hamburgweites Handeln.</p>	<p>BSW</p>	<p>2019</p>
<p>Umsetzung von erhöhten Zielzahlen in der Mietwohnraumförderung</p> <p>Mit Unterstützung durch verschiedene Förderangebote soll die Anzahl barrierefreier und barrierereduzierter Wohnungen signifikant erhöht werden.</p>	<p>BSW</p> <p>IFB Hamburg (Hamburgische Investitions- und Förderbank)</p>	<p>laufend</p>
<p>Schaffung von mehr Wohnraum für vordringlich Wohnungssuchende</p> <p>Ziel des Senats ist es, jährlich 300 neue, preisgünstige Wohnungen zu schaffen für Haushalte, die im Besitz eines gültigen Dringlichkeitsscheins sind. Das Ziel soll z.B. über die Konzeptvorgaben städtischer Flächen und die Bereitstellung von Grundstücken für den Wohnungsbau für spezielle Bedarfsgruppen erreicht werden.</p>	<p>BSW</p> <p>IFB Hamburg (Hamburgische Investitions- und Förderbank)</p>	<p>laufend</p>
<p>Rahmenprogramm Integrierte Stadtteilentwicklung:</p> <p>Inklusive Investitionen:</p> <p>Barrierefreie Ausgestaltung von Freiräumen, Grünflächen, Spielplätzen, Sportstätten, öffentlichen Räumen und Wohnumfeld in Gebieten der Integrierten Stadtteilentwicklung (z.B. Wegeverbindungen, Beleuchtung, Sitzgelegenheiten)</p> <p>Inklusive Sozialraumentwicklung:</p> <p>- Einrichtung / Ausbau von barrierefreien Quartierszentren, die soziale kulturelle und bildungsbezogene Angebote bündeln</p>	<p>BSW</p> <p>Bezirke</p>	<p>laufend</p>

<p>- Vernetzung von sozialräumlichen Projekten</p> <p>Inklusive Beteiligungsprozesse: Ausrichtung der gebietsbezogenen Partizipationsangebote der Integrierten Stadtteilentwicklung auf die Bedürfnisse von in den Gebieten ansässigen Menschen mit Behinderungen durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - barrierefreie Ausgestaltung der Informations- und Beteiligungsangebote - Einbeziehung von Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen 		
<p>Intensivierung von Ausbildungs- und Schulungsangeboten</p>	<p>BSW</p>	<p>laufend</p>

3. Gestaltung des öffentlichen Freiraumes

3.1. Grundlage, Barrierefreies Bauen im öffentlichen Raum, DIN-Norm 18040-3

Die DIN-Norm 18040-3 „Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum“ trat im November 2014 in Kraft und ersetzt insbesondere die DIN 18024 Barrierefreies Bauen. Teil 1: Straßen, Plätze, Wege, Öffentliche Verkehrs- und Grünanlagen sowie Spielplätze - Planungsgrundlagen, von 1998.

Sie beinhaltet Grundregeln wie Maße für benötigte Verkehrsräume mobilitätsbehinderter Menschen, Grundanforderungen zur Information und Orientierung wie das Zwei-Sinne-Prinzip, Anforderungen an Oberflächen, Mobiliar im Außenraum oder Wegeketten. Für den öffentlichen Raum liegen mit dieser Norm nun alle relevanten Regelwerke zur Barrierefreiheit in aktualisierter Fassung vor.

(Information auszugsweise aus <https://nullbarriere.de/din18040-3.htm>)

3.2. Programme, Maßnahmen zur Schaffung eines barrierefreien/-armen und inklusiven öffentlichen Raums

„Freiraum und Mobilität für ältere Menschen in Hamburg“

Die Pilotprojekte im Rahmen des Programms „Freiraum und Mobilität für ältere Menschen in Hamburg“ sind umgesetzt. Der Handlungsrahmen „Freiraum und Mobilität für ältere Menschen in Hamburg“, der in 2004 für die Planungspraxis entwickelt wurde, ist als Orientierungsleitfaden zu verstehen mit dem Ansatz, bei der Planung öffentlicher Freiflächen die Bedürfnisse und Anforderungen älterer Menschen

und ihre abnehmende Mobilität mit zu bedenken und zu berücksichtigen. Die Ergebnisse kommen allen mobilitätseingeschränkten Personen zugute. Der konzeptionelle Denk- und Planungsansatz geht über die Anforderungen der geltenden Normen hinaus.

Netz von barrierefreien öffentlichen Toilettenanlagen

Das weiterentwickelte Konzept zu Bau, Unterhaltung und Betrieb öffentlicher Toiletten wird seit dem 1. Januar 2017 kontinuierlich umgesetzt. Neben der Bündelung der o.g. Aufgaben bei der Stadtreinigung Hamburg (SRH) ist die Ausweitung des Anteils barrierefreier Toiletten von zentraler Bedeutung. Beim Neubau bzw. der Neubeschaffung von Anlagen werden grundsätzlich nur noch barrierefreie Lösungen realisiert. Eine spürbare Ausweitung des Anteils barrierefreier Toiletten erfolgt dabei im Rahmen des Ersatzes von abgängigen nicht barrierefreien Automatiktoiletten. Seit 2016 wurden 12 neue barrierefreie Anlagen an folgenden Standorten realisiert: Inseipark Wilhelmsburg (Spielplatz), Harburger Außenmühle, Vorplatz am S-Bahnhof Berliner Tor, Lenhartzstraße in Eppendorf, Harburger Rathausplatz, Vorplatz am S-Bahnhof Blankenese, Vorplatz am S-Bahnhof Sternschanze, Vorplatz am S-Bahnhof Elbgaustraße, Steindamm/Ecke Stralsunder Straße (Nähe Hansaplatz), am Antonipark, in Mümmelmansberg und am U-Bahnhof Niendorf-Nord. Weitere Anlagen am Heußweg/Osterstraße und auf dem Herbert-Wehner-Platz in Harburg sind in Planung.

Die Senatskoordinatorin für die Gleichstellung behinderter Menschen wurde im Rahmen der externen Abstimmung der Drucksache „Künftige Wahrnehmung der Aufgabe Bau, Unterhaltung und Betrieb öffentlicher Toiletten“ beteiligt. Die BUE hat an mehreren Sitzungen des Landesbeirats zur Teilhabe behinderter Menschen teilgenommen und über den Sachstand im Projekt berichtet.

Ab dem Haushalt 2017 stehen deutlich mehr Investitionsmittel für Neu-, Um- und Ausbauten sowie einmalige konsumtive Mittel zum Abbau des Sanierungsstaus hin zu mehr barrierefreien Anlagen zur Verfügung. Allerdings sind die Betriebsmittel strukturell weiterhin begrenzt und zusätzliche Standorte nur in Ausnahmefällen möglich.

Übersicht über zentrale Maßnahmen:

Beschreibung der Maßnahme	Federführung Weitere Beteiligte	Zeitraumen Umsetzung
Toiletten-App der Stadtreinigung Hamburg (SRH) Mit der App der Stadtreinigung Hamburg ist über Geo-Ortung oder über die Eingabe der Straße der Standort der nächsten öffentlichen Toilette schnell zu finden.	SRH	laufend
Übersicht über öffentliche Toiletten Es ist geplant, ergänzend zur App der Stadtreinigung eine Übersicht über öffentliche Toiletten auf der Website der Stadt hamburg.de einzurichten(Nachfolge Behördenfinder)	SK	2018/2019

4. Verkehr

Eine wichtige langfristige und kostenintensive Aufgabe in diesem Handlungsfeld ist der weitere barrierefreie Ausbau der Infrastruktur des Öffentlichen Personennahverkehrs. Dazu gehören auch der barrierefreie Ausbau von U-Bahn- und S-Bahnhaltestellen sowie Bushaltestellen. Mittlerweile sind im Hamburger Gebiet bereits 59 von 82 U-Bahnhaltestellen der Hamburger Hochbahn AG barrierefrei umgestaltet. Im Hamburger S-Bahn-Netz sind 46 der 56 Haltestellen barrierefrei zugänglich. Der flächendeckende Einsatz barrierefrei ausgestalteter Busse und die Anpassung der Bushaltestellen werden laufend fortgeführt.

Vor dem Hintergrund der Novelle des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) hat der HVV im Jahr 2014 einen gemeinsamen Arbeitsprozess mit den Aufgabenträgern, Verbundverkehrsunternehmen und Vertretern der Zielgruppen in Hamburg und im Umland angestoßen. Ziel ist es, einheitliche Standards für die barrierefreie Gestaltung von Haltestellen, Fahrgastinformationen und Fahrzeugen im HVV-Gebiet weiterzuentwickeln und abzustimmen. Hierfür finden seit 2015 Facharbeitskreise unter der Federführung des HVV statt. Anfang 2016 wurde ein Mindeststandard für den barrierefreien Neu-, Aus- und Umbau von Bushaltestellen im HVV-Gebiet verbindlich festgelegt. Ein Leitfaden fasst die festen baulichen Standards sowie weitere Empfehlungen für Baulastträger zusammen und beschreibt Handlungsoptionen, die in der örtlichen Anwendung abzuwägen sind. Für den Soll-Ist-Abgleich des Ausbauszustandes der Bushaltestellen wird derzeit ein zentrales Haltestellenkataster aufgebaut. 2018 fand die Bestandsaufnahme aller Bushaltestellen in Hamburg sowie in den Kreisen Pinneberg, Segeberg, Stormarn und Herzogtum Lauenburg statt. Mithilfe dieser Daten können bauliche Maßnahmen definiert und priorisiert werden, um

den Mindeststandard zu erreichen. Außerdem lag im Jahr 2018 der Fokus auf der Erarbeitung von Standards zur barrierefreien Gestaltung der Fahrgastinformationen im HVV.

Die HVV-Mobilitätsberatung für Seniorinnen und Senioren berät seit 2013 kontinuierlich mit theoretischen Informationen und praktischen Trainings zur Nutzung des HVV. In den theoretischen Schulungen werden vor allem älteren Interessierten u.a. die Themen Sicherheit, Planung einer barrierefreien Fahrt und Sicherheit unterwegs nahegebracht. An den praktischen Trainings können alle teilnehmen, die mit Mobilitätshilfen wie Rollator, Rollstuhl und E-Scooter unterwegs sind. Die Angebote werden von Ehrenamtlichen unterstützt, die –selbst von der älteren Generation – die barrierefreien Angebote anschaulich vermitteln können.

Aspekte der Barrierefreiheit werden insbesondere in der AG „Barrierefreier ÖPNV in Hamburg“, zu denen der HVV einlädt, erörtert. An den Sitzungen nehmen u.a. die LAG für behinderte Menschen, der Landesseniorenbeirat, die Senatskoordinatorin für die Gleichstellung behinderter Menschen sowie die BWVI und Verkehrsunternehmen teil.

Im Berichtszeitraum ist das in Hamburg für die Planung von Stadtstraßen anzuwendende Regelwerk des Straßenwesens, das auch Hinweise und Vorgaben zur barrierefreien Gestaltung von Verkehrsflächen enthält, grundlegend überarbeitet und neu geordnet worden. Neben der strukturellen Neuordnung des Regelwerks waren eine einheitliche Erkennbarkeit des Verbindlichen und – soweit erforderlich – eine inhaltliche Aktualisierung wesentliche Ziele dieser Neuordnung der Regelwerke des Straßenwesens.

In diesen Prozess waren Interessenvertretungen behinderter Menschen einbezogen. Im November 2017 wurden die neuen Hamburger Regelwerke für Planung und Entwurf von Stadtstraßen (ReStra) eingeführt. Die bis dahin geltenden Planungshinweise für Stadtstraßen (PLAST) wurden dadurch ersetzt.

Die seit der Einführung des neuen Regelwerks gemachten Erfahrungen sollen ab 2019 im neu initiierten „Ständigen Ausschuss Verkehr und Straßenwesen“, in dem auch die Landesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen, der Landesseniorenbeirat und die Senatskoordinatorin für die Gleichstellung behinderter Menschen mitarbeiten, erörtert werden.

Schwerpunkte / Ziele:

- Alle U- und S-Bahn-Haltestellen sollen bis Mitte der 2020er-Jahre barrierefrei zugänglich sein
- Entwicklung einheitlicher Standards für die barrierefreie Gestaltung von Haltestellen, Fahrgastinformationen und Fahrzeugen im HVV-Gebiet

- Barrierefreie Ausgestaltung der öffentlichen Verkehrsflächen (insbesondere der Gehwege) bei allen Planungen von Verkehrsanlagen nach einheitlichen und verbindlichen Standards

Barrierefreiheit in Haltestellenumfeldern

Die Haltestellenumfeldkoordinatoren (HuK) arbeiten mit verschiedenen Dienststellen und Unternehmen zusammen, um das Umfeld an Haltestellen zu verbessern. Sie kümmern sich darum und sorgen für Abhilfe, wenn z.B. Informationstafeln zerstört sind, Fahrradständer überwuchert sind oder kaputte Gehwegplatten für Stolpergefahr sorgen. Darüber hinaus sind die Koordinatorinnen und Koordinatoren bei Einzelfragen unterstützend tätig, beispielsweise bei der Suche nach Ansprechpartnern. Diese Arbeit kommt auch der Barrierefreiheit zugute, wenn Barrieren aus dem Weg geräumt, in den Weg ragendes Grün beschnitten und schief liegende Bodenplatten glatt verlegt werden.

Übersicht über zentrale Maßnahmen:

Beschreibung der Maßnahme	Federführung Weitere Beteiligte	Zeitraum Umsetzung
Barrierefreie Ausgestaltung der U-Bahnhaltestellen	BWVI HVV Infrastruktur- unternehmen	laufend bis ca. 2022
Barrierefreie Ausgestaltung der S-Bahnhaltestellen	BWVI HVV Infrastruktur- unternehmen	laufend
Schulungs- und Trainingsprogramm ÖPNV für mobilitätseingeschränkte Menschen	HVV LAG für behinderte Menschen	laufend
AG „ Barrierefreier ÖPNV in Hamburg “	HVV	laufend
Belange mobilitäts- und sehbehinderter Menschen bei Schifffahrten HVV	HVV	laufend
Internet HVV: „Mobilität für Alle“	HVV	laufend
Flächendeckender Einsatz barrierefrei gestalteter Busse	BWVI HVV Verkehrsunter- nehmen	laufend

Anpassung Bushaltestellen	Bezirke Verkehrsunter- nehmen	laufend
----------------------------------	--	---------

IV. Handlungsfeld Gesundheit

Bezug: Art. 25, Art. 9, Art. 26 UN-BRK

Das Handlungsfeld Gesundheit hat seine Grundlage in Art. 25 UN-BRK, der zum Ziel hat, für Menschen mit Behinderungen eine gleichwertige Gesundheitsversorgung zur Verfügung zu stellen. Die Gesundheitsversorgung soll für Menschen mit Behinderungen in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard angeboten werden wie für andere Menschen auch. Zudem sollen Gesundheitsleistungen angeboten werden, die Menschen mit Behinderungen speziell wegen ihrer Beeinträchtigung benötigen. Das Handlungsfeld umfasst viele Facetten und reicht vom Zugang zu Gesundheitsdiensten und deren Qualität über Prävention, Aufklärung und Einwilligung, Schulungen von Angehörigen der Gesundheitsberufe bis hin zum Verbot der Diskriminierung in der Kranken- und Lebensversicherung.

1. Gesundheitliche Versorgung

Die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV) hat Bemühungen der Evangelischen Stiftung Alsterdorf um eine Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung von Menschen mit Behinderungen, insbesondere von Menschen mit geistigen und/oder komplexen Behinderungen, von Beginn an unterstützt. Die BGV hat dazu neben fachlicher Beratung eine Initiative in den Bundesrat eingebracht, um die Finanzierung eines neuen ambulanten Angebots durch die gesetzliche Krankenversicherung auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen.

Mittlerweile ist mit dem Sengelmann Institut für Medizin und Inklusion (SIMI) am Ev. Krankenhaus Alsterdorf ein besonderes ambulantes Versorgungsangebot geschaffen worden. Können Menschen aufgrund der Art, Schwere oder Komplexität ihrer geistigen oder Mehrfachbehinderung von niedergelassenen Haus- oder Fachärztinnen und -ärzten nicht ausreichend versorgt werden, bietet das Team des SIMI erweiterte Diagnostik und Therapie an. In dem interdisziplinär zusammengesetzten Team arbeiten Ärztinnen / Ärzte und Therapeutinnen / Therapeuten verschiedener Fachrichtungen eng zusammen. Alle haben langjährige Erfahrung in der Behandlung von Menschen mit Behinderungen.

Ziel der Arbeit des SIMI ist es, in enger Abstimmung mit den behandelnden niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten, den Patientinnen und Patienten und ihren Angehörigen bzw. Betreuern,

- zusätzliche notwendige Untersuchungen durchzuführen,
- einen Therapieplan zu erstellen,
- eine optimale Heil- und Hilfsmittelversorgung sicherzustellen.

Die Behandlung selbst erfolgt – so weit möglich – wohnortnah bei niedergelassenen Ärztinnen / Ärzten oder Therapeutinnen / Therapeuten.

2. Prävention und Gesundheitsförderung

Neben der kurativen Behandlung von Krankheiten gibt es den Ansatz, Krankheiten möglichst zu vermeiden oder ihre Auswirkungen zu reduzieren (Prävention und Gesundheitsförderung). Mit dem Präventionsgesetz vom 17. Juli 2015 haben die gesetzlichen Krankenkassen den Auftrag erhalten, Prävention und Gesundheitsförderung stärker umzusetzen. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe sollen sie Menschen mit Behinderungen einbeziehen.

Das Gesetz bezieht sich auf verschiedene Lebenswelten. Bürgerinnen und Bürger jeglichen Alters sollen in ihren Lebenswelten dabei unterstützt werden, gesundheitsförderliche Lebensweisen zu entwickeln und im Alltag umzusetzen. Dazu ist es notwendig, Prävention und Gesundheitsförderung dort anzubieten, wo sie den Großteil ihrer Zeit verbringen. Eine zentrale Rolle hierbei spielt die Familie, aber auch Kitas, Schulen, Betriebe, das Wohnumfeld und auch die Pflegeeinrichtungen.

Das Gesetz hat weiter zum Ziel, die Grundlagen für die Zusammenarbeit von Sozialversicherungsträgern, Ländern und Kommunen in den Bereichen Prävention und Gesundheitsförderung zu verbessern. Der Ausbau der Vernetzung zwischen den unterschiedlichen Akteuren der Behindertenhilfe zu anderen Hilfesystemen sowie zu Akteuren aus unterschiedlichen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens in einer Kommune und deren gemeinschaftlicher Finanzierung ist dabei von großer Bedeutung.

Bei der Umsetzung des Präventionsgesetzes wird zunächst besonderes Augenmerk auf die Förderung psychosozialer Gesundheit gelegt. Im Rahmen des Paktes für Prävention wird vor diesem Hintergrund hamburgweit und auf lokaler Ebene eine engere Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen der Gesundheitsförderung und Anlaufstellen für psychisch belastete Menschen entwickelt.

Weiterhin hat die BGV das Thema u.a. in die Kongresse Pakt für Prävention 2017 und 2018 eingebracht. Zum Thema „Gemeinsam psychosoziale Gesundheit in der Stadt stärken!“ wurden die Projekte LeNa (Lebendige Nachbarschaft) und Qplus der Evangelischen Stiftung Alsterdorf als best-practice Beispiele für Teilhabe und Gemeinschaft vorgestellt. Beide Projekte haben das Ziel, neue Unterstützungsformen im Quartier zu entwickeln und Menschen mit Assistenzbedarf dabei zu unterstützen, selbständig im Quartier zu leben. Diese Projekte befördern neue Unterstützungssettings, sie erhöhen dadurch Teilhabemöglichkeiten und

Handlungsfähigkeiten auch im Bereich Gesundheit und leisten somit einen Beitrag zur psychosozialen Gesundheit der Menschen mit Behinderungen im Quartier.

Beim Kongress des Paktes für Prävention 2018 „Psychosoziale Gesundheit gemeinsam in Hamburg fördern – Fokus Finanzierung“ wurde im Rahmen einer Werkstatt die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) vorgestellt, um sie bei den Einrichtungen und Trägern bekannt zu machen.

Auch die Hamburgische Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitsförderung (HAG), die Zuwendungen von der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz erhält, wird das Thema „Gesundheitsförderung/Inklusion/Menschen mit Behinderungen“ verstärkt aufgreifen. Gemeinsam mit der Evangelischen Stiftung Alsterdorf (ESA) als Mitglied der HAG und dem Verein Leben mit Behinderung (LmB) fand am 6. Februar 2019 eine Kooperationsveranstaltung zum Thema Gesundheitsförderung von und mit Menschen mit Behinderungen statt. Folgende Themen wurden dort erörtert und präsentiert werden:

- Erörterung von Aspekten inklusiver Umsetzung des Präventionsgesetzes und landesweiter Programme zur Gesundheitsförderung (z.B. Pakt für Prävention, Koordinierungsstelle Gesundheitliche Chancengleichheit – KGC -, Leben mit Demenz)
- Aufzeigen von Beispielen guter Praxis
- Dialog herstellen, Möglichkeiten der Herangehensweise und der Finanzierung ausloten, Kooperationen sondieren.

Die Veranstaltung war inklusiv und partizipativ gestaltet, d.h. in die Moderation, die Projektvorstellungen und im Expertengespräch wurden Menschen mit Behinderungen bzw. Interessenvertretungen bzw. Angehörige einbezogen.

Die BGV führte bereits mehrere Fachtage zum Thema „Barrierefreiheit im Gesundheitswesen“ durch. Der Fachtag 2018 stand unter dem Motto „Prävention und Gesundheitsförderung für Menschen mit Behinderung“. Die Veranstaltung wurde unterstützt durch Gebärdendolmetscherinnen und Schriftdolmetscherinnen. Ergänzend zu den vielfältigen Vorträgen haben verschiedene Institutionen im Rahmen des Marktes der Möglichkeiten über ihrer Arbeit für Menschen mit Behinderungen informiert (z.B. Blinden- und Sehbehindertenverein; Vereine, die sich um die Belange schwerhöriger oder gehörloser Menschen kümmern; Barrierefrei Leben e.V.).

Themenschwerpunkte des Fachtags waren:

- Zugang zu Prävention und Gesundheitsförderung für Menschen mit Behinderungen
- Kompetenzzentrum für ein barrierefreies Hamburg
- Initiative „Gesundheit 25“
- Behinderung und Sucht

- Ernährung in Leichter Sprache
- Prävention durch Sport.

Auch im Jahr 2019 soll die Veranstaltungsreihe fortgesetzt werden.

3. Sexual- und Schwangerenberatung

Die mit öffentlichen Mitteln geförderten Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen sind im Rahmen der mit der BGV jährlich neu abzuschließenden Leistungsvereinbarungen verpflichtet, sich hinsichtlich ihrer Beratungsangebote und –zugänge kontinuierlich an den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen zu orientieren. Dies bezieht sich sowohl auf eine verständliche Sprache als auch auf die Auswahl angemessener Methoden und Materialien. Inhaltlich wurde seit 2015 z.B. ein Fokus auf Autismus gesetzt.

Es werden regelmäßig zielgruppenorientierte Fortbildungen angeboten, um Fachkräfte in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen für das Thema Sexualität und sexuelle Bildung zu sensibilisieren und zu professionalisieren.

Bei der Beratungsstelle pro familia Hamburg besteht seit 2015 eine Kooperation mit dem im Abschnitt „Gesundheitliche Versorgung“ genannten SIMI. Im Rahmen dieser Kooperation findet monatlich eine Sprechstunde zu den Themen Aufklärung, Verhütung, Kinderwunsch, Sexualität und Partnerschaft statt. Gemeinsam werden ärztliche Fortbildungen konzipiert und durchgeführt. Sexualitätsbezogene Themen werden auch von der Beratungsstelle des Familienplanungszentrums in die Netzwerke der Behindertenarbeit (z.B. im Rahmen der Inklusionswoche oder der „Zeit der Inklusion“) oder in das Programmheft der Koordinationsrunde Erwachsenenbildung getragen. Dies hat die Enttabuisierung der sexuellen Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft zum Ziel.

4. Gesundheitsfachberufe

Bei den Gesundheitsfachberufen wurde im Dezember 2018 die neue landesrechtliche Verordnung zur Fachkraft für Onkologie durch den Berufsbildungsausschuss verabschiedet (Inkrafttreten der Verordnung 2019), in der inhaltlich das selbstständige Entwickeln und Evaluieren situations- und fachbezogener Pflegeangebote unter Einbezug des sozialen und beruflichen Umfelds implementiert wurde.

In den Curricula der Gesundheitsfachberufe ist das Thema ebenfalls hinterlegt und es wird bereits in der Grundausbildung die Sensibilität im Umgang mit Menschen mit Behinderungen geschärft. Der Erwerb von Handlungskompetenz für die Versorgung von Menschen mit Behinderungen ist ein dauerhafter fortlaufender Prozess im Rahmen der Ausbildung.

Bildungsträger oder auch Betroffene selbst nehmen zum Referat Fachberufe im Gesundheitswesen schon in der Phase des Bewerbungsverfahrens Kontakt auf, um zu erfragen, ob die vorliegende Behinderung ein Ausschlussgrund für die spätere Erteilung der Berufserlaubnis darstellen könnte. Dadurch soll vermieden werden, dass eine Ausbildung zwar erfolgreich abgeschlossen wird, aber auf Grund der Behinderung von den Ärzten bzw. vom Arzt eine derartig starke gesundheitliche Einschränkung dokumentiert wird, dass keine Berufsurkunde erteilt werden kann. Bei einer solchen Anfrage wird individuell geprüft, welche Art der Behinderung bei der betroffenen Person vorliegt und ob die Ausbildungsziele ohne weitere Unterstützungsangebote erreicht werden können. Falls dies nicht der Fall sein sollte, wird geprüft, ob es Hilfsmittel oder Unterstützungsangebote gibt, die den Erfolg der Ausbildung dennoch ermöglichen, so dass der/die Betroffene den erlernten Beruf nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung ohne Einschränkung ausüben kann. Wenn diese Fragen positiv beantwortet werden können und die Berufsfachschule über die personellen Ressourcen und die nötige Infrastruktur verfügt, wird in enger Kooperation mit der Fachschule ein individueller Plan entwickelt. Hierbei ist es wichtig, Möglichkeiten und Grenzen realistisch einzuschätzen.

Unterrichtseinheiten

Die Berufsfachschule der BFS-NotSan der Berufsfeuerwehr Hamburg kooperiert mit dem Sehbehinderten – und Hörbehindertenverband in HH, die im Rahmen der Lernsituation „Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen“ Unterrichtseinheiten (je 4h) als Dozentinnen und Dozenten durchführen. Der Unterricht zum Thema Hörbehinderung findet z.B. in reiner Gebärdensprache statt. Dozentinnen und Dozenten zum Thema Sehbehinderung sind ebenfalls Betroffene mit pädagogischem know how. Der Focus der Lehr- und Lerninhalte liegt auf der Sensibilisierung im Umgang mit Notfallpatientinnen und -patienten mit diesen Behinderungen – das Outcome ist durch den intensiven Austausch für beide Seiten sehr hoch.

Die 87.Gesundheitsministerkonferenz (GMK) hat 2014 auf Antrag Hamburgs das Bundesgesundheitsministerium einstimmig gebeten zu prüfen, ob und ggf. in welcher Form die geltende Bedingungsfeindlichkeit der Berufszulassung bei den Heilberufen und Gesundheitsfachberufen zugunsten von Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen zukünftig so gestaltet werden kann, dass einerseits diesen Menschen eine gleichberechtigte Teilhabe am Arbeitsleben ermöglicht und andererseits dem Patientenschutz weiter hinreichend Rechnung getragen wird. Das Bundesgesundheitsministerium ist dieser Bitte um Prüfung bisher noch nicht nachgekommen.

Zudem hat die BGV im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Änderung der Zahnärztlichen Approbationsordnung Ende 2016 einen Änderungsantrag eingebracht mit dem Ziel, in den Approbationsordnungen der Heilberufe die jeweilige Regelung aufzuheben, nach der eine Zulassung zur staatlichen Prüfung zu versagen ist, wenn u.a. die fehlende gesundheitliche Eignung zur Berufsausübung zur Versagung der Approbation führen würde. Da das Gesetzgebungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, steht die Umsetzung dieser Initiative noch aus.

5. Weiterentwicklung der Pflegestützpunkte

Im Koalitionsvertrag „Zusammen schaffen wir das moderne Hamburg“ über die Zusammenarbeit in der 21. Legislaturperiode der Hamburgischen Bürgerschaft (S. 91) ist verabredet, dass es in den Bezirksamtern eine Organisationseinheit (Abteilung) geben soll, die die Angebote von Bezirklicher Seniorenberatung, Pflegestützpunkten und Beratungsstellen für Menschen mit Körperbehinderung zusammenfasst.

Zur Umsetzung dieses Vorhabens wurde unter Federführung der BGV eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Bezirksamter eingerichtet, die grundlegende Arbeitshilfen und Rahmenempfehlungen entwickelt hat. Die praktische Umsetzung in den Bezirksamtern erfolgte bis 2016. Im Bezirksamt Wandsbek steht eine organisatorische Zusammenlegung der zwei Pflegestützpunkte, der bezirklichen Seniorenberatung und der Beratungsstelle für körperbehinderte Menschen noch aus. In den „Pflegestützpunkten und Beratungszentren für ältere, pflegebedürftige und körperbehinderte Menschen“ sind der Pflegestützpunkt, die Seniorenberatung und die Beratungsstelle für körperbehinderte Menschen zusammengefasst. So kann zu den verschiedenen Fragestellungen eine umfassende und kompetente Beratung und Unterstützung aus einer Hand angeboten werden. Die Beratung erfolgt vertraulich, neutral und ist kostenlos. Neben der Information und Beratung werden bei Bedarf eine individuelle und umfassende Beratung sowie ein Fallmanagement sichergestellt.

Schwerpunkte / Ziele:

- Vernetzung der einzelnen Akteure
- Qualitätssicherung gem. den Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes zur einheitlichen Durchführung der Pflegeberatung nach § 7a SGB XI vom 7. Mai 2018 (Pflegeberatungs-Richtlinien)
- Information von Bürgerinnen und Bürgern über die Beratungsangebote der Pflegestützpunkte und Beratungszentren für ältere, pflegebedürftige und körperbehinderte Menschen

Übersicht über zentrale Maßnahmen:

Beschreibung der Maßnahme	Federführung Weitere Beteiligte	Zeitraum Umsetzung
<p>Weiterentwicklung der Pflegestützpunkte</p> <p>In den Bezirksämtern wurde jeweils eine Abteilung eingerichtet, die die Angebote von Bezirklicher Seniorenberatung, Pflegestützpunkten und Beratungsstellen für Menschen mit Körperbehinderung bündelt und Beratung unter einem Dach anbietet.</p>	BGV	2016 seitdem laufend
<p>Förderung der Zusammenarbeit</p> <p>der einzelnen Akteure in den „Pflegestützpunkten und Beratungszentren für ältere, pflegebedürftige und körperbehinderte Menschen“.</p>	Bezirke	2016 seitdem laufend
<p>Qualitätssicherung</p> <p>Entwicklung eines Qualitätshandbuches gem. den Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes zur einheitlichen Durchführung der Pflegeberatung nach § 7a SGB XI vom 7. Mai 2018 (Pflegeberatungs-Richtlinien).</p>	BGV Bezirke Pflegekassen	2020
<p>Informationen für Bürgerinnen und Bürger</p> <p>Herausgabe eines Informationsblattes über die Beratungsangebote der „Pflegestützpunkte und Beratungszentren für ältere, pflegebedürftige und körperbehinderte Menschen“, auch in Leichter Sprache.</p>	BGV	2019

6. Zugang von geflüchteten Menschen mit Behinderungen zum Gesundheitssystem und Leistungen des Gesundheitssystems

Geflüchtete, insbesondere Geflüchtete mit Behinderungen, haben, wenn sie in Hamburg ankommen, in vielen Fällen eine strapaziöse Flucht hinter sich. Gerade für sie ist ein professionelles und schnell verfügbares Angebot an gesundheitlicher Versorgung von hoher Bedeutung. Aus diesem Grund werden bereits im Ankunftszentrum alle Geflüchteten auf offensichtliche Verletzungen, Krankheiten und Infektionen in Augenschein genommen. Gerade Menschen mit Behinderung und Menschen, die von Behinderung bedroht sind, müssen auch als solche identifiziert und

anerkannt werden und über Hilfesysteme informiert sein, um Unterstützung erhalten zu können.

Grundsätzlich benötigen Flüchtlinge mit Behinderungen Zugang zu barrierefreier Information und Beratung und Möglichkeiten der Mitbestimmung sowie einen schnellen Zugang ins Regelsystem, um bestmöglich Unterstützung erhalten zu können.

Geflüchteten steht nach Anmeldung bei der AOK Bremen/Bremerhaven das gesamte Angebot der medizinischen Versorgung in Hamburg mit Hilfe einer elektronischen Gesundheitskarte (eGK) offen, auch wenn teilweise Einschränkungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bestehen. Mittlerweile verfügen fast alle Bewohnerinnen und Bewohner der Erstaufnahmeeinrichtungen über eine Gesundheitskarte, so dass perspektivisch eine Integration in die ambulante ärztliche Betreuung stattfinden kann. Hamburg hat zudem eine medizinische First-Line-Versorgung in den Erstaufnahmeeinrichtungen etabliert. In den Sprechstunden erfolgt in interprofessioneller Zusammenarbeit die basismedinische Versorgung vor Ort. Die Sprechstunden haben eine Filter- und Lenkungsfunktion, dienen dem Erkennen von spezifischen Bedarfen (z.B. psychische Störungen, körperliche Behinderungen), entlasteten zunächst das Regelsystem, haben aber das eindeutige Ziel, die Überleitung und den Zugang ins Regelsystem zu ermöglichen. Wichtig und auch eine Grundlage für die Integration der Menschen in die medizinische Regelversorgung ist die Reduzierung der Sprachbarriere, die in den Erstaufnahmeeinrichtung durch den Einsatz von (Video)Dolmetschern in den Sprechstunden gegeben ist.

Für Geflüchtete mit belastenden, traumatischen Erlebnissen, aber auch mit Behinderungen anderer Art, ist zu allererst die Sicherung der Grundbedürfnisse wichtig: Eine passende Unterkunft, ein sicherer Aufenthaltsstatus und eine sinngebende Beschäftigung. Diese Faktoren können einer Traumatisierung entgegenwirken. In einigen Erstaufnahmeeinrichtungen sind neben der First-Line-Versorgung mit der zunehmenden Zahl der Geflüchteten Stabilisierungssprechstunden eingerichtet worden, die ein qualifiziertes Gesprächsangebot mit traumatherapeutischen Elementen beinhalten. Parallel dazu hat sich eine Zusammenarbeit zwischen Krankenhäusern mit Fachabteilungen für Psychiatrie und Psychotherapie und Erstaufnahmeeinrichtungen entwickelt. Psychiatrische Institutsambulanzen (PIA) der Krankenhäuser bieten vor Ort oder bei sich im Haus regelmäßig psychiatrische Sprechstunden an. Durch dieses Angebot soll frühzeitige qualifizierte Hilfe geleistet werden, damit stationäre Krisenintervention und Behandlung erst gar nicht erforderlich werden. Grundsätzlich können die Geflüchteten alle Einrichtungen der psychiatrischen bzw. kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgung in Hamburg konsultieren und ebenso alle niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, um etwaige psychische Störungen feststellen und behandeln zu lassen.

In Zusammenarbeit der Betreiber der Erstaufnahmeeinrichtungen mit den Medizinern vor Ort, erfolgt anhand festgelegter Kriterien und Verfahren auch die geschützte Unterbringung besonders vulnerabler Gruppen. Dies geschieht entsprechend dem von

der Lenkungsgruppe am 31.03.2016 verabschiedeten Konzept „geschützter Wohnraum“. Dieses Konzept wurde zwischenzeitlich vom Zentralen Koordinierungsstab Flüchtlinge (ZKF) und dem Gesundheitsamt Altona aufgrund der veränderten Flüchtlingssituation angepasst. Zu den vulnerablen Patientengruppen zählen alleinstehende Schwangere ab der 36. Schwangerschaftswoche bis 8 Wochen nach der Geburt, Risikoschwangere (auch im Familienverbund), Menschen mit Behinderung oder Gebrechliche, die die sanitären Anlagen/Treppen nicht nutzen können, schwerkranke Bewohnerinnen und Bewohner und Personen, deren Verhaltensauffälligkeiten zu körperlicher oder sozialer Diskriminierung in der Erstaufnahme führen würden (hierzu zählen auch Personen mit Behinderung) sowie belastete alleinstehende Frauen. Geflüchtete aus diesem Personenkreis sollen aus allen Erstaufnahmeeinrichtungen unter besonderen Kriterien dauerhaft oder befristet in geschützte Unterkünfte verlegt werden können. Der Leidensdruck, entstanden durch Erkrankung, Trauma, Behinderung etc. soll durch eine geeignete Umgebung gesenkt werden.

V. Handlungsfeld Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

Bezug: Art. 30, Art. 7, Art. 8 , Art. 9 UN-BRK

Die Themen dieses Handlungsfelds sind besonders geeignet, zu einem guten Zusammenleben unterschiedlicher Menschen mit vielfältigen Fähigkeiten und Interessen beizutragen. Miteinander Sport zu treiben, zu spielen, zu verreisen, kreativ zu sein, miteinander in Wettstreit zu treten, Angebote in Kultur, Sport und Freizeit nutzen zu können, das alles trägt zu einem lebendigen Gemeinwesen bei.

1. Kulturelles Leben

Die Behörde für Kultur und Medien (BKM) fördert seit 1986 kontinuierlich Kulturprojekte für und mit Menschen mit körperlichen, geistigen und psychischen Beeinträchtigungen, seit 2012 mit einem eigenständigen Referat nur für inklusive Projekte. Mittlerweile umfasst die Förderung zwischen 15 bis 20 spartenübergreifende Kulturprojekte im Jahr. Die Gesamtfördersumme beträgt pro Jahr 111.000 Euro, von denen 20.000 Euro aus der Kultur- und Tourismussteuer und 91.000 Euro aus dem Budget des Fachreferats stammen. Neben der Projektförderung hat die BKM in den vergangenen Jahren die Förderung von strukturbildenden Projekten und Maßnahmen verstärkt.

Das Thema Inklusion macht aufgrund der rechtlichen Verpflichtung durch die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), den Hamburger Landesaktionsplan (LAP) sowie dem Hamburgischen Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (HmbGGbM) in den Hamburger Kultureinrichtungen erkennbare Fortschritte.

In einigen Hamburger Kultureinrichtungen gibt es bereits positive Beispiele für inklusive Maßnahmen⁶, die sich in verschiedenen Einzelprojekten abbilden. Um strukturelle und programmatische Veränderungen zu bewirken, sind noch Unterstützungsbedarfe in der Beratung und auch der Budgetierung der Kultureinrichtungen erkennbar. Daher gibt es Anstrengungen, die Leitungen der Häuser und das Personal zu sensibilisieren, damit sich in einem TOP DOWN-Prozess die Themen Inklusion und Diversität in Programmen und Angeboten abbilden, Zugangsmöglichkeiten verbessert und damit breitere Publikumsschichten erreicht werden können. Deshalb lag im Berichtszeitraum ein Schwerpunkt darauf, Kultureinrichtungen noch besser in die Lage zu versetzen, strukturelle Veränderungen im diesem Sinn zu planen und umzusetzen.

1.1. Zugänglichkeit von Kultureinrichtungen und Bewusstsein für die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen

Inklusionsworkshops zum Thema „Barrierefreiheit“ in den großen Kultureinrichtungen:

Seit 2015 bietet die BKM gemeinsam mit der Hamburger Agentur Grauwert Workshops zum Thema „Schritte zu einem barrierefreien und inklusiven Museums- und Theaterangebot“ für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verschiedener großer Kultureinrichtungen an. Die Workshops wurden bislang im Deutschen Schauspielhaus, Museum für Kunst und Gewerbe, der Galerie der Gegenwart, dem Altonaer Museum, mit Kampnagel, dem Altonaer Theater, dem Ernst Deutsch Theater und dem Museum für Hamburgische Geschichte durchgeführt. Weitere Workshops mit Hamburger Kultureinrichtungen sind geplant.

Der vierstündige Workshop ermöglicht es Beschäftigten aus den Bereichen Leitung / Personal, Bau / Technik, Vermittlung und Kommunikation sowie im kuratorischen Bereich, einen neuen Blick auf die vielfältigen Bedürfnisse von Besucherinnen und Besuchern zu entwickeln. Ziel ist es, die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen mit attraktiven Mehrwerten für weitere Zielgruppen zu verbinden. Denn viele Anforderungen der Barrierefreiheit können auch für Schülerinnen und Schüler, ältere Menschen, Fremdsprachler sowie Nutzern von Kinderwagen, Gehstock oder Smartphone eingesetzt werden, während Speziallösungen nur von sehr wenigen genutzt werden und selten attraktiv sind. Deshalb ist der Ansatz „Design für Alle“.

Runder Tisch „Barrierefreie Hamburger Kultureinrichtungen“:

Die BKM lädt jährlich zu zwei Sitzungen des Runden Tisches ein. Ziel sind auch hier die Sensibilisierung, Vernetzung und der Austausch über die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen als Besucherinnen und Besucher von Kultureinrichtungen. Teilnehmer sind die Vertreter von Kultureinrichtungen und der

⁶ z. B. Hamburger Kunsthalle: Ausstellungen „Open Access“ und „Art and Alphabet“, Audiodeskriptionsanlagen und Hörverstärkung in diversen Hamburger Kultureinrichtungen (Literaturhaus, Kampnagel, Thalia Theater, Deutsches Schauspielhaus etc.)

Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen. Mit unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen werden relevante Themen für Museen, Theater, Musikveranstaltungen etc. von verschiedenen Referenten aufbereitet.

Audiodeskription / Hörverstärkung:

Seit 2015 wird an ausgewählten Hamburger Theatern Live-Audiodeskription (Hörtheater für blinde und sehbehinderte Menschen) mit Hilfe einer Streaming Technologie und mittels der kostenlosen App „MobileConnect“ angeboten. Die Anlage kann auch als Hörunterstützung direkt auf das Smartphone übertragen werden. Bislang sind in Hamburg das Deutsche Schauspielhaus, Ohnsorg-Theater, Altonaer Theater, Ernst Deutsch Theater und als weitere Kulturstätten Kampnagel, das Literaturhaus sowie das Abaton-Kino mit dieser Technologie ausgestattet.

Kinos / Filme:

Das Programmkino „Metropolis“ ist vollständig barrierefrei. Das Programmkino Abaton ist mit der Streaming-Technologie von Sennheiser ausgestattet. Zwei Kinosäle haben in ihren Vorführräumen das CinemaConnect-System in Betrieb genommen. Zusammen mit der App CinemaConnect wird inklusive Hörunterstützung und Audiodeskription für diejenigen Filme geboten, für die eine Audiodeskription produziert wurde. Das Publikum erhält dann live Zugriff auf die zusätzlichen Tonspuren für Audiodeskription oder Hörunterstützung, die über die eigenen Smartphones und Kopfhörer abgerufen werden können.

Ein Beispiel für einen sehr engagierten Umgang für barrierefreies Kino in Hamburg ist das "KLAPPE AUF!" Kurzfilmfestival, das seit 2013 in jedem zweiten Jahr ein inklusiv kuratiertes, hochwertiges Kurzfilmprogramm zeigt. Alle Filme sowie die Moderation werden komplett barrierefrei präsentiert. Unterstützt wird es bisher von Aktion Mensch und der Evangelischen Stiftung Alsterdorf. Als Best-Practice-Guides sind die Initiatoren auch für viele anderer Anbieter barrierefreier Kurzfilmprogramme beratend tätig, z.B. auch DOK Leipzig oder AG Kurzfilm in Dresden (<https://klappe-auf.com>).

1.2. Ausübung von Kunst

Strukturprogramm „ARTplus“:

2015 startete auf Initiative von EUCREA e.V. (Dachverband zur Vertretung der Interessen von Künstlerinnen und Künstlern mit Beeinträchtigung) das Strukturprogramm „ARTplus“ mit zahlreichen Hamburger Partnerinnen und Partnern aus Kunst und Kultur. Als Modellprojekt angelegt zielt es darauf ab, die Arbeits- und Ausbildungssituation behinderter Künstlerinnen und Künstler im Kulturbetrieb zu verbessern. Das bundesweit erste Programm dieser Art wurde maßgeblich durch die Bundesbeauftragte für Kultur und Medien finanziert und in enger Zusammenarbeit zwischen EUCREA und der Behörde für Kultur und Medien Hamburg entwickelt.

Hamburg fungierte von Juni 2015 bis Dezember 2016 als Modellregion, in der Kulturinstitutionen und künstlerische Ausbildungsstätten Qualifizierungs- und Arbeitsmöglichkeiten für Künstlerinnen und Künstler mit Behinderung anboten. Folgende Projekte wurden realisiert:

- Regie-Hospitanz am Deutschen Schauspielhaus Hamburg
- Gasthörerschaft im Fachbereich Bildende Kunst an der HKS Ottersberg (Hochschule für Künste im Sozialen)
- Berufsbegleitende Fortbildung am Hamburger Konservatorium
- Beatbox-Fortbildung an der HipHopAcademy
- Workshop mit der Künstler-Gemeinschaft Gängeviertel
- Seminar der Theaterakademie im Theater Klabauter
- Design-Kooperationen an der Hochschule für bildende Künste

Das Fazit nach der ersten Projektphase ist durchweg positiv. Die Ergebnisse des wissenschaftlich begleiteten Programms wurden ausführlich ausgewertet und als Handlungsempfehlung veröffentlicht.

Daraus leitete sich auch das Positionspapier „Diversität im Kunst- und Kulturbetrieb in Deutschland: KünstlerInnen mit Behinderungen sichtbar machen“ ab. Es zeigt auf, dass Kreative mit Beeinträchtigung in privaten und öffentlichen Kultureinrichtungen bislang kaum oder gar nicht zu finden sind – weder im künstlerischen Betrieb noch in der Rolle von Kulturvermittlern. Für diese Gruppe mangelt es insbesondere an Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten, an baulicher und auf Information bezogener Barrierefreiheit sowie am Zugang zu strukturellen Hilfeleistungen. Das Ziel des Positionspapiers ist es, auf die Situation der Künstlerinnen und Künstler mit Beeinträchtigungen aufmerksam zu machen und ein Initial zu sein, damit sie in Zukunft im etablierten Kulturbetrieb ihren Platz haben und die künstlerische Vielfalt in Deutschland stärken. Die Vision einer diversitätsbasierten Kulturlandschaft betrifft nicht allein neue Akteure im künstlerischen Betrieb, in Personalstrukturen und im Publikum, sondern künstlerische Inhalte und Formen sowie den Zugang zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt.

2018 und 2019 wird „ARTplus“ unter dem Namen „TANDEM“ fortgesetzt und auf weitere Bundesländer ausgeweitet. Die Förderung erfolgt unter anderem durch die Kulturstiftung des Bundes und die Behörde für Kultur und Medien Hamburg.

„Berufsbegleitende Fortbildung am Hamburger Konservatorium“

Ab Oktober 2016 nahmen sechs Musiker des Künstlernetzwerks „barner 16“ zwei Semester lang an einer berufsbegleitenden Qualifizierung am Hamburger Konservatorium teil. Im ersten Semester wurden mit der Gruppe Grundlagen in den Bereichen Musiktheorie, Stimmbildung und Rhythmik erarbeitet. Im zweiten Semester wurde das Programm um die Teilnahme an regulären Seminaren aus dem Studienangebot des Konservatoriums erweitert. Die Fortbildung wurde im Juni 2017 mit einem gemeinsamen Auftritt von Studierenden des Konservatoriums und Musikern von „barner 16“ bei der Jazz Night in der Kulturkirche Altona abgeschlossen. In 2018 gab es eine Fortsetzung der Kooperation im Rahmen des sogenannten Berufsbildungsbereichs, der grundlegenden Qualifizierung von Nachwuchs-Musikern von barner 16.⁷

1.3. Weitere Aktivitäten

Leichte Sprache:

Auf Antrag förderte die BKM begleitende Informationen zu Ausstellungen der Hamburger Museen in Leichter Sprache – ein Beispiel ist das Begleitheft zur Ausstellung „OPEN ACCESS“ der Hamburger Kunsthalle in 2017.

Die Übersetzung der Informationen zum Zuwendungsverfahren von inklusiven Kulturprojekten ist in Leichter Sprache auf dem Webauftritt der BKM abrufbar.

Auf Antrag fördert die BKM auch Theatervorstellungen mit Gebärdensprachdolmetschern.

Kooperationen und Vernetzung:

Die BKM arbeitet im bundesweiten Netzwerk „Kultur(elle Bildung) und Inklusion“ in der Akademie der Kulturellen Bildung des Bundes und des Landes NRW in Remscheid mit. Das Netzwerk trifft sich zwei Mal im Jahr mit dem Ziel der Aktualisierung und Fortschreibung des Nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention um das Handlungsfeld „Kultur“. Des Weiteren geht es um die Verbesserung der Teilhabe am künstlerischen Arbeitsmarkt für Künstler mit Behinderungen und die konkreten Wege, Barrieren in den Kulturinstitutionen zu überwinden und sie für Künstler und künstlerische Ensembles zu öffnen. In jährlich stattfindenden Fachforen wurden unter anderem die Themen „Teilhabe am künstlerischen Arbeitsmarkt“ und „Ausbildung für künstlerische Tätigkeit von und mit Menschen mit Behinderungen“ sowie „Kunst oder Soziales – Kultur und Inklusion im Dilemma“ behandelt. Die Ergebnisse wurden in der Schriftenreihe „Netzwerk Kultur

⁷ „Barner 16“ ist ein inklusives und interdisziplinäres Künstlernetzwerk von ca. 100 festen und freien Kulturschaffenden mit und ohne Behinderung. Sie spielen zum Teil in Bands, produzieren Musik und gehen deutschlandweit auf Tournee (www.barner16.de).

und Inklusion“ veröffentlicht. Das Netzwerk wird von der Beauftragten des Bundes für Kultur und Medien gefördert.

In 2018/2019 ist die Gründung einer bundesweiten Ad Hoc AG der Kulturministerien und Kulturämter zwecks Austauschs zum Thema „Barrierefreiheit und Inklusion im Kulturbereich“ geplant. Auch daran wird die BKM mitwirken.

Schwerpunkte / Ziele:

- Fortführung der Förderung inklusiver Kulturprojekte
- Weitere Sensibilisierung von Hamburger Kultureinrichtungen, damit Menschen mit Behinderungen und andere Zielgruppen („Design für Alle“) deren Angebote noch besser nutzen können
- Ausbau barrierefreier Angebote und Formate im Kulturbereich
- Förderung der Ausbildung und der Arbeitsmöglichkeiten von Künstlerinnen und Künstlern mit Behinderungen

Übersicht über zentrale Maßnahmen:

Beschreibung der Maßnahme	Federführung Weitere Beteiligte	Zeitraumen Umsetzung
<p>Förderung inklusiver Kulturprojekte</p> <p>Die langjährige Förderung inklusiver Kulturprojekte für und mit Menschen mit Behinderungen wird fortgesetzt. Die Projekte bieten Künstlerinnen und Künstlern die Möglichkeit, sich in verschiedenen Sparten auszudrücken. Zudem bereichern sie das Angebot der Hamburger Kulturlandschaft.</p>	BKM	laufend
<p>Runder Tisch „Barrierefreie Kultureinrichtungen“</p> <p>Der Runde Tisch „Barrierefreie Kultureinrichtungen“ wird fortgeführt. Er dient dem gemeinsamen Erfahrungsaustausch und der Vernetzung von Kultureinrichtungen untereinander und mit Interessenvertretungen behinderter Menschen. Dieser Austausch und die Debatte zu Themen für Museen, Theater oder zu Musikveranstaltungen tragen dazu bei, für die Anforderungen von Kulturinteressierten mit Behinderungen gute Lösungen zu finden.</p>	BKM	laufend

<p>Inklusionsworkshops für Kultureinrichtungen</p> <p>Die BKM wird weitere Workshops der Reihe „Schritte zu einem barrierefreien und inklusiven Museums- und Theaterangebot“ anbieten. Wie der Runde Tisch tragen auch die Workshops dazu bei, für die Anforderungen von Kulturinteressierten mit Behinderungen zu sensibilisieren und umsetzbare Lösungen zu finden. Mit dem Ansatz des „Design für Alle“ profitieren sowohl die Einrichtungen als auch weitere Kulturinteressierte von den Ergebnissen.</p>	<p>BKM</p>	<p>2015 - 2019</p>
<p>Strukturprogramme „ARTplus“ und „Tandem“</p> <p>Beide Programme haben zum Ziel, die Arbeits- und Ausbildungssituation behinderter Künstlerinnen und Künstler im Kulturbetrieb zu verbessern. Hamburg war im Rahmen von ARTplus Modellregion, in der Kulturinstitutionen und künstlerische Ausbildungsstätten Qualifizierungs- und Arbeitsmöglichkeiten boten. Die BKM fördert auch das Nachfolgeprojekt TANDEM.</p>	<p>BKM</p>	<p>2015 - 2019</p>
<p>Audiodeskription an Hamburger Theatern</p> <p>Das seit 2015 bestehende Angebot von Live-Audiodeskription für blinde und sehbehinderte Menschen an Hamburger Theatern und anderen Kulturstätten wird fortgeführt und weiter ausgebaut.</p>	<p>BKM</p>	<p>laufend</p>

2. Barrierefreier Tourismus

Seit 2014 hat die Hamburg Tourismus GmbH (HHT) als städtische Marketingorganisation im Tourismus das Thema „Barrierefreier Tourismus“ stärker in den Blick genommen. Barrierefreies Reisen bietet ein großes touristisches Potenzial und ist auch vor dem Hintergrund des demographischen Wandels ein wichtiges Thema. Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Mobilitäts- und Aktivitätseinschränkungen erlangen durch die Barrierefreiheit einer Destination einen einfachen und uneingeschränkten Zugang zu Reise- und Freizeitaktivitäten sowie städtischen Attraktionen. Barrierefreiheit im Tourismus bedeutet eine Komfortsteigerung für Alle. Von einem verbesserten Informationsangebot im barrierefreien Tourismus profitieren nicht zuletzt auch Hamburger Bürgerinnen und Bürger. Die Hamburg Tourismus GmbH hat sich zum Ziel gesetzt, den besten Service für mobilitätseingeschränkte Reisende durch mehr Transparenz innerhalb der Tourismusbranche und eine klare Kommunikationsstrategie nach außen zu bieten. Sie hat dazu seit 2014 zahlreiche Maßnahmen umgesetzt bzw. angestoßen. Im Berichtszeitraum lag der Schwerpunkt auf dem Aufbau einer barrierefreien Unterseite auf www.hamburg-tourismus.de, auf der Erhebung von Betrieben in der Servicekette

nach einheitlichen und transparenten Kriterien sowie auf der Publikation zielgruppenspezifischer Informationen.

Internetseite: www.barrierefrei-hh.de:

Um auch für Menschen mit Behinderungen ein angemessenes Online-Informationsangebot über Hamburg zu bieten, bündelt die HHT seit 2015 alle relevanten und teilweise sehr speziellen von dieser Zielgruppe benötigten Informationen auf einer technisch barrierefrei programmierten Internetseite.

Die Seite ist in die Hauptseite integriert, aber auch über eine eigene URL verfügbar. Sie bietet einen Einstieg über die Art der Beeinträchtigung sowie über Themen. Es werden vielseitige Informationen für verschiedene Zielgruppen (Rollstuhlfahrer, blinde und sehbehinderte Gäste, gehörlose Gäste) präsentiert. Erfahrungsberichte, Detailinfos zur Barrierefreiheit von touristischen Einrichtungen, Filme in Deutscher Gebärdensprache und Informationen in Leichter Sprache vervollständigen das Angebot. Ziel dieser umfangreichen Seite ist eine hohe Transparenz für potentielle Hamburg-Besucher und Besucherinnen mit Behinderung. Für die sehr unterschiedlichen Nutzergruppen soll ein bestmögliches, zielgruppengerechtes Informationsangebot in einem ansprechenden und technisch barrierefreien Design zur Verfügung stehen. Die Seite wird ständig ergänzt und aktualisiert und auch in einer englischen Version angeboten.

Erhebungssystem „Reisen für Alle“:

Die Hamburg Tourismus GmbH nutzt das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie finanzierte Kennzeichnungssystem „Reisen für Alle“, nach dem deutschlandweit verlässliche Informationen über touristische Anbieter entlang der gesamten Servicekette gesammelt und präsentiert werden. Zwischen 2015 und 2017 wurden insgesamt 77 Hamburger Betriebe nach diesem System erhoben, darunter z.B. Hotels, Restaurants und verschiedene Veranstaltungsorte. Auf den Internetseiten www.barrierefrei-hh.de und www.reisen-fuer-alle.de sowie teilweise auch bei den geprüften Betrieben selbst finden sich die umfangreichen Ergebnisse der Erhebungen. Das System soll Menschen mit Behinderungen die Vorbereitung und Durchführung von Reisen erheblich vereinfachen und dient auch Hamburger Bürgerinnen und Bürgern als Informationsquelle. In 2018 werden weitere Hamburger Betriebe nach dem System erhoben.

Publikationen im barrierefreien Tourismus:

Um dem besonderen Informationsbedürfnis von Menschen mit Behinderungen nachzukommen, hat die Hamburg Tourismus GmbH seit 2016 zahlreiche Produkte produziert, darunter

- Broschüre für Rollstuhlfahrerinnen und -fahrer „Hamburg ohne Grenzen: Mit dem Rollstuhl unterwegs an Alster und Elbe“

- Heftchen für Rollstuhlfahrerinnen und -fahrer „Hamburg ohne Grenzen: St. Pauli mit Reeperbahn und Landungsbrücken“
- Heftchen für Rollstuhlfahrerinnen und -fahrer „Hamburg ohne Grenzen: Speicherstadt und Kontorhausviertel“
- Daumenkino in Deutscher Gebärdensprache für gehörlose Menschen
- Duft-/Tastpostkarte für blinde Menschen

Da die Broschüren sehr gut bei den Zielgruppen ankommen, sind periodisch Neuauflagen bzw. weitere Broschüren geplant.

Schwerpunkte / Ziele:

- die Sensibilisierung der Tourismuswirtschaft für die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen und die Vernetzung von Anbietern
- die Erhöhung der Servicequalität speziell für die Zielgruppe
- die nachhaltige Verankerung des Themas Barrierefreiheit in der Stadt sowie eine Stärkung des Images der Stadt als „Destination für Alle“.

Übersicht über zentrale Maßnahmen:

Beschreibung der Maßnahme	Federführung Weitere Beteiligte	Zeitraumen Umsetzung
<p>Internetseite: www.barrierefrei-hh.de</p> <p>Die Internetseite wird weiter angeboten und laufend aktualisiert. Sie bietet vielfältige Informationen für unterschiedliche Zielgruppen: für blinde und sehbehinderte Menschen, für gehörlose und hörbehinderte Menschen, für Rollstuhlfahrer und gehbehinderte Menschen sowie Informationen in Leichter Sprache. Neben Informationen zur Barrierefreiheit touristischer Einrichtungen werden auch Erfahrungsberichte und Filme präsentiert.</p>	<p>BWVI</p> <p>Hamburg Tourismus GmbH (HTT)</p>	<p>Laufend</p>
<p>Erhebungssystem „Reisen für Alle“</p> <p>Die Anzahl der Betriebe, die ihre Angebote auf Basis des Kennzeichnungssystems „Reisen für Alle“ beschreiben, soll steigen. Das System wurde von touristischen Verbänden in Kooperation mit Interessenvertretungen behinderter Menschen entwickelt. Die detaillierten und geprüften Informationen ermöglichen es den Gästen, selbstständig zu beurteilen, ob touristische Angebote, für</p>	<p>BWVI</p> <p>Hamburg Tourismus GmbH (HTT)</p>	<p>Laufend</p>

die sie sich interessieren, auch zugänglich, nutzbar und erlebbar sind.		
<p>Publikationen barrierefreier Tourismus</p> <p>Die Hamburg Tourismus GmbH wird weitere Publikationen zum barrierefreien Tourismus herausgeben. Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen bekommen so ansprechend und barrierefrei gestaltete Tipps und Hinweise, welche touristischen Attraktionen und Angebote in der Stadt für sie gut zu nutzen sind.</p>	<p>BWVI</p> <p>Hamburg Tourismus GmbH (HTT)</p>	Periodisch

3. Sport

Ziel des Handlungsfelds Teilhabe am Sport ist, die Inklusion „in und durch Sport“⁸ in Hamburg weiter auszubauen und einen barrierefreien Zugang zu Sportstätten in ganz Hamburg zu gewährleisten. Nur so kann der Ansatz der Behindertenrechtskonvention, die Teilhabe und die Wahlmöglichkeit von Menschen mit Behinderungen im Sport zu fördern, erreicht werden.

Die Umsetzung von Inklusionsmaßnahmen auf sportlicher Ebene wird vorrangig durch den Hamburger Sportbund (HSB) und seine Mitgliedsverbände und -vereine durchgeführt. Mit dem Sportfördervertrag (SpoFöV) zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem HSB sowie dem Hamburger Fußball-Verband (HFV) erhält der HSB für den Bereich der Förderung der Inklusion zweckgebundene Mittel. In den Jahren 2017 und 2018 waren dies jeweils 100.000 €, die dem Aufbau, der Ausweitung und der Förderung von inklusiven Sportangeboten, in denen beeinträchtigte und nicht beeinträchtigte Menschen gemeinsam Sport treiben, dienen

⁸ Im Sportbereich müssen zwei Aspekte der Inklusion unterschieden werden: Zum einen die „Inklusion durch den Sport“ und die „Inklusion in den Sport“.

Zentraler Ansatz der Behindertenrechtskonvention ist die Teilhabe und die Wahlmöglichkeit von Menschen mit Behinderung zu fördern. Innerhalb des organisierten Sports muss Menschen mit Behinderung freigestellt sein, ob sie in einer homogenen (Inklusion durch den Sport) oder in einer heterogenen Gruppe (Inklusion in den Sport) Sport treiben möchten. Beide Formen des Sporttreibens spielen vor dem Hintergrund der UN-BRK eine wichtige Rolle und haben daher ihre Berechtigung.

Im Bereich des Behindertensports müssen derzeit drei Formen des Sporttreibens unterschieden werden: der Rehabilitationssport, der Behindertensport in homogenen Gruppen sowie inklusive Sportangebote, bei denen Menschen mit und ohne Behinderung gemeinsam Sport treiben. Als Gemeinsamkeit haben alle Formen des Sporttreibens, dass die Gruppen zumeist in das System Sportverein mit seinen Organisationsstrukturen integriert sind. (aus: Positionspapier des Hamburger Sportbundes und seiner Behindertensportorganisationen, 2013)

sollen. Ziel ist die Förderung von mindestens 80 Sportgruppen mit einem Anteil von jeweils mindestens 25 % beeinträchtigter Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Darüber hinaus soll der im Jahr 2014 von Vertretern der Hamburger Sportvereine und –verbände verabschiedete Aktionsplan „Inklusion und Sport“ weiter umgesetzt werden. Der Aktionsplan beinhaltet die Handlungsfelder Sportpraxis, Qualifizierung, Barrierefreiheit, Interessenvertretung und Bewusstseinsbildung. Über den Ausbau inklusiver Sportangebote hinaus sollen Angebote zu Aus- und Weiterbildungen entwickelt, ein barrierefreier Zugang zu Sport gewährleistet und eine verbesserte Wahrnehmung von Inklusionssport vermittelt werden. Auch der von Senat und Bürgerschaft im Jahr 2016 beschlossene Masterplan Active City empfiehlt eine konsequente Weiterverfolgung und Umsetzung des Aktionsplans, wofür die Federführung der HSB in Zusammenarbeit mit Vereinen und Verbänden innehat.

Der Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband Hamburg e.V. (BRSH) erhält im Rahmen der jährlichen finanziellen Förderung des Vereins- und Verbandsschwimmens aus einem Gesamtetat anteilig Schwimmzeiten. Zudem erhalten der BRSH sowie auch der Hamburger Gehörlosensportverein e.V. (HGSV) eine finanzielle Unterstützung durch die Sozialbehörde (BASFI) zur Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben.

Im Allgemeinen soll das Rehabilitations- und Inklusionssportangebot ausgebaut werden. Eine quantitative Festlegung von jährlichen Zwischenergebnissen gibt es (abgesehen von den Zielkennzahlen im Sportfördervertrag) nicht. An den kontinuierlich steigenden Mitgliedszahlen des BRSH lässt sich erkennen, dass der Rehabilitationssport in Hamburg stetig wächst. Seit dem Jahr 2011 ist die Mitgliedszahl von 8.272 auf 15.528 im Jahr 2018 gestiegen. Auch das Angebot an heterogenen Inklusionssportgruppen sowie Rehabilitationssportgruppen wurde stetig ausgebaut. Die wöchentlichen Angebote haben sich von 2015 bis 2018 wie folgt entwickelt:

- 1.260 Rehabilitationssportangebote gegenüber 1.100 Rehabilitations-sportangeboten im Jahr 2015,
- 110 inklusive Sportangebote⁹ gegenüber 95 Angeboten im Jahr 2015,
- zusätzlich 40 (homogene) Behindertensportgruppen.

⁹ Hierzu ist anzumerken, dass hier nur die Gruppen gezählt werden konnten, die dem HSB bekannt sind bzw. die eine Förderung erhalten. Mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit wird es eine Vielzahl weiterer inklusiver Sportgruppen geben, die aber nicht erfasst werden (keine Meldepflicht)

Sporttag Inklusiv

Früher war es noch der „Sportabzeichen-Tag für Menschen mit Behinderungen“ – heute ist es der *Sporttag Inklusiv*. Der Hamburger Sportbund richtet einmal im Jahr gemeinsam mit den Behinderten- und Rehabilitationssport-Verbänden aus Hamburg und Schleswig-Holstein, dem Hamburger Leichtathletikverband und weiteren Partnern und Sponsoren den *Sporttag Inklusiv* aus, bei dem Menschen mit und ohne Behinderungen gemeinsam das Sportabzeichen ablegen oder einfach verschiedene Bewegungsformen ausprobieren können. Die Veranstaltung hat sich erfolgreich etabliert; im Jahr 2018 kamen rund 700 Menschen und insbesondere viele Familien in den Hamburger Stadtpark und hatten gemeinsam viel Spaß an der Bewegung.

Schwerpunkte / Ziele:

- Weiterer Ausbau von Sportangeboten in homogenen und heterogenen Gruppen sowie im Bereich des Rehabilitationssports
- Verbesserung der Barrierefreiheit von Sportangeboten und Sportstätten durch das am 09./10.11.2017 von der Sportministerkonferenz verabschiedete Papier „Barrierefreie Sportstätten – Perspektiven und Hinweise für den inklusiven Sport“, welches vor allem bei einem Neu- oder Umbau einer Sportstätte Berücksichtigung finden soll
- Weitere Sensibilisierung und Fokussierung der Öffentlichkeit auf den Inklusionssport durch die Ausrichtung und Förderung von jährlich wiederkehrenden oder neuen inklusiven Sportveranstaltungen

Übersicht über zentrale Maßnahmen:

Beschreibung der Maßnahme	Federführung Weitere Beteiligte	Zeitraumen Umsetzung
<p>Förderung inklusiver Sportereignisse</p> <p>Durch die Förderung von inklusiven Sportereignissen sollen Menschen mit Behinderungen zusätzlich dazu motiviert werden, selbst am Sport teilzunehmen. Ein besonders großes inklusives Sportereignis ist die Rollstuhl-Basketball-WM, die 2018 in Hamburg stattfand.</p> <p>Weitere Beispiele für inklusive Sportveranstaltungen sind das jährlich stattfindende Hamburger</p>	<p>Jeweiliger Sportveranstalter</p> <p>Beispiel: WM 2018 Rollstuhlbasketball gGmbH</p> <p>BRSB</p> <p>BRSB</p>	<p>Fortlaufend</p>

<p>Landesschwimmfest des BRSH, der jährlich stattfindende internationale BRSH-Sitzvolleyball-Cup des TH Eilbek e.V. oder der Sporttag inklusiv, welcher dem Aktionsplan „Inklusion und Sport“ untergeordnet ist.</p>	<p>HSB, HLV, BRSH</p>	
<p>Förderung der Top 10 Sportveranstaltungen mit Teilnahmemöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen</p> <p>Neben den Behindertensportveranstaltungen werden auch die größten Sportveranstaltungen in Hamburg durch das Landessportamt gefördert. Bei einer Vielzahl dieser Veranstaltungen ist es möglich, auch mit einer Behinderung teilzunehmen.</p> <p>Bsp: Rollstuhlfahrer/innen oder Handbiker/innen beim Hamburg Marathon, Special Olympic Triathlon beim ITU World Triathlon.</p>	<p>Jeweiliger Sportveranstalter</p>	<p>Fortlaufend</p>
<p>Sport-Inklusionsmanagerin beim HSB</p> <p>Im Rahmen des Aktionsplans „Inklusion und Sport“ hat der HSB die Stelle der „Sport-Inklusionsmanagerin“ geschaffen. Das Aufgabenfeld umfasst die Sensibilisierung und Beratung von Vereinen und Verbänden für das Thema Inklusion und Sport.</p> <p>Die Stelle als „Sport-Inklusionsmanager*in“ ist Teil des DOSB-Projektes „Qualifiziert für die Praxis: Inklusionsmanager*innen für den gemeinnützigen Sport“ und wird durch das BMAS aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gefördert. Das Projekt dient der nachhaltigen Schaffung von Arbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen im gemeinnützigen Sport.</p>	<p>HSB</p>	<p>2018-2020</p>
<p>Standardanforderungen für barrierefreie Sporthallen</p> <p>Gemeinsam mit seinen Vereinen und Verbänden hat der HSB die Standardanforderungen für barrierefreie Sporthallen entwickelt um die vielfältigen Leistungen der Vereine und Verbände im Bereich der Inklusion zu unterstützen, inhaltlich zu systematisieren und für das Thema zu sensibilisieren. Erarbeitet wurden diese Standardanforderungen auf Grundlage einer Nutzerbefragung von inklusiven Sportgruppen sowie der Expertise der Verbände BRSH, Deutscher</p>	<p>HSB</p> <p>BRSH</p> <p>DRS</p> <p>SOHH</p> <p>HGSV</p> <p>SBH/GMH</p>	<p>2016</p>

<p>Rollstuhl-Sportverband e.V. (DRS), Special Olympics Deutschland in Hamburg e.V. (SO HH), HGSV und den Experten im HSB. Diese Standardanforderungen für barrierefreie Sporthallen werden künftig bei einem Neu- und/oder Umbau von Sporthallen berücksichtigt.</p> <p>Auf Basis dieses Papiers hat die Sportministerkonferenz im Jahr 2017 das Papier „Barrierefreie Sportstätten – Perspektiven und Hinweise für den inklusiven Sport“ beschlossen.</p>		
<p>Aus- und Fortbildungen im Bereich Inklusion und Sport</p> <p>Im Bereich des Sports bieten die geförderten Verbände und deren Vereine verschiedene Aus- und Fortbildungen im Bereich Inklusion und Sport an. So werden neben allgemeinen, Grundkenntnisse vermittelnden Kursen auch spezielle Kurse wie z.B. Grundkurse in der Gebärdensprache angeboten.</p> <p>Hinzu kommen die Ausbildungen zum Übungsleiter (ÜL) Rehasport sowie regelmäßige Fortbildungen zur Verlängerung dieser ÜL-Lizenzen.</p>	<p>HSB, HLV, VTF, HSJ</p> <p>BRSH</p>	<p>fortlaufend</p>
<p>Umwandlung Hamburgs zur Active City</p> <p>Die „Active City“ eröffnet der Sportstadt Hamburg die Chance auf eine neue, die gesamte Stadt, alle Bereiche des Sports und alle Ressorts der Politik betreffende Philosophie. Unter anderem soll die Active City <u>allen</u> Hamburgerinnen und Hamburgern den Zugang zu Bewegung ermöglichen. Um dieses Ziel zu erreichen, werden verschiedene Maßnahmen und Projekte im Rahmen der Active City umgesetzt. Ein Beispiel ist der Bau von Bewegungsinself in jedem der sieben Bezirke, die ein kostenfreies, individuelles Training unter freiem Himmel ermöglichen und auch von Menschen mit körperlichen Einschränkungen genutzt werden können.</p>	<p>LSP</p> <p>Vereine</p> <p>Verbände</p> <p>Active City Partner</p>	<p>Seit 2017 - fortlaufend</p>
<p>Umsetzung der Dekadenstrategie HAMBURGMachtSPORT</p> <p>Die Dekadenstrategie HAMBURGMachtSPORT gliedert sich in 10 Themenfelder, deren Überschriften jeweils als Ziele für die Dekade bis 2020 zu verstehen sind.</p>	<p>LSP</p>	<p>2011 - 2020</p>

<p>Das Thema Inklusion ist unter anderem in dem Dekadenziel zwei <i>Investition in die Zukunft der Sportanlagen</i> enthalten. Innerhalb dieses Themenfelds sollen Sportanlagen barrierefrei nutzbar werden. Auch im dritten Dekadenziel, dem <i>Ausbau von Schwerpunkt- und Profisportarten</i> wird das Thema berücksichtigt. Hier sollen die Schwerpunktsportarten in Hamburg auf mindestens sechs erhöht werden, von denen wenigstens eine paralympische Sportart ist. Um Aufmerksamkeit auf den Sport von Menschen mit Behinderungen zu erhalten, sollen im Sinne des vierten Dekadenziels <i>Stadt als Stadion für Ligen und Sportevents</i> jährliche große Sportveranstaltungen gefördert werden. Das Dekadenziel neun mit dem Themenfeld <i>Weiterentwicklung des „Sport für Alle“</i> legt fest, dass der oben genannte Aktionsplan „Inklusion und Sport“ umgesetzt wird.</p>		
<p>Eine Halle für alle</p> <p>In Hamburg Alsterdorf wurde mit finanzieller Unterstützung des Landessportamts die bundesweit erste vollständig barrierefreie Sporthalle, die Barakiel Halle, errichtet und im Jahr 2014 eröffnet. Hier werden Hallenzeiten für den organisierten Behindertensport in Hamburg mit finanziellen Mitteln durch das Landessportamt gefördert.</p>	<p>Evangelische Stiftung Alstersport</p> <p>LSP</p>	<p>2013 fortlaufend</p>
<p>Arbeit der Organisation Special Olympics Hamburg</p> <p>Auch durch die Arbeit der Special Olympics Hamburg wird die UN-Behindertenrechtskonvention im Hamburger Sport umgesetzt. Denn Special Olympics Hamburg bringt Menschen mit und ohne geistige Behinderung durch Sport zusammen. Jährlich erreicht Special Olympics Hamburg mehr als 10.000 Menschen. Diese Arbeit begrüßt und schätzt das Landessportamt sehr.</p>	<p>Special Olympics Hamburg</p>	<p>Fortlaufend</p>

4. Erholung und Freizeit

Angebote und Einrichtungen zur Freizeitgestaltung und Erholung möglichst barrierefrei und attraktiv für viele zu gestalten, ist laufende Aufgabe und Herausforderung zugleich. Gerade im Freien ist es nicht immer einfach, gute und umsetzbare Lösungen zu finden, die allen die Teilnahme ermöglichen. Im Berichtszeitraum hat es auch hier Fortschritte gegeben.

4.1. Freizeitgestaltung

Senat und Bürgerschaft haben Ende April 2016 die Sanierung der Eisbahn Planten und Blomen sowie die Gesamtfinanzierung der damit verbundenen Maßnahmen beschlossen (Drs. 21/3653). Die Sanierung wurde im November 2017 abgeschlossen. Die Planungen wurden der Senatskoordinatorin für die Gleichstellung behinderter Menschen vorab vorgestellt.

Alle Gebäudeteile der Eisbahnanlage sind barrierefrei zu erreichen. Mit einem Fahrstuhl am neuen Eingang Holstenwall ist es möglich, problemlos auf die Eisbahnebene zu gelangen. Auch die Terrasse am Parkcafe ist niveaugleich mit dem Parkcafe und der Eisbahnebene verbunden. Ein behindertengerechtes WC wurde eingebaut, das während der Öffnungszeiten öffentlich nutzbar ist.

4.2. Barrierefreies Naturerleben

Auch bei der Initiierung und Planung von Projekten zum Naturerleben geht es darum, von vornherein die Belange von Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen einzubeziehen und Wege, Aussichtspunkte, Info-Häuser oder Informationsangebote möglichst barrierefrei zu gestalten. In der Natur zu sein bietet neben dem Erholungswert auch die Möglichkeit, sich über verschiedene Aspekte der Umwelt zu informieren und weiterzubilden (z.B. vorkommende Pflanzen und Tiere sowie Fragen des Klimaschutzes oder Hochwasserschutzes).

Ein wichtiges Projekt ist die Sanierung und Neugestaltung des Naturschutzinformationshauses im NSG Fischbeker Heide, dem **Fischbeker Heidehaus**. Die Bauarbeiten haben im September 2018 begonnen. Die Eröffnung ist für das Frühjahr 2019 geplant. Bei der im Sommer 2019 vorgesehenen Umgestaltung des Außengeländes soll eine barrierefreie Zufahrt geschaffen werden. Da die Wege in den Schutzgebieten überwiegend nicht rollstuhlgeeignet sind, soll das Außengelände des Infohauses mit der geplanten rollstuhlgerechten Zufahrt so gestaltet werden, dass sich alle im Gebiet vorzufindenden Biotope im Kleinen im Garten des Infohauses widerspiegeln.

Ein weiteres Projekt ist die **App „Natürlich Hamburg“**, die informative Touren für verschiedene Hamburger Naturschutzgebiete bietet. Sie beinhaltet eine Kombination aus Texten und Audioguides und ist sowohl im Gelände als auch ortsunabhängig abrufbar.

Bisher liegt die App für die Naturschutzgebiete Boberger Niederung sowie Duvenstedter Brook/Wohldorfer Wald vor. Das Naturschutzgebiet Fischbeker Heide wird aktuell ergänzt. Weitere Gebiete sind in Planung. Die App ist so gestaltet, dass auch sehbehinderte, hörgeschädigte und körperlich eingeschränkte Menschen sie nutzen können. Auf der Website der Behörde für Umwelt und Energie stehen die Karten mit den Routen sowie alle Audioinformationen zusätzlich zum Download oder Anhören bereit.

Wenn das GPS aktiviert ist und Besucherinnen und Besucher sich im Gelände einem Infopunkt nähern, vibriert das Handy, sodass nicht ständig auf das Handy geachtet werden muss. An jeder Station gibt es einen Audioguide (die Lautstärke kann am Handy je nach Bedarf reguliert werden) mit verschiedenen Informationen/Themen und die Möglichkeit, Einzelheiten zu erfahren. So werden verschiedene Kanäle bedient.

Die Gebiete beinhalten Routen unterschiedlicher Längen, sodass auch Menschen, die nicht (mehr) so gut zu Fuß sind, das Gebiet mit der App erleben können. Einige Routen bieten explizit Informationen für Kinder, d.h. sie sind sprachlich einfacher aufbereitet. Es wurde generell auf eine gut verständliche, einfache Sprache geachtet.

4.3. Spielplätze

Auch Spielplätze sind wichtige Orte der Erholung und Freizeitgestaltung. Das gemeinsame Spielen und auch die Kontakte der Erwachsenen untereinander können zu einer guten Nachbarschaft beitragen.

In Hamburg gehört die barrierefreie Zugänglichkeit von Spielplätzen schon lange zum baulichen Standard. In der Antwort zur Schriftlichen Kleinen Anfrage „Barrierefreie Spielplätze“ (Drs. 21/3699) vom 24.03.2016 hat der Senat dazu u.a. ausgeführt:

„Die Herstellung der barrierefreien Zugänglichkeit von Spielplätzen gehört seit den 1990er Jahren zum baulichen Standard. Daher sind die rund 740 öffentlichen Spielplätze in Hamburg im Allgemeinen barrierefrei zugänglich, das heißt begeh- und befahrbar. Lediglich die Spielplätze Grumbrechtstraße und Kiefernberg im Bezirk Harburg sind nicht barrierefrei zugänglich. Weit über die Hälfte der Spielplätze verfügt über einzelne Ausstattungselemente und Spielgeräte, die im Sinne der Inklusion barrierefrei sind, das heißt völlig eigenständig oder mit Unterstützung genutzt werden können (zum Beispiel Nestschaukeln, breite Rutschen, Federwippe etc.). Dabei bewegt sich die Nutzbarkeit der Spielangebote in Abhängigkeit vom jeweiligen individuellen Grad des Handicaps und den sich daraus ergebenden Möglichkeiten. Ein generalisiertes Angebot ist nicht zielführend, da Spielplätze für alle Altersgruppen und Fähigkeiten Spielanreize sowie Herausforderungen anbieten müssen.

Als ein Beispiel ist der Spielplatz an der Schemmannstraße in Volksdorf zu nennen. Hier wurde bereits 1986 ein weiträumiger und vielfältiger integrativer Spielplatz geschaffen, der unter anderem spezielle barrierefreie Spielangebote und -geräte vorhält und gerade wegen seines Inklusionsansatzes überregional positive Resonanz erfährt.“

Schwerpunkte / Ziele:

- Zugänglichkeit zum Naturschutzinformationshaus Fischbeker Heide schaffen
- App „Natürlich Hamburg“ als Angebot, das ortsunabhängig genutzt werden kann
- Inklusion auf öffentlichen Spielplätzen mitdenken

Übersicht über zentrale Maßnahmen:

Beschreibung der Maßnahme	Federführung Weitere Beteiligte	Zeitraumen Umsetzung
Inklusion auf öffentlichen Spielplätzen in Hamburg	BUE Bezirke	laufend
Sanierung der Eisbahn Planten und Blumen einschließlich barrierefreiem Zugang	BUE	2017 abgeschlossen
Sanierung und Neugestaltung des Infohauses Fischbek unter Aspekten der Barrierefreiheit	BUE	2018/2019
App „ Natürlich Hamburg “ als Naturführer für verschiedene Hamburger Naturschutzgebiete	BUE	laufend

VI. Handlungsfeld Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

Bezug: Art. 29, Art. 9, Art. 21

Das Handlungsfeld Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben hat seine Grundlage in Art. 29 UN-BRK. Zentraler Bestandteil ist das Recht von Menschen mit Behinderungen, sich politisch zu betätigen und insbesondere an Wahlen teilzunehmen, sei es als Wahlberechtigte oder als Kandidatin und Kandidat. Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, die Rahmenbedingungen für Wahlen entsprechend zu gestalten. Es sind aber z.B. auch politische Parteien gefordert, ihre Arbeit so zu organisieren, dass Menschen mit Behinderungen sich daran beteiligen können und so das aktive und passive Wahlrecht zur Geltung kommt. Neben dem Recht zu wählen und gewählt zu werden, betrifft die Regelung auch das Recht, in anderer Form an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten mitzuwirken, z.B. durch Mitarbeit in Nichtregierungsorganisationen oder anderen Initiativen oder durch die Bildung von Selbsthilfegruppen.

1. Wahlen und Abstimmungen

In einer demokratisch organisierten Gesellschaft sind das Recht und die Möglichkeit, an Wahlen teilzunehmen und gewählt werden zu können, von besonderer Bedeutung. Im hamburgischen Landeswahlrecht gab es bisher drei Tatbestände, die dazu geführt haben, dass Menschen vom Wahlrecht ausgeschlossen waren: Ausschluss infolge Richterspruchs; Ausschluss wegen der dauerhaften Bestellung eines Betreuers/einer

Betreuerin zur Besorgung aller Angelegenheiten; Ausschluss für Menschen, die sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 i.V.m. § 20 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden.

Von den beiden zuletzt genannten Tatbeständen waren insbesondere Menschen mit Behinderungen betroffen. Der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat im Rahmen der Staatenprüfung die Aufhebung dieser Regelungen empfohlen (Nr. 54 AB).

Die Hamburgische Bürgerschaft ist dem gefolgt und hat mit dem 7. Gesetz zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften diese Wahlrechtsausschlüsse ersatzlos gestrichen. Die Regelung ist am 18.08.2018 in Kraft getreten. Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind nunmehr nur noch Personen, die infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen. Das ist ein wichtiger Schritt, um die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am politischen Leben zu stärken. Der Landeswahlleiter hat diese wichtige gesetzliche Veränderung positiv begleitet. Auch der Senat hat das Vorhaben unterstützt.

Im Übrigen wird der Senat die Maßnahmen zur Umsetzung von Art. 29 UN-BRK weiterführen und ausbauen, die bereits in der Drs. 20/14150 (S. 9 f.) angeführt sind. Dazu gehören u.a. Maßnahmen zur Barrierefreiheit von Wahllokale einschließlich der Ausschilderung zum Auffinden der Wahllokale, das Bereitstellen von Stimmzettelschablonen für sehbehinderte oder blinde Menschen, die Formulierung von Wahl- bzw. Abstimmungsbenachrichtigung sowie weiterer Informationsmaterialien nach den Grundsätzen der Leichten Sprache sowie die Sensibilisierung von Wahlvorständen für die Belange von Menschen mit Behinderungen.

2. Interessenvertretung, Gremien und Partizipation

2.1. Allgemeines

Menschen mit Behinderungen arbeiten in vielen Gremien mit oder organisieren sich gemeinsam, um ihre Sichtweise und Expertise einzubringen und ihre Interessen zu vertreten. Auf Landesebene ist der Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen, der im Hamburgischen Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen verankert ist, ein wichtiges Gremium der Interessenvertretung. Der Landesbeirat berät die Senatskoordinatorin für die Gleichstellung behinderter Menschen in allen Fragen, die die Belange behinderter Menschen berühren. Darüber hinaus kann er den Trägern öffentlicher Gewalt Empfehlungen zur Durchsetzung der Gleichstellung behinderter Menschen geben. Auch im Landesseniorenbeirat spielen die Belange behinderter Menschen eine Rolle.

Drei Bezirke (Wandsbek, Altona und Eimsbüttel) haben Inklusionsbeiräte eingerichtet. Inklusionsbeiräte sollen die Interessen von Menschen mit Behinderungen im Bezirk aktiv vertreten und so zu einer Kommunalpolitik beitragen, die die Belange von Menschen mit Behinderungen angemessen berücksichtigt. Sie sind Gesprächspartner

der Bezirksversammlung und der Bezirksverwaltung und geben Hilfestellung bei der Planung von Bauvorhaben und in Belangen der sozialen Stadtentwicklung. Außerdem dienen sie dem Erfahrungsaustausch zwischen den verschiedenen Behindertenorganisationen im Bezirk und als Anlaufstelle für Menschen mit Behinderungen.

Neben diesen institutionalisierten Formen der Interessenvertretung gibt es zahlreiche Selbsthilfegruppen, die der Senat unterstützt. So erhalten z.B. 15 Selbsthilfegruppen aus dem Bereich Pflege eine Pauschalförderung in Höhe von 700 Euro jährlich aus dem Hamburger Selbsthilfegruppen-Topf, der von Kranken- und Pflegekassen sowie der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz zur Verfügung gestellt wird. Die Mittel werden u.a. für Miete und Nutzungskosten, Öffentlichkeitsarbeit, Einrichtungskosten und Aufwandsentschädigungen für gelegentlich hinzugezogene Fachleute genutzt.

2.2. Rolle und Aufgabe der Hamburger LAG für behinderte Menschen

Wichtiger Gesprächspartner bei der Umsetzung der UN-BRK ist die 1975 gegründete Hamburger Landesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen e.V. (LAG). Die LAG ist der Zusammenschluss von über 60 Organisationen behinderter und chronisch kranker Menschen, ihrer Freunde und Angehörigen, die im Geiste der Hilfe zur Selbsthilfe zusammenarbeiten, um die Interessen behinderter und chronisch kranker Menschen in der Freien und Hansestadt Hamburg zu koordinieren. Die LAG bringt die Interessen behinderter Menschen in einer Vielzahl von Gremien ein. Neben dem bereits erwähnten Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen reicht das Spektrum vom Landespflegeausschuss über die Landesarbeitsgemeinschaft Betreuungsgesetz bis hin zu Zulassungsausschüssen für Ärzte, Psychotherapeuten und Zahnärzte sowie die Ethikkommission der Ärztekammer.

Im Zuge der Umsetzung der UN-BRK und des BTHG hat die LAG weitere Aufgaben übernommen. Sie erhält von der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration finanzielle Mittel, um die Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen zu fördern und den Zuwachs an Aufgaben meistern zu können. Die LAG ist die maßgebliche Interessenvertretung bei der Weiterentwicklung des Systems der Eingliederungshilfe und nimmt an den Verhandlungen zur Aktualisierung des Landesrahmenvertrags nach dem BTHG teil. Zu den neuen Aufgaben gehören weiter die Trägerschaft des „Kompetenzzentrums für ein barrierefreies Hamburg“ sowie die Umsetzung der Vereinbarung vom 5. Oktober 2015.

Diese Vereinbarung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist im Bundesgebiet einzigartig. Es handelt sich dabei um eine Vereinbarung zwischen dem Kollegium der Staatsräte in seiner Funktion als Lenkungsgruppe UN-Behindertenrechtskonvention und dem Vorstand der LAG für behinderte Menschen.

Neben einer Präambel und Grundsätzen enthält die Vereinbarung konkrete Verabredungen zur Zusammenarbeit. Die Vereinbarung definiert die Aufgabenteilung zwischen Verwaltung und LAG wie folgt:

„Das Kollegium der Staatsräte nimmt die Verpflichtung, in allen Handlungsfeldern von Politik und Verwaltung den Anforderungen der UN-BRK gerecht zu werden, aktiv wahr. Die LAG als Vertreterin von mehr als 60 Organisationen behinderter Menschen und der Behindertenhilfe bringt die Kompetenzen und Erfahrungen behinderter Menschen ein. Die UN-BRK zielt auf gesamtgesellschaftliche Veränderungen ab. Daher sind auch weitere Gruppen der Zivilgesellschaft in den Umsetzungsprozess einzubeziehen.“

Zudem wird das gemeinsame Verständnis von Inklusion beschrieben:

„Inklusion ist das Leitbild für alle Lebensbereiche und Politikfelder und dient dem Ziel der Teilhabe aller Menschen, unabhängig z.B. von ihrer sozialen oder kulturellen Herkunft, ihrem Alter, ihrem Geschlecht oder von einer Beeinträchtigung. Inklusion erfordert das Überwinden von gruppenbezogenem Denken und sieht die Vielfalt und Verschiedenheit von Menschen als Chance an. Aufgabe ist es daher, gesellschaftliche Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass Teilhabe und Mitgestaltung allen Menschen ermöglicht wird. Im Rahmen der Umsetzung der UN-BRK gilt dies besonders für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.“

Die Vereinbarung ist Arbeitsgrundlage für die jährlichen Treffen der Lenkungsgruppe mit dem Vorstand der LAG. Sie ist zudem Arbeitsgrundlage für den Dialog zwischen den einzelnen Ressorts und den entsprechenden Organisationen und stärkt so den Gedanken der Partizipation. Sie entspricht auch der Empfehlung Nr. 10 aus der Staatenprüfung.

2.3. Das Hamburgische Behindertengleichstellungsgesetz - Stärkung von Interessenvertretungen

Der Senat beabsichtigt, der Bürgerschaft einen Referentenentwurf mit Vorschlägen zur Novellierung des Hamburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes vorzulegen. Ziel der Novellierung ist es, das Bewusstsein für das Verständnis von Behinderung im Sinne der UN-BRK zu schärfen sowie den Schutz vor Benachteiligung auszubauen. Dazu soll u.a. die Definition von Behinderung an die Beschreibung in der UN-BRK angepasst werden und die Versagung angemessener Vorkehrungen als Benachteiligung in das Gesetz aufgenommen werden (vgl. Nr. 8 a und 14 b AB).

Mit der Novellierung möchte der Senat auch die Rolle der Interessenvertretungen stärken. Neben den o.a. finanziellen Förderungen und Vereinbarungen schlägt der Senat der Bürgerschaft deshalb vor, im Gesetz die Aufgaben des Landesbeirats zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen neu zu formulieren und ihm eine eigenständigere Rolle als bisher zuzuweisen. Bisher berät und unterstützt der Landesbeirat ausschließlich den Senatskoordinator oder die Senatskoordinatorin. Künftig soll der Landesbeirat auch den Senat beraten und bei der Aufgabe, in Hamburg gleichwertige Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen zu schaffen,

unterstützen. So soll der Dialog des Senats mit dem Landesbeirat und den in ihm vertretenen Gruppen der Zivilgesellschaft enger als bisher geführt werden.

Auch bei der Zusammensetzung des Landesbeirats soll künftig die Interessenvertretung eine stärkere Rolle spielen als bisher. Derzeit wurden die Mitglieder des Landesbeirats von der Senatskordinatorin / dem Senatskordinator sowie der zuständigen Behörde vorgeschlagen und von der zuständigen Behörde bestellt. Vorgesehen ist nun, dass die Mitglieder von der Senatskordinatorin / dem Senatskordinator im Einvernehmen mit den maßgeblichen Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen der FHH vorgeschlagen und von der zuständigen Behörde bestellt werden. Wer maßgebliche Interessenvertretung ist, richtet sich nach den Regelungen in der Rechtsverordnung zu § 3 Abs. 2 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Weitere Neuerungen betreffen das Thema Barrierefreiheit. Dazu gibt es ausführliche Erläuterungen in Abschnitt B.0. dieses Berichts.

Schwerpunkte / Ziele:

- Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am politischen und öffentlichen Leben
- Stärkung der Rolle der Selbstvertretung und des Landesbeirats zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen
- Schaffung von Rahmenbedingungen für die Umsetzung von Art. 4 Abs. 3 UN-BRK (Einbeziehung von und Beratung mit Interessenvertretungen)

Übersicht über zentrale Maßnahmen:

Beschreibung der Maßnahme	Federführung Weitere Beteiligte	Zeitraumen Umsetzung
<p>Änderung des Wahlrechts</p> <p>Das Hamburgische Wahlrecht wird an die Erfordernisse der UN-BRK angepasst. Die Wahlrechtsausschlüsse, die sich überwiegend auf Menschen mit Behinderungen auswirken, werden gestrichen.</p>	<p>Hamburgische Bürgerschaft</p>	<p>2018</p>
<p>„Vereinbarung vom 5. Oktober 2015“</p> <p>Die Vereinbarung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zwischen dem Kollegium der Staatsräte und dem Vorstand der LAG für</p>	<p>BASFI</p> <p>Behörden Senatsämter</p>	<p>Seit 2015 laufend</p>

behinderte Menschen wird weiter umgesetzt, ausgewertet und ggf. angepasst.	LAG für behinderte Menschen	
<p>Novellierung des Hamburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes (HmbBGG)</p> <p>Mit der Novellierung des HmbBGG soll u.a. die Rolle des Landesbeirats zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen durch eine Neuformulierung seiner Aufgaben gestärkt werden.</p> <p>Der Begriff der Behinderung soll an die Anforderungen der UN-BRK angepasst und die Versagung angemessener Vorkehrungen als Benachteiligung aufgenommen werden.¹⁰</p>	BASFI Bürgerschaft	2019
<p>Stärkung der LAG für behinderte Menschen</p> <p>Um den Zuwachs an Aufgaben zu bewältigen, wird die jährliche Zuwendung der FHH an die LAG für behinderte Menschen angehoben.</p>	BASFI	Seit 2016 laufend

Mit diesen Maßnahmen folgt der Senat den Empfehlungen des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen aus der ersten Staatenprüfung (vgl. Nr. 9, 10, 53 und 54).

3. Ehrenamtliches Engagement von Menschen mit Behinderungen

Bei dem Thema ehrenamtliches Engagement und Menschen mit Behinderungen denkt man traditionell zunächst daran, dass sich andere Menschen für Menschen mit Behinderungen ehrenamtlich engagieren, z.B. in der Nachbarschaft oder bei der Freizeitgestaltung. Menschen mit Behinderungen sind aber auch bereit, sich für andere zu engagieren und so Verantwortung zu übernehmen, die Gesellschaft mitzugestalten und daran teilzuhaben. Der Senat hat deshalb bereits in seiner „Engagementstrategie 2020“ (Drs. 20/12430) Maßnahmen zur Förderung des Engagements von Menschen mit Behinderungen beschlossen.

Zu diesen Maßnahmen gehört es, das Engagement von Menschen mit Behinderungen sichtbar zu machen und zu würdigen. Im Rahmen der Kampagne „Mit Dir geht mehr“ hat der Senat bisher acht Engagierte mit Behinderung ausgezeichnet und auf der Homepage der Kampagnenseite <http://www.mitdirgehtmehr.hamburg/> portraitiert. Dabei erfolgte eine enge Abstimmung mit dem Projekt „Engagiert und inklusiv“ des

¹⁰ Zur Novellierung des Gesetzes auch Abschnitt B.0.2 in diesem Bericht.

Paritätischen Wohlfahrtsverbands, das Menschen mit Behinderungen bei der Aufnahme und Durchführung eines freiwilligen Engagements unterstützt.

Das Engagement von und für Menschen mit Behinderungen stand im Mittelpunkt des Senatsempfangs „Hamburg engagiert sich“ im Jahr 2015. Beim Senatsempfang 2017 wurden u.a. Engagierte mit Behinderung ausgezeichnet. Im Rahmen des Forums Flüchtlingshilfe, das seit 2015 Engagierte in der Flüchtlingshilfe unterstützt, wurde im Jahr 2017 das Dialogforum „Geflüchtete mit Behinderung“ gegründet.

Das staatlicherseits geförderte AKTIVOLI-Landesnetzwerk befasst sich in dem Fachkreis „selbstverständlich freiwillig“ mit der Integration behinderter Menschen in ehrenamtliche Strukturen. Die ebenfalls staatlich geförderten Freiwilligenagenturen sind per Zuwendungsbescheid nebst Konkretisierung zur Sicherstellung der inklusiven Interessen verpflichtet. Das Engagement von Menschen mit Behinderungen deckt eine breite Palette ab vom Kochen mit jungen Müttern über Unterstützung beim Motorradgottesdienst bis hin zur Hilfe im Tierheim. Dieses Engagement soll auch künftig gefördert werden.

„engagiert + inklusiv“

Das Projekt „engagiert + inklusiv“ des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Hamburg hat zum Ziel, Menschen mit Beeinträchtigung / Behinderung – selbst häufig Empfänger von Hilfen – das freiwillige Engagement zu ermöglichen und damit den Perspektivwechsel zu wagen. Projektpartner sind sechs Einrichtungen der ambulanten Sozialpsychiatrie.

Das Projekt bietet Beratung, Qualifizierung für das Engagement und Fortbildungen an, und steht als Gesprächspartner zur Verfügung. Es unterstützt die Interessierten dabei, ein für sie passendes Engagement zu finden. Der Kontakt mit anderen Freiwilligen schafft die Möglichkeit, sich mit anderen über die eigenen Erfahrungen auszutauschen. Bei der Suche nach passenden Einsatzorten wirken die bezirklichen Freiwilligenagenturen mit.

Pro Projektpartner gibt es ein Team von ca. 6 bis 10 Freiwilligen, so dass sich bisher insgesamt 36 bis 50 Personen engagiert haben und engagieren. Finanziert wird das Projekt zu 80% von der Aktion Mensch. Den Rest tragen der Paritätische Wohlfahrtsverband Hamburg und die sechs beteiligten Einrichtungen.

Das Projekt trägt dazu bei, dass jede und jeder die Chance erhält, sich zu engagieren, aktiv teilzuhaben, mitzugestalten und Verantwortung zu übernehmen.

Schwerpunkte / Ziele:

- Förderung des freiwilligen Engagements von Menschen mit Behinderungen
- Sichtbarmachung des bereits bestehenden Engagements
- Anerkennung des Engagements

Übersicht über zentrale Maßnahmen:

Beschreibung der Maßnahme	Federführung Weitere Beteiligte	Zeitraumen Umsetzung
<p>Auszeichnung</p> <p>von bislang 8 freiwillig Engagierten mit Behinderung im Rahmen der Kampagne „Mit Dir geht mehr“</p>	<p>BASFI</p> <p>Diverse, insb. das Projekt „engagiert und inklusiv“</p>	<p>2017 und 2018</p>
<p>Dialogforum „Geflüchtete mit Behinderung“</p> <p>im Rahmen des Forums Flüchtlingshilfe für alle in der Flüchtlingshilfe Engagierten. Das Dialogforum hat einen Leitfaden entwickelt, der freiwillig Engagierte bei der Begleitung geflüchteter Menschen mit Behinderung mit Informationen unterstützt, https://www.hamburg.de/dialogforen/4974700/gefluechte-mit-behinderung/ .</p>	<p>BASFI</p> <p>Lebenshilfe u.a.</p>	<p>Seit 2017</p>
<p>„Engagiert und inklusiv“</p> <p>Das Projekt fördert und unterstützt behinderte Menschen im freiwilligen Engagement (s.o.)</p>	<p>Paritätischer Wohlfahrtsverband</p>	<p>laufend</p>
<p>„selbstverständlich freiwillig“ (Fachkreis)</p> <p>Der Fachkreis „selbstverständlich freiwillig“ des Aktivoli-Landesnetzwerkes e.V. hat das Ziel, Rahmenbedingungen zu schaffen, damit das Engagement von Menschen mit Behinderungen in Hamburg "selbstverständlich" möglich ist, https://www.aktivoli.de/ueber-uns/fachkreise-und-projekte/fk-selbstverstaendlich-freiwillig.html</p>	<p>AKTIVOLI-Landesnetzwerk e.V.</p>	<p>laufend</p>
<p>Freiwilligenagenturen</p> <p>Die Freiwilligenagenturen werden mit dem Zuwendungsbescheid zur inklusiven Öffnung ihrer Angebote verpflichtet. Die Freiwilligenagenturen beraten Menschen, die sich freiwillig engagieren möchten. https://www.aktivoli.de/engagement/finden/freiwilligenagenturen.html</p>	<p>BASFI</p>	<p>Seit 2015 fortlaufend</p>

VII. Handlungsfeld Persönlichkeits- und Schutzrechte

Bezug: Art. 10, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 6 UN-BRK

Das Handlungsfeld Persönlichkeits- und Schutzrechte vereint verschiedene Regelungen der UN-BRK in sich. Art. 12 und Art. 13 UN-BRK beschreiben die Voraussetzungen, die es Menschen mit Behinderungen ermöglichen, die Persönlichkeits- und Schutzrechte auszuüben. Voraussetzung ist zum einen die Rechts- und Handlungsfähigkeit, zum anderen der barrierefreie Zugang zur Justiz.

Zu den Persönlichkeits- und Schutzrechten gehören u.a. das Recht auf Leben (Artikel 10), die Freiheit und Sicherheit der Person (Art. 14), die Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Artikel 15), die Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch (Artikel 16), der Schutz der Unversehrtheit der Person (Artikel 17). Auch Art. 11 (Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen) hat einen Bezug zu diesem Handlungsfeld.

1. Zugang zur Justiz

Art. 13 UN-BRK sieht vor, dass Menschen mit Behinderungen wirksamen Zugang zur Justiz haben. Dazu gehören neben dem physischen Zugang zu Gebäuden, dem barrierefreien Zugang zu Informationen und barrierefreier Kommunikation auch verfahrensbezogene Vorkehrungen. Zugang zur Justiz bezieht sich auf Gerichtsverfahren, aber auch auf Ermittlungsverfahren und andere Vorverfahrensphasen. Art. 13 sieht zudem vor, dass die Vertragsstaaten zur Gewährleistung des Zugangs zur Justiz u.a. geeignete Schulungen für die im Justizwesen tätigen Personen, einschließlich des Personals von Polizei und Strafvollzug fördern.

1.1. Verfahrensgarantien und Barrierefreiheit

Verfahrensgarantien sind im Wesentlichen in bundesrechtlichen Normen beschrieben. Menschen mit Behinderungen haben den gleichen Zugang zu Verfahrensgarantien wie andere Menschen. Auch für sie gilt die Unschuldsvermutung, das Recht auf Rechtsbeistand und auf ein faires Verfahren. Im Gerichtsverfassungsgesetz (GVG), den verschiedenen Gerichts- oder Prozessordnungen sind Regelungen enthalten, die den Zugang zu Verfahrensgarantien gewähren. So enthalten z.B. die §§ 186 und 191a des GVG Regelungen für die Kommunikation mit blinden oder sehbehinderten sowie hör- oder sprachbehinderten Personen. Das Gericht hat dazu die jeweils geeigneten technischen Hilfsmittel oder Gebärdensprachdolmetscher bereitzustellen. Menschen mit Behinderungen haben dabei grundsätzlich ein Wahlrecht.

Die Hamburger Gerichte und die Staatsanwaltschaft haben viele Maßnahmen ergriffen, um Barrieren abzubauen und so den Zugang und die Kommunikation für Menschen

mit Behinderungen zu erleichtern. Wegen der unterschiedlichen Beschaffenheit der Gebäude und baulichen und technischen Gegebenheiten haben jedoch nicht alle Gerichte denselben Standard an Barrierefreiheit. Es besteht aber eine große Bereitschaft, weitere Verbesserungen zu erreichen. Von der langen Liste der Maßnahmen seien nur beispielhaft einige aufgezählt:

- Barrierefreier Zugang zu den Gebäuden; bei Bedarf im Einzelfall Auswahl von Sitzungsräumen im Erdgeschoss; Parkplätze für Menschen mit Behinderungen; Zeugenbetreuung
- Informationen in Brailleschrift oder akustische Hinweise in Fahrstühlen; behinderungsgerechte Toiletten, Terminrollen und Nachbriefkästen auf Rollstuhlhöhe; rollstuhlgerechte Türbreiten; Überarbeitung von Internetauftritten; Mitnahme von Blindenhunden.

1.2. Aus- und Fortbildung bei Justiz und Polizei

Die UN-BRK enthält auch in Art. 13 die Aufforderung, Schulungen durchzuführen. Im Rahmen der Staatenprüfung hat der Ausschuss diese Forderung bekräftigt (z.B. Nr. 28 a), c) der Empfehlungen). Im Lehrplan der Justizvollzugsschule ist die UN-BRK fester Bestandteil im Rahmen der Ausbildung zur Justizvollzugsbeamtin/zum Justizvollzugsbeamten.

Im Rahmen der Aus- und Fortbildung in der Justizvollzugsschule wird der Themenbereich Menschen- und Grundrechte, Gleichbehandlung, Vorurteile, Umgang mit psychisch auffälligen Menschen, Opferschutz usw. in unterschiedlichen Unterrichtseinheiten thematisiert und im vollzuglichen Kontext bearbeitet. Dies findet z.B. in den Unterrichtsfächern Gesellschaftskunde, Psychologie, Pädagogik und den Rechtsfächern statt. Über gesonderte Veranstaltungen wie z.B. im Projekt „Menschenrechte“ in der Gedenkstätte Neuengamme oder im dialogischen Projekt „Anderssein, psychische Erkrankung und seelische Gesundheit“ in Zusammenarbeit mit dem Verein „Irre menschlich“ oder im Ethikunterricht wird der Themenbereich gezielt aus verschiedenen Perspektiven vermittelt.

Im Rahmen der Aus- und Fortbildung in der Akademie der Polizei fließt das Thema der Anwendung von menschenrechtlichen Normen zur Förderung und zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderung in verschiedene Themenfelder und Lehrveranstaltungen ein.

Menschen- und Grundrechte:

Die Vermittlung der Menschen- und Grundrechte hat eine zentrale Bedeutung in der Ausbildung von Hamburger Polizeibeamten. Bereits zu Beginn der Ausbildung fließt dieses Thema in das Seminar „Die Rolle der Polizei in der demokratischen Gesellschaft“ und im Grundseminar Recht ein. Im weiteren Verlauf wird in den Rechtskundefächern im Zusammenhang mit der Vermittlung von Eingriffsmaßnahmen

immer wieder auf die Beschränkung von Grundrechten eingegangen. Auch im Fach Politik ist die Vermittlung der Menschen- und Grundrechte von zentraler Bedeutung.

Strafrecht Schuldfähigkeit, häusliche Gewalt:

Im Rahmen des Strafrechtunterrichts wird bei der Vermittlung der Schuldfähigkeit von Tatverdächtigen am Rande auf eine mögliche Reduzierung der Schuldfähigkeit von Menschen mit Behinderung eingegangen. Im Fach Polizeiberufskunde werden im Themenschwerpunkt „Häusliche Gewalt“ die Inhalte des § 225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen unterrichtet, wobei auch auf tatgeschädigte Menschen mit Behinderung eingegangen wird.

Umgang mit Bürgerinnen und Bürgern und Kommunikation:

Im Fach Polizeiberufskunde wird der kundenorientierte Umgang mit Bürgerinnen und Bürgern vermittelt. Dabei werden bei den Nachwuchskräften möglicherweise bestehende Vorurteile gegenüber bestimmten Bevölkerungsgruppen, auch gegenüber Menschen mit Behinderungen, thematisiert. Ziel der Ausbildung ist es, den angehenden Polizeibeamten einen vorurteilsfreien und wertneutralen Umgang mit Bürgerinnen und Bürgern zu vermitteln. Im Themenschwerpunkt Kommunikation wird die anlass- und personenangepasste Wahl der Sprache der Polizeibeamten vermittelt.

Opferschutz und Hasskriminalität:

Im Rahmen des Themenfeldes Opferschutz setzen sich die Auszubildenden mit dem Gleichstellungsgesetz auseinander. Die fachliche Begleitung wird durch den Gleichstellungsbeauftragten der Polizei Hamburg und dem LKA FST 32 – polizeilicher Opferschutz – gewährleistet. Seit 2016 wird im Fach Polizeiberufskunde auch der Opferschutz in Fällen von Hasskriminalität vermittelt. Den Nachwuchskräften wird in diesem Zusammenhang verdeutlicht, dass unter bestimmten Umständen Straftaten gegen Menschen mit Behinderungen oder Institutionen u.a. der Arbeit mit Behinderten als politisch motivierte Gewalt einzustufen sind.

Menschen mit psychischen Erkrankungen und Menschen mit Demenz:

Im Bereich der Ausbildung wird im Fach Polizeiberufskunde ein 1-tägiges Seminar in Zusammenarbeit mit dem UKE zum Thema „Umgang mit psychisch erkrankten Personen und deren Angehörigen“ durchgeführt. Das Seminar wird getragen von ehemaligen Patienten, Angehörigen und Profis. Ziel ist es, ein differenziertes und menschlicheres Bild von psychischen Krankheiten und das Prinzip der gewaltfreien Kommunikation zu vermitteln. Dieses Thema wird ebenfalls in ähnlicher Weise an der AK 4 (Fachhochschulbereich der AK) im Hauptstudium vermittelt.

An der AK 34 (Fachliche Fortbildung) wird ein neues Führungsfortbildungsseminar zum Thema „Umgang mit psychisch Kranken und PTBS (Posttraumatische Belastungsstörungen)“ erarbeitet. Zurzeit ist dieses Thema Inhalt des Aufstiegslehrgangs sowie der Lehrgänge Erweiterung der fachlichen Kompetenz Schutzpolizei bzw. Kriminalpolizei. Der Umgang mit Menschen mit Demenz wird in

dem Lehrgang für Beamte des besonderen Fußstreifendienstes „Seniorenberater“ unterrichtet. Geplant ist ebenfalls die Integration des Themas in die Ausbildungsinhalte für Nachwuchskräfte.

Gehörlosentelefon:

Im Rahmen der Funkausbildung besuchen die Nachwuchskräfte die Polizeieinsatzzentrale, in der die Auszubildenden auf die Möglichkeit der Kontaktaufnahme mit der Polizei für Gehörlose hingewiesen werden.

Praktische Ausbildung durch Hospitationen und Praktika:

In der Einweisung an den Polizeidienststellen wird bei der Vorstellung der Dienstgebäude auch auf die technische und bauliche Ausstattung zum barrierefreien Zugang der Dienststellen (Rampen, Türöffner usw.) hingewiesen. Im Rahmen von Hospitationen und Praktika erlernen Auszubildende und Studierende, die erlangten theoretischen Kompetenzen in der Praxis anzuwenden. Dazu gehört anlassbezogen auch der Umgang mit Menschen mit Behinderungen.

Sozialpraktikum:

In der abschließenden Ausbildung findet zur Erhöhung der sozialen Kompetenz ein einwöchiges Sozialpraktikum statt. Dabei werden verschiedene Einrichtungen wie z.B. Einrichtungen der Behindertenhilfe besucht. Die Auszubildenden nehmen dort an dem gewöhnlichen Betrieb teil und lernen dabei u.a. den Umgang mit Menschen mit Behinderungen aus einem anderen Blickwinkel zu betrachten. Ähnliche Studienveranstaltungen werden im Fachhochschulbereich für Studierende durchgeführt.

Aktionstag (Sogenannter „Inklusionstag“):

Das Sozialpraktikum wird um einen Aktionstag (sogenannter „Inklusionstag“) ergänzt. An einen Sporttag mit geistig und / oder körperlich behinderten Menschen geht es auch darum, mögliche Berührungspunkte abzubauen. Im Rahmen von gemeinsamen Sportveranstaltungen wie Blindenfußball, Blinden-Judo, Feldhockey oder dem Fahren mit dem Handbike bzw. dem Überwinden von Alltagshindernissen mit dem Rollstuhl und Rollstuhlbasketball lernen die Auszubildenden die Welt aus Sicht eines Menschen mit Behinderung kennen. Im Jahr 2018 nahmen Nachwuchskräfte im Rahmen des Sozialpraktikums bei der Rollstuhlbasketball-WM als Volunteers teil und haben Einblicke in das Leben mit Behinderung erlangt.

2. Freiheit und Sicherheit der Person

Nach Art. 14 UN-BRK stellen die Vertragsstaaten sicher, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit haben. Eine Freiheitsentziehung darf nicht rechtswidrig oder willkürlich erfolgen und nicht allein darauf gestützt werden, dass die oder der Betroffene

behindert ist. Wenn die Freiheit entzogen wird, darf dies nur aufgrund eines geregelten Verfahrens sein. Die Vertragsstaaten gewährleisten dann die in Menschenrechtsnormen vorgesehenen Garantien und die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen. In engem Zusammenhang mit Art. 14 steht Art. 15 UN-BRK.

Freiheit und Sicherheit sind Rechte, die in Deutschland allen Menschen garantiert werden. Es wird niemand die Freiheit allein aufgrund einer Behinderung entzogen. Nur in besonderen Ausnahmefällen und unter strengen Voraussetzungen kommt eine Unterbringung, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, in Betracht. Für die Unterbringung von rechtlich betreuten Personen sind die Voraussetzungen in § 1906 BGB geregelt. Für eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach Begehung einer rechtswidrigen Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit oder verminderten Schuldfähigkeit sind entsprechende Regelungen in § 63 Strafgesetzbuch (StGB) vorgesehen. Im Jahr 2016 wurde diese Norm geändert, um dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei Unterbringungen noch stärker zur Wirkung zu verhelfen. Mit dem Gesetz zur Novellierung des Rechts der Unterbringung wurden die Anordnungsvoraussetzungen des § 63 StGB und die Anforderungen an die Fortdauer der Unterbringung konkretisiert. Auch die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen wurden verschärft. So wurde u.a. die Frequenz für externe Gutachten erhöht und auch die Pflicht zum Wechsel externer Gutachter normiert.

Auf Landesebene sind die Voraussetzungen für die Unterbringung von Menschen mit psychischen Erkrankungen im Hamburgischen Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (HmbPsychKG) normiert. Das Maßregelvollzugsgesetz regelt den Vollzug der als Maßregel der Besserung und Sicherung angeordneten Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus.

Die Art. 14 und 15 UN-BRK haben im Rahmen der ersten Staatenprüfung Deutschlands eine Rolle gespielt. Der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat sich besorgt darüber geäußert, dass in Deutschland u.a. die Verwendung körperlicher und chemischer Zwangsmaßnahmen nicht als Folterhandlung anerkannt wird (Nr. 35 AB). Er hat zudem empfohlen, alle gesetzgeberischen, administrativen und gerichtlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Zwangsunterbringung zu verbieten und alternative Maßnahmen zu fördern (Nr. 30 AB).

Die 90. Gesundheitsministerkonferenz (MK) hat sich in ihrem am 21./22.06.2017 verabschiedeten Bericht „Weiterentwicklung der psychiatrischen Versorgungsstrukturen in Deutschland – Bestandsaufnahme und Perspektiven“ auch mit den Auffassungen des Ausschusses ausführlich auseinandergesetzt. Die GMK hat ihre Meinung unterstrichen, dass eine Zwangsunterbringung, insbesondere im Fall akuter Selbst- und Fremdgefährdung, nicht gegen die UN-BRK verstößt, es aber Verfahren geben muss, die die Voraussetzungen einer Zwangsunterbringung regeln und die Grundsätze der Selbstbestimmung und das Prinzip der Verhältnismäßigkeit beachten. Sie hat darauf hingewiesen, dass Zwang immer das letzte Mittel ist und zuvor sämtliche anderen Mittel ausgeschöpft werden müssen.

Auch das Bundesverfassungsgericht hat am 24. Juli 2018 entschieden, dass die von Verfassungs wegen strengen Voraussetzungen für die Fixierung einer untergebrachten Person – eine hinreichend bestimmte Rechtsgrundlage, verfahrensmäßige Sicherungen und die strikte Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes – jedenfalls sicherstellen, dass die Bundesrepublik Deutschland auch ihren Verpflichtungen aus Art. 12 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 15 UN-BRK nachkommen kann (Urteil des BVerfG vom 24. Juli 2018, 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16, Rn. 92). Das Gericht hat in dieser Entscheidung zugleich die Verfahrensrechte der von Fixierungen betroffenen Personen erheblich gestärkt.

So ist aufgrund der Schwere des Grundrechtseingriffs eine nicht nur kurzfristige Fixierung als eigenständige Freiheitsentziehung eingeordnet worden, die die verfahrensrechtlichen Garantien des Artikels 104 Absatz 2 des Grundgesetzes auslöst. Eine solche Fixierung muss daher nunmehr grundsätzlich vor ihrer Durchführung durch einen Richter angeordnet werden. Das Verfassungsgericht hat Vorgaben dazu gemacht, dass ein entsprechender richterlicher Bereitschaftsdienst täglich für 15 Stunden erreichbar sein muss. Es hat ferner genaue Vorgaben zur ununterbrochenen persönlichen Beobachtung einer fixierten Person, zur Dokumentation der Maßnahme und zur Belehrung der Betroffenen über nachträgliche Rechtsschutzmöglichkeiten aufgestellt.

Der Hamburger Senat hat umgehend ein Gesetzgebungsverfahren initiiert, um diese Vorgaben nicht nur in dem vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich benannten Bereich der Landesgesetze zur Hilfe für psychisch Kranke, sondern in weiteren in die Kompetenz des Landesgesetzgebers fallenden Gesetzen umzusetzen (Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft vom 30.10.2018, Drs. 21/14828). In diesem Gesetzentwurf werden die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts im Hamburgischen Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten, im Hamburgischen Maßregelvollzugsgesetz, im Hamburgischen Strafvollzugsgesetz, im Hamburgischen Jugendstrafvollzugsgesetz, im Hamburgischen Untersuchungshaftvollzugsgesetz, im Hamburgischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz und im Hamburgischen Abschiebungshaftvollzugsgesetz umgesetzt. Diese Änderungen im HmbPsychKG und HmbMVollzG sind am 17.12.2018 in Kraft getreten. Damit entsprechen die beiden Regelwerke weiterhin den Anforderungen der Art. 14 und 15 UN-BRK.

Der Senat hat am 5. März 2019 den Bericht „Psychiatrische Versorgung in Hamburg – Bestandsaufnahme und Weiterentwicklung“ vorgelegt (Drs. 21/16437). Der Bericht dient zum einen der Bestandsaufnahme bestehender Strukturen und Angebote der Versorgung. Zum anderen soll die Grundlage für mittel- und ggf. langfristige Perspektiven zur weiteren Entwicklung der sozialpsychiatrischen, psychiatrischen und psychotherapeutischen Versorgung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in Hamburg formuliert werden. Themen, die in dem Bericht behandelt werden, sind u.a. in Informationsveranstaltungen und Expertenrunden erörtert worden, zu denen auch Interessenvertretungen eingeladen waren.

Zum Thema Vermeidung von freiheitsentziehenden Maßnahmen hat die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz das Projekt „Werdenfelser Weg“ durchgeführt. Mit dem Projekt wurde eine Sensibilisierung von zu Pflegenden, Angehörigen, rechtlichen Vertreterinnen und Vertretern sowie Pflege- und Krankenhauspersonal über die Vermeidung von freiheitsentziehenden Maßnahmen initiiert. Die Ausbildung speziell geschulter Verfahrenspflegerinnen und –pfleger zum Einsatz in gerichtlichen Verfahren zu unterbringungsähnlichen Maßnahmen war wesentlicher Bestandteil des Projektes. Nach Ablauf des Projektes wird die Aufklärung über adäquate Versorgungsformen zur Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen durch die „Fachstelle Pflege ohne Zwang“ der Betreuungsstelle Hamburg, Bezirksamt Altona, für Hamburg durchgeführt. Die Fachstelle berät und informiert Betroffene, Angehörige, Rechtliche Vertreterinnen und Vertreter und Einrichtungen der Pflege über Möglichkeiten zur Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen und bietet entsprechende Fortbildungen an.

Schwerpunkte / Ziele:

- Schulung von Personal im Bereich Justizvollzug und Polizei
- Stärkung von Verfahrensrechten Betroffener, z.B. bei Fixierungen
- Weiterentwicklung der psychiatrischen Versorgung in Hamburg

Übersicht über zentrale Maßnahmen:

Beschreibung der Maßnahme	Federführung Weitere Beteiligte	Zeitraumen Umsetzung
<p>Anpassung von Gesetzen</p> <p>Vorlage eines Gesetzentwurfs zur Änderung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten, des Maßregelvollzugsgesetzes und weiterer Gesetze mit dem Ziel, sie an die Anforderungen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts anzupassen.</p>	BGV u. JB	2018
<p>Weiterentwicklung der psychiatrischen Versorgung</p> <p>Vorlage eines Berichts „Psychiatrische Versorgung in Hamburg –Bestandsaufnahme und Weiterentwicklung“</p>	BGV	2019
<p>Beratung und Schulung</p> <p>Die Beratungs- und Schulungsangebote der „Fachstelle Pflege ohne Zwang“ werden fortgeführt.</p>	Bezirksamt Altona Betreuungsstelle	laufend

3. Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch

Art. 16 UN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten, Menschen mit Behinderungen vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte, zu schützen. Dies bezieht sich sowohl auf Gewalt innerhalb als auch außerhalb der Wohnung und umfasst auch den Bereich der Prävention. Zur Umsetzung von Art. 16 UN-BRK sollen die Vertragsstaaten wirksame Rechtsvorschriften und Konzepte schaffen, um sicherzustellen, dass Verstöße gegenüber Menschen mit Behinderungen erkannt, untersucht und ggf. strafrechtlich verfolgt werden können.

Im Rahmen der Staatenprüfung hat der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen bei der Diskussion um Art. 16 UN-BRK den Fokus insbesondere auf Gewalt oder Missbrauch gegenüber Frauen mit Behinderungen gelegt. Für nähere Einzelheiten dazu wird auf die Ausführungen in Abschnitt VIII. dieses Berichts verwiesen.

Zum Schutz vor Gewalt von Menschen in Diensten und Einrichtungen sind im HmbWBG Regelungen enthalten. Nach § 1 Nr. 2 HmbWBG sind in Übereinstimmung mit der UN-BRK geeignete Rahmenbedingungen für die Erhaltung und Förderung der Gesundheit, Mobilität und Selbstbestimmung und zum Schutz der Nutzerinnen und Nutzer vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte, zu schaffen.

Neben diesem Grundsatz sind mit der letzten Änderung im Oktober 2018 weitere Regelungen zum Gewaltschutz in Diensten und Einrichtungen in das HmbWBG aufgenommen worden. Einrichtungen und Dienste dürfen nur betrieben werden, wenn der Betreiber auf der Grundlage eines von ihm für seinen Dienst bzw. seine Wohneinrichtungen erstellten Gewaltschutzkonzeptes geeignete Methoden zur Gewaltprävention sowie zur Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen und zum Schutz der Nutzerinnen und Nutzer vor jeder Form der Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch anwendet. Zu den Inhalten solcher Konzepte gehören insbesondere eine personelle und organisatorische Verankerung des Gewaltschutzes in der Einrichtung (z.B. Schulungen, Thematisierung in Dienstbesprechungen, Supervisionen) sowie festgelegte Interventionsketten sowie die Umsetzung des Rechts auf Hilfe und Unterstützung. Der Betreiber muss über bestehende Hilfsangebote des Opferschutzes z.B. durch Aushänge, Auslegen von Informationsmaterial, insbesondere des barrierefreien Bundeshilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“, informieren.

Im Rahmen der vom Europäischen Sozialfonds geförderten 4. Qualifizierungsoffensive in der Altenpflege ist geplant, Pflegekräfte für die Teilnahme an Schulungen zur Gewaltprävention zu unterstützen.

Schwerpunkte / Ziele:

- Schutz der Nutzerinnen und Nutzer von Einrichtungen und Diensten im Sinne des HmbWBG vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte

Übersicht über zentrale Maßnahmen:

Beschreibung der Maßnahme	Federführung Weitere Beteiligte	Zeitraum Umsetzung
Gesetzliche Verankerung zum Schutz vor Gewalt in Diensten und Einrichtungen Mit der Änderung des HmbWBG vom Oktober 2018 sind neben dem Grundsatz in § 1 Nr. 2 konkrete Regelungen zum Schutz von Nutzerinnen und Nutzern von Gewalt in Diensten und Einrichtungen in das Gesetz aufgenommen worden (§§ 11, 18, 20, 25).	BGV	2018

4. Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen

Art. 11 UN-BRK will sicherstellen, dass für Menschen mit Behinderungen in Gefahrensituationen, humanitären Notlagen und Naturkatastrophen Schutz und Sicherheit gewährleistet wird. Im Zusammenhang mit dieser Norm wird regelmäßig die Frage erörtert, wie man für gehörlose Menschen sicherstellen kann, dass sie jederzeit Notrufe abgeben können und auf diese auch reagiert wird.

Dazu gab es bisher eine „Nothilfe-SMS“, mit der sich gehörlose Menschen mittels Kurztextnachricht unmittelbar an ihre örtlich zuständige Leitstelle wenden konnten. Diese wird durch das unten beschriebene neue System kaum noch frequentiert und sukzessive durch die Neuentwicklung ersetzt. Gleiches gilt für die Kommunikation über das Gehörlosen-FAX, in deren Verlauf Notrufende eine Nachricht (einen Notruf) über ihr Faxgerät an die 110 weiterleiten.

Ersetzt werden diese Systeme seit dem 01.07.2018 durch den Gebärdendolmetscherdienst TESS. Über diesen können Notrufe bundesweit kostenlos an jedem Tag rund um die Uhr (24/7) an die örtlich zuständigen Leitstellen weitergeleitet werden. Die Firma TESS stellt diesen 24/7-Gebärdendolmetscherdienst seit dem 1. Juli 2018 im Auftrag des Bundes sicher.

Im Mai 2018 fand die Gehörlosen-Konferenz in Potsdam statt, bei der das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die Ausdehnung des Angebotes der

Firma TESS offiziell vorgestellt hat. Der Leistungsumfang dieses Gebärdendolmetscherdienstes umfasste bis zur Umstellung bereits eine zeitlich eingeschränkte Notruffunktion im Rahmen der allgemeinen Betriebszeiten.

Die hilfeschuchende Person stellt dazu eine Videoverbindung zu der Firma TESS her, die nach Lokalisierung seines Standortes wiederum eine Sprachverbindung zu der örtlich zuständigen Leitstelle aufbaut und als Gebärdendolmetscher per Simultanübersetzung das Notrufgespräch ermöglicht. In der Praxis ruft der Dolmetscher über 110 bei der Notrufzentrale an, meldet sich mit Namen und Zugehörigkeit zur Fa. TESS und gibt an, dass er einen gehörlosen Menschen per Videoübertragung in der Leitung habe. Im Anschluss folgt die Simultanübersetzung der Informationen des notrufenden Gehörlosen. Der Dienstanbieter hat technisch die Möglichkeit, die 110-/112-Notrufanschlüsse „fernanzuwählen“, so dass dessen Anrufe wie Notrufe aus dem Ortsnetz auf 110/112 signalisiert werden. Durch die 24/7-Verfügbarkeit wird dieser für Notrufe kostenlose Dienst nunmehr primär als Notrufweg für Gehörlose beworben.

VIII. Handlungsfeld Frauen mit Behinderungen

Bezug: Art. 6 UN-BRK

Die UN-BRK enthält in Art. 6 eine Regelung, die die Vertragsstaaten dazu auffordert, für Frauen und Mädchen mit Behinderungen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewährleisten. Neben dieser eigenständigen Norm wird in weiteren Regelungen ausdrücklich auf geschlechtsspezifische Aspekte Bezug genommen (z.B. Art. 3, 8, 16, 25). Art. 6 UN-BRK ist als Querschnittsaufgabe bei der Umsetzung aller Verpflichtungen aus der Konvention zu beachten.

1. Schutz vor Gewalt (Art. 16 UN-BRK)

Im Rahmen der Staatenprüfung hat in Verbindung mit Art. 6 UN-BRK Art. 16 (Schutz vor Gewalt) eine besondere Rolle gespielt (zu Art. 16 vgl. Abschnitt VII.3.). Der Ausschuss hat den Fokus auf Gewalt oder Missbrauch gegenüber Frauen mit Behinderungen gelenkt. Er hat der Bundesrepublik empfohlen, eine umfassende, wirksame und mit angemessenen Finanzmitteln ausgestattete Strategie aufzustellen, um in allen öffentlichen und privaten Umfeldern wirksamen Gewaltschutz von Frauen mit Behinderungen zu gewährleisten (Nr. 36). Dazu hatte die Bundesrepublik bereits in 2016 eine Rückmeldung an den Ausschuss gegeben.

Für die FHH ist zu diesem Thema das „Konzept zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen, Menschenhandel und Gewalt in der Pflege“ (Drs. 20/10994) von besonderer Bedeutung. Dazu hat es im Berichtszeitraum folgende Schwerpunkte und Maßnahmen gegeben.

→ Die BASFI hat bereits seit 2016 den Ausbau der Barrierefreiheit beim Zugang zu den Hamburger Frauenhäusern - wo dies technisch möglich ist - bei dem

Um- bzw. Ausbau bei Bestandsgebäuden sowie der Neuanmietung von Schutzplätzen im Focus. Dabei handelt es sich um Ausstattungen mit einem Fahrstuhl sowie um barrierefreie Zugänge zum Haus und zu allen Gemeinschaftsräumen. Zukünftig werden voraussichtlich drei Häuser barrierefrei erreichbar sein. Es ist Aufgabe der Koordinierungs- und Servicestelle für die Frauenhäuser (24/7), die gewaltbetroffenen Personen in entsprechend passende Hilfeangebote zu vermitteln.

- Auch bei Neuanmietungen von Räumen für Opferschutzberatungsstellen wird eine barrierefreie bzw. barrierearme Ausstattung der Räumlichkeiten angestrebt.
- Darüber hinaus bietet das Fortbildungsangebot des Sozialpädagogischen Fortbildungszentrums der BASFI (SPFZ) seit 2016 einrichtungsübergreifend in Hamburg für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Opferschutzberatungsstellen und Schutzplätzen eine Fortbildung zur Leichten Sprache an. Die Fachkräfte sollen in die Lage versetzt werden, für Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in ihren jeweiligen Einrichtungen ihr Angebot an Hilfen bei Gewalt auch in Leichter Sprache zur Verfügung zu stellen. Diese Fortbildung wird fortlaufend angeboten und ist für die zugewandungsgeförderten Angebote des Opferschutzes verpflichtend.
- Die BASFI beteiligte sich 2015 an dem vom Bund getragenen Modellprojekt ‚Frauenbeauftragte in Einrichtungen: Eine Idee macht Schule‘. Hamburger Frauenbeauftragte aus zwei Werkstätten wurden mit ihren jeweiligen Tandemkolleginnen vom Träger Weibernetz e.V. als Frauenbeauftragte in den Werkstätten zu Multiplikatorinnen ausgebildet und bundesweit vernetzt (s.u. – Interessenvertretung in Werkstätten für behinderte Menschen).
- Darüber hinaus beteiligt sich die BASFI am Runden Tisch Behinderung und Sexualität in Hamburg, der regelmäßig von dem Familienplanungszentrum Hamburg veranstaltet wird und eine Vernetzung zwischen den verschiedenen Projekten bietet.

Ergänzend wird zu dieser Thematik auf Abschnitt VII.3. (Gesetzliche Verankerung zum Schutz vor Gewalt in Diensten und Einrichtungen) verwiesen.

2. Stärkung der Interessenvertretung in Werkstätten für behinderte Menschen

Im Handlungsfeld Arbeit und Beschäftigung ist neben verbesserten Regelungen für die Werkstatträte insbesondere die Absicherung der Frauenbeauftragten eine wichtige Neuerung. Die Umsetzung der Mitwirkungsverordnung in Werkstätten für behinderte Menschen (Werkstätten-Mitwirkungsverordnung – WMVO) ist ein gutes Beispiel für die Beachtung gleichstellungspolitischer Belange bei der Interessenvertretung der dort Beschäftigten.

In den beiden Hamburger WfbM fanden die Wahlen zur Neubesetzung der Werkstatträte und der Frauenbeauftragten in der 45. und 46. Kalenderwoche 2017 statt. Alle Ämter wurden erfolgreich besetzt. Aufgrund der Größe der *Elbe-Werkstätten* wurden über die Bestimmungen des BTHG hinausgehend Frauenbeauftragte und Stellvertreterinnen für alle 6 Betriebsteile (= 12 Beauftragte bzw. Stellvertreterinnen) gewählt. Gleiches gilt auch für die Werkstatträte der *Elbe-Werkstätten* (= 36 Mitglieder des Werkstattrates). Bei der kleineren Werkstatt der *alsterarbeit gGmbH* wurden analog der Vorgaben des BTHG 2 Frauenbeauftragte und 11 Werkstatträte (gegenüber 9 in der vorherigen Legislatur) gewählt.

Beide Werkstätten haben ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung, um Fortbildungsbedarfe – insbesondere der neugewählten Frauenbeauftragten – zu decken. Es wird gewährleistet, dass über das Weiterbildungsangebot von *alsterdialog* die neugewählten Hamburger Frauenbeauftragten fachlich qualifiziert fortgebildet werden. *alsterdialog* bietet u.a. die Seminare „Frauenbeauftragte in Werkstätten und Wohn-Angeboten – Basis-Angebot“, „Frauenbeauftragte in Werkstätten und Wohn-Angeboten - Vertiefungs-Angebot“ und „Fortbildung Unterstützerinnen und Vertrauenspersonen“ an.

Fachliche Inhalte der Fortbildungsmodule für die Frauenbeauftragten sind u.a. „Rolle & Aufgaben der Frauenbeauftragten“ (Basisangebot), „Kommunikation & Beratung“ (Basisangebot), „Vernetzung & Zusammenarbeit“ (Basisangebot), „Meine Arbeit als Frauenbeauftragte“ (Basisangebot), „Gewalt“ (Vertiefungsangebot), „Liebe und Sexualität“ (Vertiefungsangebot), „Selbstorganisation und Selbstmanagement“ (Vertiefungsangebot).

3. Gesundheitliche Versorgung

Die von der BGV mit Zuwendungen unterstützten Sexual- und Schwangerenberatungsstellen sind u.a. dazu verpflichtet, ihr Angebot auf die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen auszurichten. Durch die Angebote des SIMI (Sengelmann-Institut für Medizin und Inklusion, vgl. Abschnitt IV.3. dieses Berichts) steigen auch die Chancen, die gesundheitliche Versorgung von Frauen mit Behinderungen zu verbessern. Insbesondere die Kooperation mit pro familia trägt dazu bei, z.B. die Ärzteschaft für Themen rund um die Sexualität von Frauen mit Behinderungen fortzubilden. So wurde ein Fortbildungsmodul zum Thema „Verhütung, Sexualität, sexualisierte Gewalt – besondere Aspekte für die Unterstützung von Frauen mit Beeinträchtigung“ entwickelt. Inhalte sind u.a. selbstbestimmte Sexualität, Kinderwunsch, Verhütung und sexualisierte Gewalt. Auch die Maßnahmen zur Gesundheitsförderung, die aufgrund des Präventionsgesetzes entwickelt werden, werden Frauen und Mädchen mit Behinderungen zugutekommen.

Darüber hinaus finden die Belange von Frauen bzw. jungen Frauen mit Behinderungen auch im Handlungsfeld Bildung, dort: Berufliche Bildung – Inklusion im Übergang Schule – Beruf Berücksichtigung.

IX. Handlungsfeld Zugang zu Informationen

Bezug: Art. 21, Art. 8, Art. 9 UN-BRK

Zugang zu Informationen zu haben, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, ist Voraussetzung, um sich eine Meinung zu bilden und selbstbestimmt Entscheidungen treffen zu können. Für Menschen mit Behinderungen müssen Informationen barrierefrei angeboten und entsprechend genutzt werden können. Dabei sind die Kommunikationsbedarfe von Menschen mit unterschiedlichen Arten von Beeinträchtigungen zu berücksichtigen.

Maßnahmen zum Zugang zu Informationen finden sich in verschiedenen Handlungsfeldern (z.B. Teilhabe am kulturellen Leben, Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben). Im Folgenden geht es um übergreifende Themen wie Barrierefreiheit im Bereich Informationstechnologie und Digitalisierung, in den Medien sowie um Angebote in Leichter Sprache und in Deutscher Gebärdensprache.

1. Zugang zu Informationen im öffentlichen Bereich

Es ist Anliegen des Senats, Informationsangebote und andere Texte des öffentlichen Bereichs barrierefrei zu gestalten. Die digitalen Angebote für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Beschäftigten der Stadt sollen barrierefrei zur Verfügung stehen. Damit trägt der Senat zugleich den Empfehlungen aus der Staatenprüfung (Nr. 21, 22 AB) Rechnung. Auch traditionelle Kommunikationsmittel wie Flyer oder Broschüren sollen barrierefrei vorgehalten werden. Insbesondere sollen Angebote in Leichter Sprache und Deutscher Gebärdensprache ausgebaut werden.

Im Berichtszeitraum lag ein Schwerpunkt darauf, mehr Angebote in Leichter Sprache zu schaffen. In einem Pilotvorhaben, an dem Fachbehörden, Senatsämter, Bezirke, Übersetzungsbüros für Leichte Sprache und Interessenvertretungen beteiligt waren, wurden zunächst „Fachliche Grundsätze für den Umgang mit Leichter Sprache in der hamburgischen Verwaltung“ entwickelt. Für die Beschäftigten steht seit 2017 im Intranet ein Portal zur Verfügung, das Informationen, Arbeitshilfen und Checklisten zur Anwendung dieser Grundsätze enthält. Dieser fachliche Rahmen dient dazu, die jeweiligen Texte nach einheitlichen Kriterien aufzubereiten und zu gestalten. Ziel ist es, das Angebot an Texten in Leichter Sprache kontinuierlich auszubauen. Jede neue Veröffentlichung ist darauf zu prüfen, ob sie auch in Leichter Sprache angeboten oder eine Zusammenfassung zur Verfügung gestellt werden kann. Entsprechende Texte werden online auf der Seite www.hamburg.de/leichte-sprache veröffentlicht. Neu übersetzt wurden u.a. die Flyer „Müll trennen lohnt sich“, „Wir informieren.- Tipps für Ihre Sicherheit“ (Polizei Hamburg), „Alte Medikamente gehören in den Restmüll“, „Infos zum Schwerbehindertenausweis und zu den Merkzeichen“, „Hilfe für Opfer von Gewalt“.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt darauf, Leichte Sprache und Deutsche Gebärdensprache auch auf den städtischen Websites vorzuhalten. Die Senatskanzlei

hat dazu das Projekt „HHbIT“ – Hamburgs online Beitrag zur barrierefreien Informationstechnologie“ aufgelegt. Im Rahmen des Projekts werden Leichte Sprache und Gebärdensprache in die digitalen Informationsangebote der Freien und Hansestadt Hamburg integriert. Ziel ist die Verbesserung der Barrierefreiheit zu Gunsten von gehörlosen Menschen und Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung. Mit ihnen gemeinsam wird eine Lösung erarbeitet, die einen optimalen Zugang zu den städtischen Informationen erlaubt. Das Projekt strebt an, nicht nur Inhalte zu übersetzen. Es soll auch eine Präsentationsform entwickelt werden, die es den Nutzerinnen und Nutzern erlaubt, selbstständig und selbstbestimmt am öffentlichen Leben teilzuhaben. Dazu werden die Struktur und die Navigation der Websites analysiert, der Redaktionsprozess bewertet, Vorlesefunktionen und Untertitel getestet und der für das Verständnis unterstützende Einsatz von medialen Inhalten eruiert. Darüber hinaus soll ein technisches Assistenzsystem für Gebärdensprache (Avatar) erprobt werden. Die Expertise der Interessenvertretungen und bundesweite Umfragen sollen die Ergebnisse des Projekts absichern.

Ein dritter Schwerpunkt wird die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 sein. Sie verpflichtet öffentliche Stellen (z.B. Verwaltung, Gerichte, Polizei, Krankenhäuser, Universitäten oder Bibliotheken) zur barrierefreien Gestaltung von Internet und Intranetseiten sowie mobilen Anwendungen. Die Richtlinie muss in nationales Recht – auch auf Landesebene – umgesetzt werden. Ziel und Zweck der Richtlinie ist es, dass digitale Produkte und Dienstleistungen öffentlicher Stellen insbesondere für Menschen mit Behinderungen besser zugänglich sind und die Nutzung erleichtert wird. Es wird eine Überwachungsstelle für die Barrierefreiheit von Informationstechnik eingerichtet. Sie überprüft regelmäßig, inwieweit die Websites und mobilen Anwendungen der öffentlichen Stellen den Anforderungen an die Barrierefreiheit genügen. Die Stelle berichtet zudem an den Bund. Darüber hinaus wird eine Ombudsstelle eingerichtet, die Hinweise und Beschwerden zu bestehenden Barrieren bei der Informationstechnik entgegennehmen und als neutrale Schlichtungsstelle fungieren soll.

2. Zugang zu Informationen bei Medien

Bei den öffentlich-rechtlich organisierten Medien, speziell bei der ARD und dem Norddeutschen Rundfunk (NDR), gibt es bereits eine Vielzahl von barrierefreien Angeboten für Menschen mit Behinderungen. Sie umfassen die Untertitelung, Audiodeskription, Gebärdensprache, Leichte Sprache, Online-Angebote und Apps.

Einige Beispiele seien im Folgenden angeführt:

Der NDR erreicht in seinem Dritten Programm bei der Untertitelung seit 2016 Quoten von über 80 %, im Jahr 2018 sind es bereits 83 %. Zusätzlich wird ein besonderer Service angeboten: Die Untertitel können in Größe, Position und Hintergrund den persönlichen Bedürfnissen der Zuschauerinnen und Zuschauer angepasst werden.

Im Hauptabendprogramm des Ersten von 20 bis 23 Uhr beläuft sich der Anteil von audiodeskribierten Sendungen mittlerweile auf etwas mehr als 50 %, während auf den ganzen Sendetag bezogen der Anteil solcher Sendungen noch weniger als 30 % ausmacht. Der NDR erreicht in seinem Dritten Programm bei der Audiodeskription derzeitige Quoten von 6 % bis 7 % (auf den ganzen Sendetag bezogen) bzw. von ca. 20 % (auf das Hauptabendprogramm bezogen).

Für große Sportereignisse, bei denen der NDR die Federführung hat, wurde zudem die Live-Audiodeskription eingeführt, so erstmals bei den Olympischen Spielen 2016 in Rio de Janeiro und bei den European Championships im August 2018.

Der NDR bietet ergänzend zu Untertitelungen Projekte in Gebärdensprache zum Abruf in den Mediatheken an. Auch wird die „Tagesschau“ seit Langem auf PHOENIX in Gebärdensprache ausgestrahlt; sie ist ebenfalls online abrufbar. Insbesondere produziert der NDR seine Sendungen zu Landtags- und Kommunalwahlen im Sendegebiet mit Gebärdensprachübersetzung. Seit Anfang 2018 kann die Talk-Sendung „Anne Will“ über HbbTV und online mit Gebärdensprache empfangen werden. Zudem übernimmt der NDR in seinem Dritten Programm seit vielen Jahren das vom Bayerischen Rundfunk produzierte Magazin „Sehen statt Hören“.

Seit 2015 bietet der NDR Nachrichten in Leichter Sprache an, zunächst als Wochenrückblick und seit Anfang 2018 auch beim norddeutschen Topthema des Tages. Auch zu allen Landtags- und Kommunalwahlen im Bereich der NDR-Staatsvertragsländer produziert der NDR Beiträge in Leichter Sprache. Im Mai 2018 wurden zu den Special Olympics Informationen in Leichter Sprache bereitgestellt.

Der NDR gestaltet sein Onlineangebot bereits weitgehend barrierefrei. So kann die Schrift beispielsweise variabel vergrößert werden. Die NDR-Mediathek hält eine stetig steigende Zahl von Sendungen mit Untertiteln oder als Hörfilm bzw. in Gebärdensprache zum Abruf vor. Auch gibt es zu visuellen Inhalten wie Bildern und Grafiken beschreibende Alternativtexte, die man über Blindenschrift ertasten oder sich über eine entsprechende Sprachausgabe anhören kann.

Alle Länder-Apps des NDR sowie die Apps von N-JOY, NDR Kultur und NDR 2 sind mittlerweile barrierearm gestaltet. Sie sind für blinde und sehbehinderte Menschen besser zugänglich als zuvor.

Der NDR berät sich zu Fragen der Barrierefreiheit auch mit Interessenvertretungen behinderter Menschen. Im November 2018 fand eine erste Informationsveranstaltung für die vier Landesbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen aus den NDR-Staatsvertragsländern statt.

Bei privaten Sendern gibt es ebenfalls Bestrebungen, barrierefreie Angebote zur Verfügung zu stellen. Sie bleiben jedoch hinter den Bemühungen der öffentlich-rechtlich organisierten Medien zurück. Die Landesmedienanstalten versuchen u.a. durch jährliche Monitorings zur Barrierefreiheit im privaten Fernsehen zum Ausbau barrierefreier Angebote beizutragen.

Schwerpunkte / Ziele:

- Ausbau von Angeboten in Leichter Sprache und in Deutscher Gebärdensprache
- Verbesserung der Barrierefreiheit von Internet-Angeboten öffentlicher Stellen
- Angebote der FHH im Internet sollen barrierefrei, verständlich und leicht nutzbar sein; die Angebote der FHH sollen in dieser Hinsicht Vorbildfunktion haben

Übersicht über zentrale Maßnahmen:

Beschreibung der Maßnahme	Federführung Weitere Beteiligte	Zeitraumen Umsetzung
<p>Ausbau von Angeboten in Leichter Sprache</p> <p>Der in einem Pilotvorhaben entwickelte fachliche Rahmen für die Übersetzung und Gestaltung von Texten in Leichter Sprache („Fachliche Grundsätze für den Umgang mit Leichter Sprache in der hamburgischen Verwaltung“) wird angewendet und weiterentwickelt. Weiterhin wird jede Veröffentlichung darauf überprüft, ob sie auch in Leichter Sprache angeboten wird. Entsprechende Texte stehen bis auf weiteres online auf der Seite www.hamburg.de/leichte-sprache zur Verfügung.</p>	<p>BASFI</p> <p>FB Behörden Senatsämter Bezirke Landesbetriebe</p>	<p>2016</p> <p>Pilotvorhaben, seitdem laufende Aufgabe</p>
<p>Projekt „HHBIT“ – Hamburgs online Beitrag zur barrierefreien Informationstechnologie</p> <p>Im Rahmen des Projekts werden Leichte Sprache und Gebärdensprache in die digitalen Informationsangebote der Freien und Hansestadt Hamburg integriert. Ziel ist die Verbesserung der Barrierefreiheit zu Gunsten von gehörlosen Menschen und Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung. Neben der Übersetzung von Inhalten soll auch die Nutzung erleichtert werden, damit ein möglichst selbstständiger und selbstbestimmter Umgang mit den Angeboten erreicht wird. Sowohl Interessenvertretungen als auch die Zielgruppe der Angebote sind in das Projekt eingebunden.</p>	<p>Senatskanzlei</p> <p>Behörden Senatsämter Bezirke SKbM</p>	<p>2018 - 2020</p>
<p>Verbesserung der Barrierefreiheit von Internet-Angeboten öffentlicher Stellen</p> <p>Die Richtlinie (EU) 2016/2102 vom 26. Oktober 2016 zur barrierefreien Gestaltung von Internet und Intranetseiten sowie mobilen Anwendungen wird umgesetzt.</p>	<p>Senatskanzlei</p> <p>BASFI</p>	<p>2018 - 2019</p>

<p>Die bestehenden Regelungen zur barrierefreien Informationstechnik im Hamburgischen Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (HmbGGbM) und in der Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik (HmbBITVO) werden angepasst.</p>		
<p>Eine Überwachungsstelle für die Barrierefreiheit von Informationstechnik wird eingerichtet. Darüber hinaus wird eine Ombudsstelle eingerichtet, die Hinweise und Beschwerden zu bestehenden Barrieren bei der Informationstechnik entgegennehmen und als neutrale Schlichtungsstelle fungieren soll.</p>		

X. Handlungsfeld Bewusstseinsbildung

Bezug: Art. 8 UN-BRK

Beim Thema Bewusstseinsbildung geht es darum, die UN-BRK und ihre Leitgedanken bekannter zu machen. Das menschenrechtliche Verständnis von Behinderung, die Leitidee der Inklusion und Partizipation, der umfassende Begriff der Barrierefreiheit haben Auswirkungen auf die Tätigkeit des öffentlichen Bereichs. Auch die Zivilgesellschaft ist Zielgruppe der Bewusstseinsbildung. Medien sind ebenfalls angesprochen.

Bei Bewusstseinsbildung nach Art. 8 UN-BRK geht es zum einen um eine Auseinandersetzung mit Klischees und Vorurteilen über Menschen mit Behinderungen. Es geht auch um die Haltung gegenüber den Rechten und den Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen. Art. 8 verpflichtet die Vertragsstaaten deshalb dazu, Maßnahmen in Richtung Öffentlichkeit durchzuführen. Zum anderen umfasst Art. 8 aber auch die Forderung nach Schulungen und Fortbildung. Diese Forderung wird in verschiedenen Regelungen der UN-BRK und in den Handlungsfeldern des Landesaktionsplans bekräftigt (z.B. Art. 12, Art. 13, Art. 24, Art. 25).

Bewusstseinsbildung im Sinne von Öffentlichkeitsarbeit ist ein Schwerpunkt der Tätigkeit der Senatskoordinatorin für die Gleichstellung behinderter Menschen. Mit Maßnahmen wie der Vergabe des Inklusionspreises oder des Senator-Neumann-Preises, mit der Auszeichnung „Wegbereiter der Inklusion“ oder dem Angebot der „Woche der Inklusion“ bzw. der „Zeit für Inklusion“ hat sie ganz unterschiedliche Bereiche der Zivilgesellschaft angesprochen. Insbesondere mit der Auszeichnung von „Wegbereitern der Inklusion“ in den Bereichen Tourismus, Gesundheit, Sport oder Leben und Wohnen im Quartier ist deutlich geworden, dass auch mit vermeintlich kleinen Dingen viel bewegt werden kann (vgl. Drs. 21/11200). Gemeinsam mit dem Inklusionsbüro gibt die Redaktion des Magazins SZENE Hamburg zweimal jährlich das Heft „Vielfalt leben – Inklusion“ heraus. Das Heft wird von einem Redaktionsteam von

Menschen mit und ohne Behinderung gestaltet und enthält Berichte, Reportagen, Kommentare und Infos.

Die Maßnahmen des Senats richten sich vorrangig an die Beschäftigten der öffentlichen Verwaltung. Das Zentrum für Aus- und Fortbildung bietet regelmäßig Workshops, Vorträge oder Seminare zu Themen wie Barrierefreiheit, Diversity oder Leichte Sprache an. Das Integrationsamt hält in den Fortbildungen für Interessenvertretungen schwerbehinderter Beschäftigter entsprechende Angebote vor. Verschiedene Dienststellen bieten Aktivitäten an wie den „Tag der Vielfalt“ (Bezirksamt Hamburg-Nord) oder Thementage für Auszubildende (Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration). Im Fortbildungsprogramm der Sozialgerichte hat die UN-BRK einen festen Platz. Auch Justiz und Polizei halten Angebote vor (vgl. dazu das Handlungsfeld VII.). Damit werden Empfehlungen aus der Staatenprüfung aufgegriffen (z.B. Nr. 19b, Nr. 28c).

Im Berichtszeitraum lag im Bereich der Schulung und Fortbildung ein Schwerpunkt bei der Sozialgerichtsbarkeit und bei den Auszubildenden der Verwaltung. Die Richterschaft des Sozialgerichts und Landessozialgerichts hat sich an einem Bund-Länder-Projekt aus dem Nationalen Aktionsplan der Bundesregierung (NAP 2.0) beteiligt. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und das Deutsche Institut für Menschenrechte (Monitoringstelle UN-BRK) haben verabredet, ein Fortbildungsangebot für Richterinnen und Richter der Sozialgerichtsbarkeit zu Themen der UN-BRK zu entwickeln und zu erproben. Hamburger Richterinnen und Richter haben sich im November 2017 bei der Erprobung eines ersten Moduls beteiligt und Impulse für dessen Weiterentwicklung gegeben. Bei freiwilliger Teilnahme ist dieser Tag auf große Resonanz gestoßen.

Die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration hat in den Jahren 2017 und 2018 jeweils einen Thementag zur UN-BRK, Barrierefreiheit und Inklusion für ihre Auszubildenden durchgeführt. Ziel war es, wesentliche Anforderungen und Leitideen der UN-BRK bekannt zu machen, einen Bezug zum Arbeitsalltag herzustellen und sich mit der eigenen Sichtweise zum Thema Behinderung zu befassen. Bestandteil des Thementages waren praktische Übungen zum „Barrieren erkunden“ in der Hamburger Meile, die Wahrnehmung der Reaktionen des Umfelds sowie ein anschließender Austausch mit Menschen mit Behinderungen, die diese Übungen begleitet haben. Verantwortliche der Verwaltungsschule haben den Thementag jeweils begleitet und werden ihn in 2019 für die Schülerinnen und Schüler der Verwaltungsschule anbieten.

Weitere Maßnahmen der Aus- und Fortbildung von Justiz, Polizei und Sozialarbeit sowie im Gesundheitsbereich sind in den Handlungsfeldern IV. und VII. beschrieben.

Vielfaltsstrategie im Bezirksamt Hamburg-Nord

Das Bezirksamt Hamburg-Nord befasst sich bereits seit 2013 mit dem Thema Vielfalt. Dabei spielen nicht nur die Belange von Menschen mit Behinderungen eine Rolle, sondern es werden verschiedene Facetten von Vielfalt berücksichtigt. Anlass war die Erkenntnis, dass es das Bezirksamt sowohl auf Seiten der Beschäftigten als auch bei der Kundschaft mit einer immer größer werdenden Heterogenität zu tun hat. Lebenslagen und Lebenswelten werden immer differenzierter und damit auch die Ansprüche an den Arbeitsplatz bzw. an die Verwaltung.

Eine ämter- und hierarchieübergreifende Arbeitsgruppe hat Ideen und Vorschläge dazu entwickelt, wie das Bezirksamt sich diesen Herausforderungen stellen kann.

Seit 2015 führt das Bezirksamt regelmäßig Veranstaltungen wie Fachtage oder Tage der Vielfalt durch. Sie richten sich zum Teil ausdrücklich an die Beschäftigten, aber auch an die Besucherinnen und Besucher des Bezirksamts.

Beim Tag der Vielfalt im März 2015 gab es z.B. Angebote zum Thema Alter, interkulturelle Kompetenz oder Barrieren erkunden. Begleitet wurde der Tag durch die Ausstellung „Liberales Hamburg? – Homosexuellenverfolgung durch Polizei und Justiz nach 1945“ im Foyer des Bezirksamts.

Beim Tag der Vielfalt im April 2018, der sich an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter richtete, wurden Workshops zu Themen wie Interkulturalität, religiöse Vielfalt, sexuelle Orientierung und Behinderungen / Hörbeeinträchtigungen angeboten.

Im November 2018 hat das Bezirksamt gemeinsam mit weiteren Kooperationspartnern eine Woche der Vielfalt unter dem Titel „Anders sein bereichert“ organisiert und durchgeführt. Neben Vorträgen gab es kulturelle Darbietungen, Filme, einen Mittagstisch im Quartier – immer unter dem Aspekt der Vielfalt der Bewohnerinnen und Bewohner des Bezirks.

Neben diesen Aktivitäten ist das aktuell wichtigste Vorhaben, das Bezirksamt mit einem inklusiven Orientierungs- und Leitsystem auszustatten und so die Orientierung für alle zu erleichtern.

Schwerpunkte / Ziele:

- die Beschäftigten und Führungskräfte der Stadt sollen noch besser in die Lage versetzt werden, übergreifende Themen wie Behinderung, interkulturelle Öffnung, Geschlechterfragen als Teil ihrer Fach- und Führungsaufgabe wahrzunehmen
- entsprechende Formate in der Aus- und Fortbildung werden angeboten
- soweit möglich werden sie mit Organisationen behinderter Menschen, inklusiv orientierten Firmen oder geeigneten Interessenvertretungen entwickelt und durchgeführt.

Übersicht über zentrale Maßnahmen:

Beschreibung der Maßnahme	Federführung Weitere Beteiligte	Zeitraumen Umsetzung
<p>Workshops, Seminare oder Vorträge</p> <p>zu Themen der UN-BRK werden regelmäßig vom Zentrum für Aus- und Fortbildung verschiedene Formate angeboten, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leichte Sprache • Inklusion – Normal ist Vielfalt • Vom Umgang mit Menschen mit Behinderungen hin zur Begegnung auf Augenhöhe • Bevor alles zu viel wird. Effektives zeit- und Stressmanagement für blinde und sehbehinderte Beschäftigte • Einstieg in die deutsche Gebärdensprache <p><u>Zukünftiger Schwerpunkt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Informationen für Führungskräfte (Arbeitsplatzgestaltung, Förderung von Menschen mit Behinderungen, Umgang mit Beschäftigten mit Behinderungen) 	ZAF	laufend
<p>Konzipierung und Durchführung eines Thementags für Auszubildende</p> <p>Die BASFI hat für ihre Auszubildenden Thementage zur UN-BRK, Barrierefreiheit und Inklusion konzipiert und durchgeführt. Inhalte und Methodik werden ausgewertet und weiterentwickelt. Die Verwaltungsschule wird den Thementag in 2019 übernehmen.</p>	BASFI PA (ZAF)	2017, 2018 je einmal, Fortführung 2019 durch die Verwaltungsschule
<p>Fortbildung in der Sozialgerichtsbarkeit</p> <p>Sozialgericht und Landessozialgericht haben in 2016 eine sog. große zweitägige Richtertagung „Gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung in den unterschiedlichen Zweigen des Systems der sozialen Sicherung“ durchgeführt. Die Richterschaft des Sozialgerichts und Landessozialgerichts hat am Pilotprojekt „Fortbildungsangebote für Richterinnen und Richter zur UN-BRK für die Sozialgerichtsbarkeit“ des Deutschen Instituts für Menschenrechte mitgewirkt.</p>	Justizbehörde Sozialgericht Landessozialgericht	2016 2017 fortlaufend

Fortlaufender Austausch zum Thema erfolgt in den einzelnen Rechtsgebietsrunden, die von den Richterinnen und Richtern selbständig organisiert werden.		
---	--	--

XI. Handlungsfeld Geflüchtete Menschen mit Behinderungen in Hamburg

Die Regelungen der UN-BRK umfassen alle Menschen mit Behinderungen, auch diejenigen mit Fluchthintergrund. Deshalb richten sich die im LAP enthaltenen Maßnahmen grundsätzlich auch an geflüchtete Menschen mit Behinderungen. Besonderheiten, die sich z.B. wegen des Aufenthaltsstatus ergeben können, und besondere Bedarfe, auf die mit entsprechenden Maßnahmen reagiert wurde, werden in diesem Abschnitt beschrieben.

Die Zielgruppe der Geflüchteten mit Behinderung zählt zu den sog. vulnerablen Gruppen. Nach der EU-Aufnahmerichtlinie ist deren besonderen Bedarfen Rechnung zu tragen. Das Hamburger Integrationskonzept sieht vor, Geflüchtete so schnell wie möglich ins Regelsystem zu überführen und nur dort aushilfsweise spezielle Angebote zu installieren, wo eine Übergangslösung unumgänglich ist.

Zwischen 2015 und 2017 kamen 66.041 Geflüchtete nach Hamburg. Nach der Verteilung nach dem Königsteiner Schlüssel blieben davon 37.171 Personen in Hamburg, darunter hatten 31.964 Personen einen Unterbringungsbedarf.

Jahr	Schutzsuchende vor Verteilung	Davon Verbleib in Hamburg	Darunter mit Unterbringungsbedarf
2017	9.006	5.408	3.321
2016	16.167	9.448	7.625
2015	40.868	22.315	21.018
Gesamt:	66.041	37.171	31.964

Quelle: https://www.hamburg.de/fluechtlinge-daten-fakten/#anker_2

Schätzungen des UNHCR, der Aktion Mensch und der Diakonie gehen davon aus, dass rund 15% der Geflüchteten weltweit eine Behinderung haben. Auf Hamburg übertragen bedeutet dies, dass von den im Zeitraum 2015 - 2017 angekommenen Geflüchteten rund 5.570 Personen betroffen wären.

Aufgrund von Datenschutzbestimmungen werden sensible personenbezogene Daten weder systematisch erfasst noch gespeichert. Eine valide Datenlage zur Anzahl

Geflüchteter mit Behinderung liegt daher nicht vor. Belastbare Aussagen zur Anzahl der in Hamburg lebenden Geflüchteten mit einer Behinderung sind somit nur in beschränktem Maße über Annäherungen möglich, beispielsweise über eine Beantragung von Leistungen.

PROSA ist das Fachverfahren für die Sozialhilfebearbeitung, es dient der Bewilligung und Zahlbarmachung von Leistungen der Sozialhilfe basierend u.a. auf dem SGB XII, dem beruflichen Rehabilitierungsgesetz sowie dem AsylbLG. Zum Stichtag 02.05.2018 wurden in PROSA über den Aufenthaltsstatus 1.631 Leistungen der Eingliederungshilfe für die Zielgruppe erfasst. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass die in PROSA erfasste Anzahl der Leistungen keinen exakten Hinweis auf die Anzahl der Personen ermöglicht, da sie lediglich die Anzahl der Leistungen ausweist, eine Person jedoch Empfänger mehrerer Leistungen sein kann.

Einen weiteren Anhalt liefert die Anzahl der Geflüchteten, die einen Schwerbehindertenausweis beantragt hat. Nach Auskunft des Versorgungsamts haben im Zeitraum 2015 - 2017 1.118 Personen aus den häufigsten Herkunftsländern (Afghanistan, Albanien, Eritrea, Irak, Kosovo, Mazedonien, Pakistan, Serbien und Syrien) in diesem Zeitraum einen Erstfeststellungsantrag gestellt. Dies entspricht rund 3% der Gesamtantragstellungen. Die Anzahl der positiven Feststellungen wurden nicht erfasst.

Jahr	Anzahl der Erstanträge Geflüchteter	Prozentualer Anteil der Gesamtantragstellungen
2015	290	2,2
2016	407	3
2017	421	3,2
Gesamt	1.118	

Quelle: Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration, Versorgungsamt Hamburg, Stand: April 2018

Ein Vergleich des prozentualen Anteils der Personen aus den o.g. Hauptherkunftsländern zur Gesamteinwohnerzahl Hamburgs macht deutlich, dass die in Hamburg geschaffenen Unterstützungsstrukturen greifen und von Geflüchteten in gleichem Maße Anträge gestellt werden, wie von der restlichen Hamburger Bevölkerung.

Jahr	Einwohner/innen gesamt	Davon Personen aus den Hauptherkunftsländern ¹¹	Prozentualer Anteil
31.12.2015	1.833.930	42.798	2,3
31.12.2016	1.860.759	55.677	2,9
31.12.2017	1.880.997	59.311	3,1

Quelle: Statistikamt Nord, Hamburger Melderegister, Auswertungen zum Bevölkerungsstand und zu Ausländern

Unterbringung und Wohnen

Stand in der Hochzeit der Flüchtlingszugänge in 2015 noch die Vermeidung von Obdachlosigkeit im Mittelpunkt, wurden im weiteren Verlauf in den Unterkünften zunehmend barrierearme Plätze geplant und umgesetzt, um den Bedarfen Geflüchteter mit Behinderungen Rechnung zu tragen. Es stehen derzeit folgende Unterbringungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen zur Verfügung¹²:

Barrierearme Plätze in den Unterkünften:

Erstaufnahmen (Stand 09.11.2018):

- 80 Plätze Richard-Remé-Haus (vornehmlich Erkrankte)
- 86 Plätze in der Harburger Poststraße für Personen mit körperlichen Beeinträchtigungen, insbesondere Gehbehinderungen
- 70 Plätze AWO-Haus Oskar-Schlemmer-Str. (vornehmlich Belegung mit schwer Erkrankten, in seltenen Fällen Geflüchtete mit Behinderung)

Folgeunterkünfte (Stand 15.08.2018):

- 1.192 barrierearme Plätze insgesamt, davon 14 für Gehörlose in der Unterkunft Holmbrook (mit Blitzlichtern und Rüttelkissen für die Brandmeldeanlage ausgestattet, Blitzklingeln)

Seit Ende August 2016 sind alle Unterkünfte verpflichtet, ein Schutzkonzept für besonders vulnerable Bewohnerinnen und Bewohner vorzuhalten, zu denen auch Geflüchtete mit Behinderungen zählen (Drs. 21/4174). Die Schutzkonzepte werden kontinuierlich im Gespräch mit allen Beteiligten weiterentwickelt, das zuständige Personal in einer speziell entwickelten Schulungsreihe für die Thematik sensibilisiert. An Fortbildungen zu Gewaltschutzthemen haben 2015: 91 und 2016: 367

¹¹ Afghanistan, Albanien, Eritrea, Irak, Kosovo, Mazedonien, Serbien, Syrien. Zahlen für Pakistan konnten nicht ermittelt werden

¹² Die Plätze in den Folgeunterkünften stehen auch wohnungslosen Personen ohne Fluchthintergrund offen.

hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter teilgenommen. Ab 2018 wurde die Reihe um ein Modul speziell zur Thematik Geflüchtete mit Behinderung erweitert.

Während des laufenden Asylverfahrens gilt für Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger nach dem AsylbLG eine Residenzpflicht von 6 Monaten (§ 47 Abs. 1 Asylgesetz – AsylG -), die diese Personen dazu verpflichtet, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Diese Residenzpflicht kann nur in besonders gelagerten Härtefällen durch die Behörde für Inneres (BIS) aufgehoben werden.

Eine Zustimmung zur Anmietung von privatem Wohnraum während des Grundleistungsbezuges (§ 3 AsylbLG) erfolgt nur in begründeten Ausnahmefällen, zu denen auch das Vorliegen von erheblichen gesundheitlichen Störungen zählt, die eine Unterbringung in öffentlichen Unterkünften unmöglich machen. Geflüchtete im Analogleistungsbezug nach § 2 AsylbLG, der nach 15 Monaten Aufenthalt in Deutschland einsetzt, dürfen in der Regel in privaten Wohnraum ziehen.¹³

Mit einer Aufenthaltserlaubnis von mindestens einem Jahr und Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII sind Asylberechtigte und anerkannte Geflüchtete Hamburger Wohnungssuchenden gleichgestellt und haben uneingeschränkten Zugang zum Wohnungsmarkt. Erfüllen sie die allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins, kann auch die Anmietung einer Sozialwohnung in Betracht gezogen werden, eine Bewerbung auf einen barrierearmen oder –freien Wohnplatz ist nun möglich.¹⁴ Hier klaffen Angebot und Nachfrage allerdings stark auseinander.

Implementierte Maßnahmen und deren Ziele

Die Senatskoordinatorin für die Gleichstellung behinderter Menschen rief schon Anfang 2016 das „Netzwerk Geflüchtete mit Behinderung“ ins Leben, dem Vertreterinnen und Vertreter von Unterstützungsstrukturen und Interessenvertretungen für Menschen mit Behinderung, Ehrenamtliche sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Flüchtlingsunterkünfte und der Verwaltung angehörten. Dieses Netzwerk führte dazu, aus unterschiedlichen Perspektiven Erfahrungen aus der Praxis, rechtliche Rahmenbedingungen sowie bestehende Zugangshürden in den Blick zu nehmen. Dies gab den Anstoß, einen Fachtag „Geflüchtete mit Behinderung“ im Februar 2017 unter Federführung des Zentralen Koordinierungsstabes Flüchtlinge zu organisieren. Auf dem Fachtag wurde als Haupthürde für die Leistungsgewährung das Erkennen einer Behinderung identifiziert. Dies gilt vor allem für nicht-sichtbare psychische oder geistige Behinderungen.

¹³ Mit Ausnahme von Geflüchteten aus sicheren Herkunftsländern, derzeit: Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien

¹⁴ FAQ Dialogforum Wohnen, Stand: 10. August 2018

Als Konsequenz des Fachtages wurden im Rahmen des Hamburger Integrationsfonds drei Projekte gefördert, die darauf abzielen, Zugangsbarrieren in das Regelsystem zu überwinden:

- „Flucht und Behinderung“ der Lebenshilfe e.V. ist ein niedrigschwelliges Beratungsangebot, das Geflüchtete mit Behinderung auf ihrem Weg ins Regelsystem begleitet.
- Der Sprachmittlerpool von Segemi e.V. stellt für die ambulante Gesundheitsversorgung kostenfrei Sprachmittlerinnen und Sprachmittler zur Begleitung behinderter oder psychisch erkrankter Geflüchteter zur Verfügung.
- „We are family“ ist ein Kooperationsprojekt von Leben mit Behinderung e.V. und Aktion Mensch e.V. Es wird ein ehrenamtliches Mentoring Programm aufgebaut, um geflüchtete Familien und ihre Angehörigen anzusprechen.

Alle drei Projekte haben 2018 ihre Tätigkeit aufgenommen und sind zwischenzeitlich untereinander gut vernetzt. Der Hamburger Senat hat im Herbst 2018 ihre Finanzierung bis zum Ende der Legislaturperiode beschlossen.

Als weitere Folge des o.g. Fachtages wurde das Dialogforum „Geflüchtete mit Behinderung“ ins Leben gerufen, dessen Auftaktveranstaltung am 27. Juni 2017 stattgefunden hat. Die Senatskoordinatorin für die Gleichstellung behinderter Menschen in Hamburg verantwortet das Forum. Unterstützung findet sie dabei u.a. durch Vertreterinnen und Vertreter der Projekte „ZuFlucht“ der Lebenshilfe e.V. und „Deaf Refugees Welcome – Hamburg“ sowie von fördern & wohnen (f&w). Das Forum hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Vernetzung zwischen den unterschiedlichen Akteuren der Behinderten- und Flüchtlingshilfe zu fördern und beantwortet auftretende Fragen freiwillig Engagierter, die Geflüchtete mit Behinderung unterstützen.

Im September 2017 hat fördern & wohnen (f&w) die „Beratungsstelle für Geflüchtete mit Behinderung und chronischen Erkrankungen“ (BeGeB) mit Sitz an der Unterkunft mit der Perspektive Wohnen (UPW) Mittlerer Landweg eingerichtet. Die Beratungsstelle steht Geflüchteten aus allen Unterkünften, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Unterkünften sowie Ehrenamtlichen zur Unterstützung bei der Suche nach dem passenden Angebot im Regelsystem offen. Die BeGeB berät Ratsuchende auch bei der Suche nach geeignetem Wohnraum bzw. dabei, in der bewohnten Unterkunft eine Lösung für gesundheitsbedingte Probleme zu finden und steht dabei eng mit dem Unterkunfts- und Sozialmanagement (UKSM) und der Allgemeinen Vermittlungsstelle (AVS) in Kontakt. Seit Inbetriebnahme hat die BeGeB 683 Beratungen durchgeführt, wobei diese Zahl auch Mehrfachbesuche einzelner Klienten und Klientinnen beinhaltet (Stand: 06.11.2018).

All die oben genannten Maßnahmen verfolgen folgende Ziele:

- Einen besseren Informationsfluss zwischen den Akteuren der Hamburger Beratungs- und Unterstützungslandschaft für Menschen mit Behinderung und für Menschen mit Migrationshintergrund herstellen. Angebote kultursensibel erweitern, um Menschen mit Migrationshintergrund zu erreichen.
- Information und Sensibilisierung der Geflüchteten über Umgang mit Behinderung und Hilfe- und Unterstützungsmöglichkeiten.
- Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unterkünfte und der Ehrenamtlichen.

Übersicht über die zentralen Maßnahmen:

Beschreibung der Maßnahme	Federführung Weitere Beteiligte	Zeitraumen Umsetzung
„Flucht und Behinderung“ niedrigschwelliges Beratungs- und Begleitangebot für Geflüchtete mit Behinderung ins Regelsystem	Lebenshilfe e.V.	2018 – Ende der Legislaturperiode
„We are Family“ Aufbau eines Mentoring Programms, um geflüchtete Familien und ihre Angehörigen anzusprechen.	Leben mit Behinderung e.V. Aktion Mensch e.V.	2018 – Ende der Legislaturperiode
Sprachmittlerpool zur Integration behinderter Flüchtlinge die ambulante Gesundheitsversorgung.	Segemi e.V.	2018 – Ende der Legislaturperiode
Dialogforum „Geflüchtete mit Behinderung“ Vernetzung von Haupt- und Ehrenamt, Übersicht über die vielfältigen Hilfe- und Unterstützungsangebote, Möglichkeit zum Austausch und Fragen an die Ansprechpersonen.	SKbM Lebenshilfe e.V.	Ab Juni 2017
Spezieller Integrationskurs für Gehörlose und Schwerhörige	BAMF Sprachschule Heesch	Seit 2015

Spezieller Integrationskurs für Blinde und Sehbehinderte	BAMF ausblick Hamburg	Seit Januar 2018
---	------------------------------------	---------------------

Ergänzend wird auf die Ausführungen zum Thema in den Handlungsfeldern Gesundheit, Bildung sowie Arbeit und Beschäftigung verwiesen.

C. Resümee und Ausblick

Mit dem vorgelegten Bericht stellt der Senat den erreichten Stand der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und des Landesaktionsplans dar. Der Aktionsplan, der zunächst als Fokus-Aktionsplan angelegt war, ist inzwischen um neue Handlungsfelder ergänzt worden. Neben den Handlungsfeldern Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben und Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport ist das Handlungsfeld Persönlichkeits- und Schutzrechte nun Bestandteil des Landesaktionsplans.

Im Berichtszeitraum 2015 – 2018 hat die erste Staatenprüfung Deutschlands stattgefunden. Die Ergebnisse in Form der „Abschließenden Bemerkungen des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ sind in den Bericht eingeflossen. Der kombinierte zweite und dritte Staatenbericht Deutschlands, an dessen Erarbeitung sich auch die Länder beteiligen, ist dem Ausschuss im Oktober 2019 vorzulegen.

Ein Schwerpunkt im Berichtszeitraum war der weitere Ausbau des Dialogs mit Interessenvertretungen behinderter Menschen. Einzigartig im Bundesgebiet ist dabei die „Vereinbarung zwischen dem Kollegium der Staatsräte der FHH und der Hamburger Landesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“ vom 5. Oktober 2015. Neben der Formulierung von Grundsätzen enthält die Vereinbarung konkrete Verabredungen für die Zusammenarbeit. Sie ist zudem Grundlage für die jährlichen Treffen des Kollegiums der Staatsräte mit dem Vorstand der LAG. Auch diese Form kontinuierlicher Zusammenarbeit ist im Bundesgebiet die Ausnahme und nicht die Regel. Darüber hinaus möchte der Senat die Zusammenarbeit mit dem Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen weiter ausbauen und seine Rechte mit der geplanten Novellierung des Hamburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes stärken. Wichtige Gesprächspartnerin bleibt die Senatskoordinatorin für die Gleichstellung behinderter Menschen, die im Rahmen der Umsetzung der UN-BRK den Dialog mit der Zivilgesellschaft verantwortet.

Im Bereich der Barrierefreiheit als Schlüsselprinzip und Voraussetzung für Inklusion hat der Senat neue Impulse gegeben. Mit dem Projekt „HHbIT“ – Hamburgs online

Beitrag zur barrierefreien Informationstechnologie werden zukünftig Leichte Sprache und Gebärdensprache in die Informationsangebote der Stadt integriert. Bei der Entwicklung werden sowohl Interessenvertretungen als auch die jeweilige Zielgruppe der Angebote einbezogen. Das „Kompetenzzentrum für ein barrierefreies Hamburg“, das von der BASFI finanziert und von der LAG für behinderte Menschen in Zusammenarbeit mit dem Blinden- und Sehbehindertenverein Hamburg e.V. und dem Verein Barrierefrei Leben e.V. betrieben wird, hat seine Tätigkeit aufgenommen. Damit steht für Einrichtungen der Stadt, aber auch für private Institutionen nun ein Angebot zur Verfügung, das die Expertise, Erfahrung und fachliche Kompetenz von Menschen mit Behinderungen zu Fragen der barrierefreien Planung und Gestaltung einbringt. Für die Zukunft besteht die Herausforderung, digitale Angebote der Stadt sowohl für Nutzerinnen und Nutzer, aber auch für die Beschäftigten, so zu gestalten, dass sie für alle zu Erleichterungen und Verbesserungen führen.

Es ist gelungen, die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention als ressortübergreifende Aufgabe in allen Politikfeldern zu verankern. Der Dialog mit Interessenvertretungen behinderter Menschen ist etabliert und soll weitergeführt werden. Neue Formate der Kommunikation, um noch direkter Vorschläge von Interessenvertretungen und Zivilgesellschaft für die Umsetzung der UN-BRK aufgreifen zu können, werden diskutiert und ggf. erprobt werden.

Inklusion bedeutet zum einen, sich um die Belange und Rechte von Menschen mit Behinderungen mit dem Ziel von Selbstbestimmung und gleichberechtigter Teilhabe zu kümmern. Inklusion kann darüber hinaus als Leitidee für eine Gesellschaft verstanden werden, in der die Menschen in ihrer Unterschiedlichkeit willkommen sind und wertgeschätzt werden und mit ihren vielfältigen Erfahrungen und Fähigkeiten das Zusammenleben bereichern können. Dies ist gerade für eine demokratisch verfasste Gesellschaft von großer Bedeutung. Deshalb wird der Senat die UN-Behindertenrechtskonvention konsequent weiter umsetzen und für die Leitidee der Inklusion werben.

Anhang: Umsetzung der Maßnahmen aus dem Landesaktionsplan 2012

Lfd. Nr.	Maßnahme	Zuständig	Stand der Umsetzung
- Bildung -			
Frühkindliche Bildung und Elementarbildung, Schule			
1.1	Umsetzung der neuen Bildungsempfehlungen	BASFI	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
1.2	Kita-Plus-Programm	BASFI	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
- Bildung -			
2.1	Kooperation Kitas und Interdisziplinäre Frühförderstellen bei der Frühförderung von Kindern mit (drohenden) Behinderungen unter drei Jahren in Kitas	BASFI	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
2.2	Zusätzliche Personalausstattung in Einzelfällen	BASFI	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
2.3	Verhandlungen zur Kostenbeteiligung Krankenkassen an Frühförderung	BASFI	Maßnahme ist nicht umgesetzt Zur Begründung vgl. Drs. 20/14150, Anlage S. 4 f. und Maßnahme 2.3 neu
2.3 neu	Neuorganisation der Frühförderung für Kinder mit Behinderungen	BASFI	Maßnahme ist nicht umgesetzt Neuorganisation vor dem Hintergrund der hohen Zufriedenheit mit dem derzeitigen System zunächst zurückgestellt
- Bildung -			
3.1	Vorstellungsverfahren Viereinhalbjährige	BASFI BSB	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
3.2.	Abschlussbericht Kita	BASFI	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
- Bildung -			
4.1.	Austausch Anwendung Leitfaden	BASFI	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
- Bildung -			
5.1	Projekt MOGIS	BSB BASFI	Maßnahme ist nicht umgesetzt Antrag des Projektträgers auf Finanzierung wurde vor dem

			Hintergrund bereits vorhandener entsprechende Leistungsangebote anderer Träger abgelehnt
5.2 neu	Prüfung einer verstärkten Berücksichtigung der Gebärdensprache im Rahmen der Frühförderung /Kindertagesbetreuung	BASFI	Maßnahme ist umgesetzt Vor dem Hintergrund umfangreicher Bemühungen des größten Hamburger Kita-Trägers zur verstärkten Berücksichtigung der Gebärdensprache und/oder unterstützter Kommunikation in den Kitas (vgl. best practice – Beispiel im Handlungsfeld Bildung) werden darüber hinaus keine weiteren Anstrengungen für erforderlich gehalten
6.1	Flyer Eingliederungshilfe Kita	BASFI	Maßnahme ist umgesetzt
6.2	Überarbeitung Website	BASFI	Maßnahme ist umgesetzt
7.1	Realisierung inklusives Schulleben	BSB	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
7.2	Handreichungen zur inklusiven Schulbildung	BSB	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
7.3	Elternrecht zur Wahl der Schulform	BSB	Maßnahme ist umgesetzt und läuft im Regelbetrieb
7.4	Leitfaden zum Einsatz von Eingliederungshilfen	BSB	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
7.5	Beteiligung Initiative Inklusion	BASFI BSB	Maßnahme ist umgesetzt und in den Regelbetrieb überführt
7.6	Einrichtung einer Ombudsstelle Inklusive Bildung	BSB	Maßnahme ist umgesetzt und läuft im Regelbetrieb
7.7	Partnerschaften zwischen allgemein. und speziellen Schulen	BSB	Maßnahme ist umgesetzt und läuft im Regelbetrieb
8.1	Barrierefreier Schulbau bzw. Umbau	FB (Schulbau)	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
9.1	Inklusion als regelmäßiges Thema in diversen Gremien	BSB	Maßnahme ist umgesetzt und läuft im Regelbetrieb

10.1	Unterstützung durch ReBBZ	BSB	Maßnahme ist umgesetzt und läuft im Regelbetrieb
10.2	Beschulung in Sonderschulteil ReBBZ	BSB	Maßnahme ist umgesetzt und läuft im Regelbetrieb
10.3	Bildungszentren Hören u. Kommunikation, BiZ für Blinde u. Sehbehinderte, BiZ für Haus- u. Krankenhausunterricht als überregionale Beratungszentren	BSB	Maßnahme ist umgesetzt und läuft im Regelbetrieb
10.4	Beteiligung ReBBZ u. spezielle Sonderschulen an Entwicklung inklusives Bildungsleben	BSB	Maßnahme ist umgesetzt und läuft im Regelbetrieb
11.1	Verbesserung Übergang Schule - Beruf	BSB	Maßnahme ist umgesetzt und läuft im Regelbetrieb (Jugendberufsagentur)
11.2	Diskussion Qualitätsstandards	BSB	Maßnahme ist umgesetzt und läuft im Regelbetrieb
12.1	Beteiligung Modellprojekt Initiative Inklusion	BASFI BSB	s.o., Nr. 7.5
12.2	Ausweitung Erwachsenenbildung	BSB	Maßnahme ist umgesetzt
13.1	Angebote ganztägige Bildung u. Betreuung	BSB	Maßnahme ist umgesetzt und läuft im Regelbetrieb
13.2	Bildungs- u. Betreuungsangebot sowie Ferienbetreuungsangebot	BSB	Maßnahme ist umgesetzt und läuft im Regelbetrieb
14.1	Zuständigkeit der Leistungserbringer prüfen	SKbM	Maßnahme ist umgesetzt (soweit im Rahmen des geltenden Rechts möglich)
14.2	Gemeinsame Fortbildungen von Leistungserbringern	BSB - LI	Maßnahme ist umgesetzt und läuft im Regelbetrieb
15.1	Inklusion als Thema regionaler Bildungskonferenzen	BSB	Maßnahme ist umgesetzt und läuft im Regelbetrieb

16.1	Inklusive Bildung als Bestandteil von Curricula	Hochschulen	Maßnahme ist umgesetzt
16.2	Fortbildungsinitiative in allgemeinen Schulen	BSB - LI	Maßnahme ist umgesetzt und läuft im Regelbetrieb
16.3	Kooperation verschiedener Partner	BSB - LI	Maßnahme ist umgesetzt und läuft im Regelbetrieb
17.1	Einstellung behinderter Referendarinnen u. Referendare	BSB - LI	Maßnahme ist umgesetzt (im Rahmen der Bewerberlage)
17.2	Werbung dafür	BSB	Maßnahme ist umgesetzt
Hochschulbildung / Tertiärbereich			
1.1	Härtequote Zugang Master	BWFG	Maßnahme ist umgesetzt
1.2	Literaturumsetzungsdienst	Hochschulen	Maßnahme ist nicht umgesetzt Maßnahme erneut aufgenommen
2.1	Fortbildungsmaßnahmen o.Ä.	Hochschulen	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
3.1	Leitfaden bauliche Merkmale	Hochschulen	Maßnahme ist zum Teil umgesetzt und wird laufend fortgeführt
3.2	Kontrolle Bestimmungen barrierefreies Bauen	BWFG	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
3.3	Begründung bei Abweichen	BWFG	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
3.4	Übersicht bauliche Barrieren	Hochschulen	Maßnahme ist umgesetzt (für einen Teil des Gebäudebestands) und wird laufend fortgeführt
4.1	Sicherung Ausbildung in Gebärdensprache u. -kultur	Uni HH	Maßnahme ist nicht umgesetzt Maßnahme erneut aufgenommen
4.2	Disability Studies als Studienangebot - Prüfauftrag	Uni HH	s.u. Nr. 4.2 neu
4.2 neu	Umsteuerung vom Ziel der Implementierung eines Studiengangs hin zur	BWFG	Maßnahme ist umgesetzt

	Qualifizierung von Beschäftigten und Studierenden; Entwicklung Kompetenzzentrum „Disability Studies“ - Prüfauftrag		
4.3	Barrierefreies Bauen im Architekturstudium	HCU	Maßnahme ist umgesetzt
4.4	Barrierefreie Information im Informatikstudium	Uni HH etc.	Maßnahme ist nicht umgesetzt Maßnahme erneut aufgenommen
4.5	Anpassung Curricula bei weiteren Studiengängen	Hochschulen	Maßnahme ist zum Teil umgesetzt
5.1	Kontingent Promotionsstellen	Uni HH TU HH- Harburg	UHH: Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
5.2	Berücksichtigung Belange behinderter Menschen bei Einstellungsentscheidungen	BWFG	Maßnahme ist umgesetzt
6.1	Maßnahmenkatalog Erkrankungen	Hochschulen	Maßnahme ist zum Teil umgesetzt und wird laufend fortgeführt
6.2	Bericht Umsetzung „Eine Hochschule für Alle“	Hochschulen	Maßnahme ist umgesetzt
6.3	Gebärdensprachdolmetscher bei öffentlichen Veranstaltungen - Prüfauftrag	Hochschulen	Die Hochschulen haben einzelne Veranstaltungen in Deutscher Gebärdensprache begleiten lassen. Die Bereitstellung von Gebärdensprachdolmetschern wird im Einzelfall geklärt. Die Prüfung erfolgt bei Bedarf.
7.1	Internet-Wörterbuch DGS-Deutsch	Akademie der Wissensch.	UHH. Maßnahme wird fortgeführt, Laufzeit bis 2023
8.1	Wohnplätze für Studierende mit Behinderungen	Studierendenwerk	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
8.2	Kennzeichnung von Stoffen	Studierendenwerk	Maßnahme ist umgesetzt

8.3	Tablettwagen für Rollstuhlnutzerinnen u. -nutzer	Studierendenwerk	Maßnahme ist umgesetzt
- Arbeit und Beschäftigung -			
Privater Sektor sowie Einrichtungen zur Beschäftigung behinderter Menschen			
1.1	Betriebsbesuche	BASFI	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
1.2	Vernetzung/Erfahrungsaustausch Unternehmen u. Fachleute	BASFI	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
1.3	Beratung / Informationen für Betriebs- u. Personalräte	BASFI	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
1.4	Auszeichnung von Unternehmen: Integrationspreis für Unternehmen	SKbM	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
	Prämierung Betriebliches Eingliederungsmanagement	BASFI	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
2.1	Beteiligung an Initiative Inklusion Handlungsfelder 1 - 4	BASFI	Maßnahme ist umgesetzt und Handlungsfeld 1 wird bis zur Einführung der Regelförderung bis zum Schuljahr 2018/2019 fortgeführt
2.2	Projekt Peer Support	BASFI	Maßnahme ist umgesetzt
2.3	Angebote des Jobcenter für schwerbehinderte Menschen	BASFI	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
2.4	Programm Job4000	BASFI	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
2.5	Projekt PiCo	BASFI	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
2.6	Vermittlungsoffensive für blinde und sehbehinderte Menschen	BASFI	Maßnahme ist umgesetzt
2.7	Netzwerk Partizipation mehrfach Diskriminierter	BASFI	Maßnahme ist umgesetzt
2.8	Modellmaßnahme Hamburger Budget für Arbeit	BASFI	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
2.9 neu	Aktionsbündnis Inklusive Arbeit	BASFI	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
3.1	Leitfaden Vergabeverfahren	Finanzbehörde	Maßnahme ist umgesetzt

4.1	Schriftspracherwerb für Gehörlose	BASFI	Maßnahme ist umgesetzt
4.2	NetQ Weiterbildungsnetzwerk	BASFI	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
4.3	1. Projekt ZUKUNFT-EDV 2. Projekt Barrique 3. Projekt EDV-Schulung und Hotline	BASF BASFI BASFI	Maßnahme ist umgesetzt und Nr. 4.3.3 wird laufend fortgeführt
4.4	Unterstützung bei BEM	BASFI	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
5.1	Modell Werkstattbudget	BASFI	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
5.2	Unterstützung Werkstatträte und Frauenbeauftragte in Werkstätten	BASFI	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
6.1	Weiterentwicklung Tagesförderstätten	BASFI	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
6.2	Erprobung neue Elemente Leistungsangebot	BASFI	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
Beschäftigung im öffentlichen Dienst			
1.1	Einhaltung und. ggf. Erhöhung Beschäftigungsquote	Personalamt	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
1.2	Programm Teilhabe schwerbehinderter Menschen	Personalamt	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
1.3	Verwaltungsvorschrift Teilhabeerlass	Personalamt	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
1.4	Bewerbungsrecht für externe schwerbehinderte Menschen	Personalamt	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
1.5	Jour-Fixe Personalamt und Gesamtvertrauensperson FF	Personalamt	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
2.1	Arbeitstagung Schwerbehindertenvertretungen	Personalamt	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
2.2	Ermittlung Fortbildungsbedarfe	ZAF	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt

2.3	Informationsveranstaltungen UN-BRK	ZAF	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
3.1	Projekt „WilMa“	Personalamt	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
3.2	Beratung Arbeitsplatzgestaltung	Personalamt	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
3.3	Unterstützung BEM	Personalamt	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
4.1	Ansprache schwerbehinderter Ausbildungsinteressierter	ZAF	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
5.1	Belange behinderter Menschen im Auswahlverfahren	ZAF	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
6.1	Überprüfung dienstrechtlicher Gesetze und Verordnungen	Personalamt	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
7.1	Prüfung der Anbindung von Gebärdensprachdolmetschern bei öffentlichen Auftritten	Personalamt SK	Maßnahme ist (noch) nicht umgesetzt Technische Lösung wird geprüft.
- Selbstbestimmt leben und einbezogen sein in die Gemeinschaft, Bauen und Wohnen, Stadtentwicklung -			
Weiterentwicklung des Hilfesystems			
1.1	Weiterentwicklung Eingliederungshilfe und Ambulantisierung	BASFI	Maßnahme ist umgesetzt
2.1	Weiterentwicklung Vereinbarungen unter Einbezug Pflegekassen	BASFI	Maßnahme ist nicht umgesetzt War unter dem 2012 geltenden Recht nicht möglich. Neue Gesetzeslage mit § 13 SGB XI und BTHG birgt neue Chancen für Verbesserungen bei der Schnittstelle Eingliederungshilfe / Pflege.

3.1	Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetz (Umsetzung)	BGV	Maßnahme ist umgesetzt
3.2	Wohn- und Betreuungsbauverordnung	BGV	Maßnahme ist umgesetzt
3.3	Wohn- und Betreuungspersonalverordnung / Wohn- und Betreuungsmitwirkungsverordnung	BGV	Maßnahme ist umgesetzt
4.1	Personenzentrierte Hilfen in sozialräumlicher Einbindung	BASFI	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
4.2	Weiterentwicklung Qualitätssicherung	BASFI	Maßnahme ist umgesetzt
5.1	Gesamtplankonferenzen absichern	BASFI	Maßnahme ist umgesetzt
5.2	Modellversuch Individuelle Teilhabeplanung	BASFI	Maßnahme ist umgesetzt
6.1	Regionale Stütz- und Treffpunkte	BASFI	Maßnahme ist umgesetzt
7.1	Bündnis für das Wohnen	BSW (ehem. BSU)	Maßnahme ist umgesetzt
7.2	Konzeptqualität bei Vergabe von Baugrundstücken	Finanzbehörde	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
7.3	Optimierung Vergabe barrierefreier Wohnungen	Bezirke	Maßnahme ist umgesetzt
Bauen und Wohnen, Stadtentwicklung			
1.1	Fortschreibung Hamburgische Bauordnung	BSW (ehem. BSU)	Maßnahme ist umgesetzt
1.2	Fortschreibung Leitlinien etc.	BSW (ehem. BSU)	Maßnahme ist umgesetzt
1.3	Einführung DIN 18040-1	BSW (ehem. BSU)	Maßnahme ist umgesetzt
1.4	Überwachung Anforderungen Planungs- u. Bauordnungsrecht	BSW (ehem. BSU)	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt

1.5	Informationsveranstaltungen Bauprüferinnen und -prüfer	BSW (ehem. BSU)	Maßnahme ist umgesetzt
2.1	Einführung DIN 18040-3	BUE / BSW (ehem. BSU)	Maßnahme ist umgesetzt
2.2	Handlungsrahmen „Freiraum und Mobilität für ältere Menschen“	BUE / BSW (ehem. BSU)	Maßnahme ist umgesetzt
2.3	Barrierefreie Ausgestaltung Parks und Grünanlagen	BUE / BSW (ehem. BSU)	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
2.4	Barrierefreie Ausgestaltung von Freiräumen und Grünflächen	BUE / BSW (ehem. BSU)	Maßnahme ist umgesetzt
2.5	Inklusive Sozialraumentwicklung	BSW (ehem. BSU)	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
2.6	Informations- und Diskussionsveranstaltung „Barrierefreies Hamburg“	BSW (ehem. BSU)	Maßnahme ist noch nicht umgesetzt Ein Fachgespräch mit dem Fokus auf inklusive Stadtentwicklung befindet sich in Planung.
2.7	Ausbau des Netzes barrierefreier öffentlicher Toilettenanlagen	BUE (ehem. BSU)	Maßnahme ist umgesetzt
2.8	Informationen über Verfügbarkeit barrierefreier öffentlicher Toiletten	SK	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
3.1	Barrierefreie Ausgestaltung RISE-Fördergebiete	BSW (ehem. BSU)	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
4.1	Förderung Neubau von barrierefreien Mietwohnungen	BSW (ehem. BSU)	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
4.2	Förderung barrierefreier Umbau von Mietwohnungen	BSW (ehem. BSU)	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
4.3	Förderung barrierefreier Neubau und Umbau von selbstgenutztem Eigentum	BSW (ehem. BSU)	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
4.4	Förderrichtlinie „Besondere Wohnformen“	BSW (ehem. BSU)	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
4.5	Aktualisierung Beratungs- und Förderangebote	BSW (ehem. BSU)	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt

5.1	Langfristig Barrierefreiheit von Neu- und Umbauten und Bestandsbauten	BSW (ehem. BSU)	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
5.2	Qualitätskontrolle als Bestandteil des Planungs- u. Bauprozesses	BSW (ehem. BSU)	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
5.3	Einführung Leitfaden des Bundes „Barrierefreies Bauen“	BSW (ehem. BSU)	Maßnahme ist nicht umgesetzt Der Leitfaden (4. Aufl. Dez, 2016; Hrsg. Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat) ist im Internet kostenfrei zum Herunterladen verfügbar und es steht jedem Verfügungsberechtigten einer Immobilie frei, ihn zu nutzen. Somit bedarf es keiner offiziellen Einführung oder gesonderten Veröffentlichung. http://www.einfach-teilhabe.de/SharedDocs/Downloads/DE/StdS/Bauen_Wohnen/Leitfaden_barrierefreies_bauen.pdf?__blob=publicationFile
5.4	Veröffentlichung baufachlicher Informationen	BSW (ehem. BSU)	Maßnahme ist umgesetzt
5.5	Zuwendungsbaue	BSW (ehem. BSU)	Maßnahme ist umgesetzt
5.6	Barrierefreie Ausgestaltung von Informations- und Beteiligungsangeboten	BSW (ehem. BSU) Bezirke	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
6.1	Aspekte Behinderung bei Aus- und Weiterbildung technischer Nachwuchskräfte	BSW (ehem. BSU)	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
6.2	Unterstützung Aktivitäten Architekten- und Ingenieurkammer	BSW (ehem. BSU)	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
7.1	Unterstützung und Sensibilisierung am Bau Beteiligter	BSW (ehem. BSU)	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
7.2	Bewusstseinsbildung bei privaten Dienstleistern	BSW (ehem. BSU)	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
7.3	Sensibilisierung private Bauherren und weitere	BSW (ehem. BSU)	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
Verkehr			

1.1	Barrierefreie Ausgestaltung aller U-Bahnhaltestellen	BWVI	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt (bis ca. 2022)
1.2	Stufenfreie Ausgestaltung S-Bahnhaltestellen	BWVI	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
1.3	Schulungs- und Trainingsprogramm ÖPNV für mobilitätseingeschränkte Menschen	BWVI	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
1.4	AG „Barrierefreier ÖPNV in Hamburg“	BWVI	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
1.5	Belange mobilitäts- und sehbehinderter Menschen bei Schifffahrten HVV	BWVI	Weitgehend umgesetzt, wird laufend fortgeführt
1.6	Internet HVV: „Mobilität für Alle“	HVV	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
1.7	Flächendeckender Einsatz barrierefrei gestalteter Busse	BWVI	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
1.8	Anpassung Bushaltestellen	BWVI	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
2.1	Weiterentwicklung und Umsetzung Planungshinweise für Stadtstraßen	BWVI	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
2.2	Zusatzeinrichtungen Lichtsignalanlagen für blinde und sehbehinderte Menschen	LSBG	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
2.3	Ständiger Ausschuss Verkehr und Straßenwesen	BWVI	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
- Gesundheit -			
1.1	Fortbildung Lehrpersonal Berufsfachschulen und Ausbildungsinstitute	BGV	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
1.2	Anpassung Ausbildungsinhalte	BGV	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
1.3	Verbesserung Aus- und Fortbildung (Therapie/Behandlung)	BGV	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
1.4	Barrierefreie Ausgestaltung Curricula und Schulalltag	BGV	Maßnahme ist umgesetzt (anlassbezogen, soweit landesrechtliche Zuständigkeit gegeben)

2.1	Bedingungsfreiheit von Berufserlaubnissen (Initiative)	BGV	Maßnahme ist umgesetzt
3.1	Barrierefreier Zugang Suchtberatungsstellen und Suchthilfeeinrichtungen (Neubau)	BGV	Maßnahme ist umgesetzt
4.1	Ausbau Angebote Sexualaufklärung	BGV	Maßnahme ist umgesetzt
5.1	Recherchen, Umfragen, Befragungen zur medizinischen Versorgung von Menschen mit geistiger Behinderung	BGV	Maßnahme ist umgesetzt
6.1	Optimierung Informationen im Internet	BGV	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
6.2	Barrierefreier Zugang Gesundheitsversorgung und Prävention: Sensibilisierung u. Vereinbarung mit Trägern	BGV	Maßnahme ist umgesetzt
- Frauen mit Behinderungen -			
1.1	Landesaktionsplan „Gewalt gegen Frauen“	BASF	Maßnahme ist umgesetzt
1.2	Schutz vor Gewalt in Vereinbarungen mit Anbietern Eingliederungshilfe	BASF	Maßnahme ist umgesetzt
- Zugang zu Informationen -			
1.1	Überarbeitung der Hamburgischen Barrierefreien Informationstechnik-Verordnung (HmbBITVO)	Finanzbehörde (jetzt: SK)	Maßnahme ist nicht umgesetzt Erfolgt im Rahmen der Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/2102
1.2	Informationsangebote in Leichter Sprache	Alle Behörden	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
1.3	Informationsangebote BASFI in Leichter Sprache	BASF	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt

1.4	Koordination Information Zugänglichkeit öffentliche Einrichtungen und öff. Raum	SKbM	Maßnahme ist umgesetzt
- Bewusstseinsbildung -			
1.1	Kampagne für Beschäftigte der FHH	BASFI	Maßnahme ist umgesetzt
1.2 neu	Informationsveranstaltungen zur Thematik „Leichte Sprache“ für die Beschäftigten der FHH	Finanzbehörde (jetzt. SK) (ZAF)	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
- Bewusstseinsbildung -			
2.1	Jährlicher Austausch Selbsthilfe behinderter Menschen u. Staatsräte	BASFI	Maßnahme ist umgesetzt
2.2	Ansprechperson Inklusion	BSB Alle Behörden	Maßnahme ist umgesetzt
- Bewusstseinsbildung -			
3.1	Einrichtung Inklusionsbüro	SKbM	Maßnahme ist umgesetzt
Weitere Handlungsfelder: Gleiche Anerkennung vor dem Recht / Freiheit und Sicherheit der Person			
1.1	„Werdenfelser Weg“	BGV	Maßnahme ist umgesetzt
1.2	Vergabe „Werdenfelser Weg“	BGV	Maßnahme ist umgesetzt
1.3	Projekt „Werdenfelser Weg“	BGV	Maßnahme ist umgesetzt
- Bewusstseinsbildung -			
2.1	Sozialdiagnostischer Ansatz	BGV	Maßnahme ist umgesetzt
- Bewusstseinsbildung -			
3.1	Änderung HmbPsychKG	BGV	Maßnahme ist umgesetzt

Abkürzungsverzeichnis

ADHS	Aufmerksamkeitsdefizit-Hyperaktivitätssyndrom
AG	Arbeitsgemeinschaft, Arbeitsgruppe
AöR	Anstalt des öffentlichen Rechts
ARINET	Arbeitsintegrations-Netzwerk
Art.	Artikel
ASP	Ambulante Sozialpsychiatrie
AsylbIG	Asylbewerberleistungsgesetz
AsylG	Asylgesetz
BAMF	Bundesanstalt für Migration und Flüchtlinge
BASFI	Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration
BeSI	Beratungszentrum Soziales & Internationales
BeWo	Betreutes Wohnen
BFS NotSan	Berufsfachschule der Feuerwehr Hamburg für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGV	Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz
BHH	Behindertenhilfe Hamburg
BIHA	Beratungs- und Inklusionsinitiative Hamburg
BIS	Behörde für Inneres und Sport
BKM	Behörde für Kultur und Medien
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMUB	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
BRK	Behindertenrechtskonvention
BRSH	Behinderten- und Rehabilitationssportverband Hamburg
BSB	Behörde für Schule und Berufsbildung

BSW	Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
BTHG	Bundesteilhabegesetz
BUE	Behörde für Umwelt und Energie
BWFG	Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung
BWVI	Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
DOSB	Deutscher Olympischer Sportbund
Drs.	Drucksache
DRS	Deutscher Rollstuhl-Sportverband
ESA	Evangelische Stiftung Alsterdorf
ESF	Europäischer Sozialfonds
EUCREA	Dachverband zur Vertretung der Interessen von Künstlerinnen und Künstlern mit Beeinträchtigung
EUTB	Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung
FB	Finanzbehörde
f.	folgende
ff.	fortfolgende
FHH	Freie und Hansestadt Hamburg
GMH	Gebäudemanagement Hamburg
GMK	Gesundheitsministerkonferenz
GSM	Gemeinsam selber machen
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HAG	Hamburgische Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitsförderung

HAW	Hochschule für Angewandte Wissenschaften
HCU	HafenCity Universität
HfMT	Hochschule für Musik und Theater
HFV	Hamburger Fußball-Verband
HGSV	Hamburger Gehörlosensportverein
HHT	Hamburg Tourismus GmbH
HLV	Hamburger Leichtathletik-Verband
HOPES	Hilfe und Orientierung für psychisch erkrankte Studierende
HmbBGG	Hamburgisches Behindertengleichstellungsgesetz
HmbBITVO	Hamburgische Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik
HmbGGbM	Hamburgisches Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen
HmbPsychKG	Hamburgisches Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten
HmbWBG	Hamburgisches Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetz
HSB	Hamburger Sportbund
HSJ	Hamburger Sportjugend
HUL	Hamburger Zentrum für Universitäres Lernen
IBS	Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung
ICF	Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit
IKON	Informatik im Kontext
InkluSoB	Inklusive Schule ohne Barrieren
ITU	Internationale Triathlon Union
JB	Justizbehörde
KGC	Koordinierungsstelle Gesundheitliche Chancengleichheit
KibeG	Hamburger Kinderbetreuungsgesetz

Kita	Kindertagesstätte
LAG	Landesarbeitsgemeinschaft
LAP	Landesaktionsplan
LeNa	Lebendige Nachbarschaft
LKA FST	Landeskriminalamt Führungsstelle
LmB	Leben mit Behinderung
LSP	Landessportamt
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
PA	Personalamt
PSK	Psychosoziale Kontaktstellen
QuL	Quartiersinitiative Urbanes Leben
ReBBZ	Regionales Bildungs- und Beratungszentrum
SGB VIII	8. Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe
SGB IX	9. Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen
SGB XII	12. Buch Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe
SIMI	Sengelmann Institut für Medizin und Inklusion
SIZ	Schulinformationszentrum
SK	Senatskanzlei
SKbM	Senatskoordinator/in für die Gleichstellung behinderter Menschen
SOHH	Special Olympics Deutschland in Hamburg
SPFZ	Sozialpädagogisches Fortbildungszentrum
StGB	Strafgesetzbuch
TUHH	Technische Universität Hamburg
UHH	Universität Hamburg

UKE	Universitätsklinikum Eppendorf
UN DESA	United Nations Department of Economic and Social Affairs
UN - BRK	Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen
UNHCR	Hochkommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge
VTF	Verband für Turnen und Freizeit
WBBauVO	Wohn- und Betreuungsbauverordnung
WfbM	Werkstatt für behinderte Menschen
WG	Wohngemeinschaft, Wohngruppe
ZAF	Zentrum für Aus- und Fortbildung